

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank
für das Großherzogthum Baden betreffend**

Karlsruhe, 1847

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Aktenstücke,

die

Errichtung einer Credit- und Giro-Bank

für das

Großherzogthum Baden

betreffend.

1847

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Vorbemerkung	2	Fragen, welche der Versammlung von Sachverständigen vorgelegt worden sind	55 — 56
Statuten- und Reglement-Entwurf der Bewerber um die Erlaubniß zur Errichtung einer Bank	3—21	Protocoll über die Beratungen der zur Begutachtung der Bankfrage berufenen Versammlung von Sachverständigen	57— 98
Nachtrag von Hofrath Forsboom Brentano	22—23	Aufsatz Welter-Köhlins über die Bankfrage	99—102
Statutenentwurf der Ministerialcommission	24—38		
Verbalnote der Unternehmer	39—40		
Bericht der Ministerialcommission an das Großh. Ministerium des Innern	41—54		

(Vetter-Köchlin)

Aktenstücke,

die

Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank

für das

Großherzogthum Baden

betreffend.

(1847)

Vorbemerkung.

Hofrath Forsboom Brentano zu Frankfurt hat in Verbindung mit Mitgliedern des Mannheimer Handelsstandes um die Erlaubniß zur Errichtung einer badischen Kredit- und Giro-Bank, deren Hauptsitz in Mannheim sein soll, nachgesucht und zu dem Ende der großherzoglichen Regierung einen Statutenentwurf (Anlage I.) nebst Nachtrag hiezu (Anlage II.) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Von der großherzoglichen Regierung ist, nachdem der Statutenentwurf vordersamst dem Industrieverein und mehreren Handelskammern zur Aeußerung zugestellt war, die vorläufige Prüfung desselben durch eine aus Räten der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und aus dem Direktor der Amortisationskasse gebildete Commission angeordnet worden.

Diese Commission hat einen neuen Statutenentwurf (Anlage III.) ausgearbeitet, über denselben den Hofrath Forsboom sammt einigen der mit ihm verbundenen inländischen Handelsleute gehört, sodann die Ergebnisse ihrer Verhandlungen unter Anschluß einer von den Unternehmern eingereichten Verbalnote (Anlage IV.) mit Bericht (Anlage V.) zur Schlussfassung eingereicht.

Die großherzogliche Regierung, den mächtigen Einfluß einer Bank auf die Wohlfahrt des Landes nicht verkennend, will nun, bevor sie ihre endliche Entschliesung faßt, noch weitere Sachverständige aus dem Gelehrten- und Handelsstande vernehmen. Diese sollen sammt der eben erwähnten Ministerialcommission dahier zusammen treten und es soll diese Versammlung unter dem Voritze des Präsidenten des Finanzministeriums nach sorgfältiger Berathung begutachten, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank zu gestatten sein möchte. Damit sich die Sachverständigen für diese ihre Aufgabe vor dem Zusammentritte dahier gründlich vorbereiten können, hat man für angemessen erachtet, die in den Anlagen I. bis V. folgenden Aktenstücke zu ihrem vertraulichen Gebrauche drucken, auch in der Anlage VI. eine Uebersicht der Fragen beifügen zu lassen, deren Beantwortung vorzugsweise entscheidend sein wird. Daß es übrigens ganz unbenommen bleibe, noch weitere, den Gegenstand betreffende Punkte zur Sprache zu bringen, versteht sich von selbst.

Karlsruhe, im Mai 1847.

Ministerium der Finanzen.

Landesbibliothek
Karlsruhe

042862,9,6 RH

Z8

Statuten

der

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank.

Einleitung.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden errichten die
Nachstehenden

einen die Firma:

„Mannheimer Kredit- und Giro-Bank“

führenden Aktien-Verein, der seinen Sitz in Mannheim hat.

A. Natur- und Grundkapital der Kredit- und Giro-Bank.

Art. 1.

Das Kredit- und Giro-Bank-Institut ist eine Privat-Anstalt und Privateigenthum seiner Teilnehmer. Dasselbe wird mit Autorisation und unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats, zur Beförderung des Ackerbaus, der Industrie und des Handels gebildet und betrieben.

Art. 2.

Das Grundkapital des Kredit- und Giro-Bank-Instituts ist auf **zehn Millionen** Gulden Münzconventions-Währung vom 30. Juli 1838 festgesetzt.

Für diese Kapitalsumme werden zwanzigtausend Aktien, auf Namen lautend, ausgegeben, von welchen eine jede, wenn sie ganz eingezahlt sein wird, fl. 500 vorstehender Währung beträgt. Die Aktien werden mit halbjährigen Zins- und Dividende-Coupons, welche auf die Inhaber lauten, versehen.

Gegen diese Coupons werden halbjährlich 3% Zinsen p. a., und außerdem nach vorgängiger Bekanntmachung, die sich ergebende Dividende bezahlt.

Aktien können Inländer und Ausländer, Privaten sowohl, als auch Corporationen und Gesellschaften erwerben.

Art. 3.

Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in zehn Terminen zu 10% in Baar, gegen jeweilige Abkittirung auf den Aktien-Documenten selbst.

Die erste Einzahlung hat 14 Tage nach Bildung des Verwaltungsrathes (cf. Art. 29) zu geschehen, die ferneren, je nach Bedürfniß, 4 Wochen nach der dessfalls durch den Verwaltungsrath bewirkten öffentlichen Bekanntmachung. Die eingezahlten Beträge werden mit drei vom Hundert jährlich verzinßt.

Art. 4.

Diesjenigen Aktionäre, welche die Einzahlungen binnen 4 Wochen nach geschehener öffentlicher Aufforderung nicht leisten, werden dadurch aller Rechte als Aktionäre, so wie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Bankvermögens verlustig. Die solcher Gestalt verfallenen Aktien werden öffentlich für erloschen erklärt und die dagegen auszugebenden neuen Aktien, sollen auf dem Kredit- und Giro-Bank-Lokale öffentlich verkauft werden.

Art. 5.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht bei der Bank, den Zweigbanken (cf. Art. 57) oder auch an andern, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten.

Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

Art. 6.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, nach erfolgter gänzlicher Einzahlung der Aktien, gegen Entrichtung einer von ihm zu bestimmenden Gebühr, die Namen-Aktien auf Verlangen, in Aktien au porteur umzutauschen.

Art. 7.

Jeder Aktienbesitzer hat für eine jede Aktie gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, an Gewinn und Verlust der Bank. Er ist jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrags der Aktie verbindlich.

Art. 8.

Die Uebertragung der, auf den Namen lautenden Aktien von einem Besitzer auf den Andern kann jeder Zeit auf den Grund eines Indossements geschehen.

Die Um- und Ueberschreibung der Aktien hat jedoch, nach vorgängiger dessfalliger Anzeige und unter Vorlage der betreffenden Aktie, durch die Bankverwaltung zu geschehen.

Ehe nicht diese Umschreibung bei der Bank erfolgt ist, bleibt von ihr der, als letzter Besitzer bei ihr Inscribirte fortdauernd als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen.

Die Umschreibgebühr wird von der Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 9.

Alle Aufforderungen und Bekanntmachungen geschehen durch die öffentlichen Blätter von Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt und Augsburg. Sie sind für die Aktionäre rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der, nach Maßgabe dieser Statuten, mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

Dem Ermessen des Verwaltungsraths=Ausschusses bleibt es überlassen, noch andere öffentliche Blätter zu den Bekanntmachungen an die Aktionärs zu benutzen.

B. Geschäfts- und Wirkungskreis der Kredit- und Giro-Bank.

Art. 10.

Zu dem Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank gehören alle diejenigen Geschäfte, welche der im Art. 1 bemerkten Bestimmung entsprechen.

Insbefondere wird sie wirksam sein:

I. als Landes-Kreditkasse

für Darlehen gegen Hypotheken auf Grundeigenthum und sonstige Realitäten und gegen Verpfändung von Grundgütern oder sonstigen nuzbaren Realrechten.

Die Tilgung eines solchen hypothekarischen Darlehens Seiten des Schuldners soll in der Regel durch Zahlung einer jährlichen Rente für Zinsen und Kapitalablage (Annuität) erfolgen.

Es steht Demselben jedoch auch das Recht zu, seine Schuld durch freiwillige Abschlagszahlungen, die jedoch nie weniger als eine Annuität betragen dürfen, oder auch nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung, auf einmal zu tilgen.

Art. 11.

II. als Disconto-Bank

für Discontirung der Handelseffecten an Ordre.

Art. 12.

III. als Leihbank

für Darlehen auf Gold und Silber, auf Staatspapiere (mit Ausschluß der in ihren Zins- und Kapitalzahlungen stöckenden) und sonstige Effecten, auf werthvolle, dem Verderben nicht ausgesetzte Gegenstände und Urstoffe, endlich auf Fabrikate, welche dem Verderb und der Mode nicht unterworfen sind.

Die Höhe der, auf alle diese Unterpfänder zu gewährenden Vorschüsse soll nach gewissen, die Bank sicherstellenden Säzen von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt werden.

Art. 13.

IV. als Depositen-Bank

für die Aufbewahrung von Gold und Silber in Barren und Münzen, von Pretiosen, Staatspapieren und Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr.

Art. 14.

V. als Giro-Bank

a) Für Mannheim übernimmt sie Einzahlungen auf laufende Rechnung und eröffnet dafür ein Folium, auf welchem von dem Folium-Inhaber über die ihm bei der Bank gutgeschriebenen Beträge verfügt werden kann.

Art. 15.

b) Allen nicht zu Mannheim domicilirten Privaten und Corporationen hat sie für die ihr einbezahlt werdenden Beträge, außer der Eröffnung eines Folio, auch Giro-Bescheinigungen auszustellen. Dasselbe kann auch auf Verlangen denen zu Mannheim Domicilirten gewährt werden.

Art. 16.

Diese Bescheinigungen lauten auf Tausend, Fünfhundert, Hundert, Fünzig, Fünf und zwanzig, Zehn und Fünf Gulden und werden von dem Bankdirektor (cf. Art. 43.) und dem Controlleur (cf. Art. 61.) unterzeichnet.

Art. 17.

Die Eröffnung eines Folio und die gleichzeitige Verabreichung von Giro-Scheinen kann auch gegen Einlegung von Staatseffecten oder sonstigen Unterpfändern, nach desfalliger Bestimmung des Verwaltungsrathes geschehen. Die Uebertragung eines Giro-Scheines von einem Folio auf das andere kann jederzeit sogleich bei Präsentation erfolgen. Der Umtausch gegen baar Geld jedoch kann bei den fraglichen Giro-Scheinen nur nach vorhergegangener Abstempelung acht Tage später verlangt werden.

Art. 18.

Die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der, bei den vorstehend sub I. bis V. genannten Geschäften der Bank zu beobachtenden Normen und Grundsätze sind in einem besonderen, einen integrirenden Theil dieser Statuten bildenden Reglement niederzulegen.

Art. 19.

Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes lediglich überlassen, dem einen oder dem andern Geschäftszweige Artikel I. bis einschließlic V. eine größere oder geringere Ausdehnung zu geben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Der Gewinn, welcher sich aus den genannten Operationen der Kredit- und Giro-Bank ergeben wird, soll jährlich von dem Verwaltungsrathe ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei dieser Ausmittlung resp. Berechnung des jährlichen Gewinnes werden die sämmtlichen Unkosten, die etwaigen Verluste, der Diskonto auf die vorrätigen unverfallenen Effecten, und endlich die nach Art. 2. den Aktionären zu zahlenden 3%igen Zinsen, in Abzug gebracht.

Art. 21.

Von dem hiernach sich ergebenden reinen Gewinn ist $\frac{1}{4}$ als Reservefond, zur Deckung außerordentlicher Verluste, zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fond die Höhe des achten Theils des Kapitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fond ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe, hinsichtlich des Geschäftsbetriebs, einen Theil des erwerbenden Kapitals, — die Zinsen daraus einen Theil der jährlichen Revenüen der Bank.

Art. 22.

Die übrigen $\frac{3}{4}$ des Nettogewinnes werden als Dividende unter die Aktionäre halbjährig vertheilt. Wenn aber der Reservefond die vorstehend bezeichnete Höhe, auf welcher er auch fortdauernd zu erhalten ist, erreicht hat, erfolgt eine Vertheilung des ganzen Gewinnes der Kredit- und Giro-Bank an die Aktionäre.

Art. 23.

Der Reservefond ist und bleibt Eigenthum der Aktionäre, und wird bei Auflösung der Bank auf jede Aktie repartirt.

Art. 24.

Als Kredit- und Giro-Bank-Baluta wird die Währung der Münzconvention vom 30. Juli 1838, und der Fünffrankenthaler bestimmt.

Art. 25.

Die Dauer der Kredit- und Giro-Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Ein Jahr vor Ablauf dieser 99 Jahre wird eine Generalversammlung (cf. Art. 46.) einberufen, um durch Stimmenmehrheit über die Frage zu entscheiden: ob die Erneuerung der Concession zum Fortbestand der Kredit- und Giro-Bank nachgesucht, oder dieselbe nach Ablauf der 99 Jahre aufgelöst werden solle.

Art. 26.

Auch früher kann bei besondern Ereignissen das Kredit- und Giro-Bank-Institut durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden.

Eine solche Auflösung der Bank, vor Ablauf der Concessionszeit, kann jedoch nur nach Anleitung des Art. 54. stattfinden.

Art. 27.

Im Fall der Auflösung der Kredit- und Giro-Bank hat die Generalversammlung 6 Liquidatoren zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit den 6 Verwaltungsraths-Ausschußmitgliedern (cf. Art. 40) und mit dem Bankdirektor die Liquidation vornehmen. Der verbleibende reine Vermögensbetrag wird sodann unter sämtliche Aktionäre, zu gleichen Theilen für jede Aktie, gegen deren Rückgabe vertheilt.

Art. 28.

Nach beendigter Liquidation werden die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Verwaltung zu liberiren ist.

D. Repräsentation und Organisation der Gesellschaft.

Art. 29.

Nachdem $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals durch Aktienzeichnung verbindlich übernommen sein wird, ist die Bankgesellschaft als definitiv constituiert zu betrachten: es tritt dieselbe alsdann sofort in Wirksamkeit und der Verwaltungsrath (cf. Art. 34.) beginnt seine Funktionen.

Den Stiftern der Bankgesellschaft (cf. Einleitung) steht während der ersten zwei Jahre (cf. Art. 33. u. 34.) das Recht zu, den Aktienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerth für ihre Rechnung zu übernehmen.

Art. 30.

Die gesammten Aktionäre bilden die Bank-Gesellschaft.

Die Bank-Gesellschaft wird durch einen aus 18 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, welchem die obere Leitung aller Bank-Angelegenheiten, und durch einen daraus erwählten Ausschuß (cf. Art. 40), welchem die eigentliche Bankverwaltung obliegt, repräsentirt. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nur selbstständige und unbescholtene Männer gewählt werden.

Art. 31.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 5 Aktien besitzen und während der Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Bankkasse deponiren.

Art. 32.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, von denen 9 immer Inländer sein müssen, werden von der Generalversammlung (cf. Art. 49.) auf 6 Jahre erwählt.

Dieserigen 18 Aktionäre, welche die meisten Stimmen nach denen zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwählten, erhalten, sind Suppleanten.

Jedes Jahr treten 3 Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Insofern als der Austritt nicht durch das Amtsalter bestimmt werden kann, entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die zuerst und während der ersten zwei Jahre den Verwaltungsrath bildenden Aktionäre (cf. Art. 34.) bleiben jedoch nur während dieser zwei Jahre insgesammt in Thätigkeit, indem nach Ablauf derselben bereits der vorstehend bestimmte Austritt von je 3 Mitgliedern seinen Anfang nehmen soll, so daß also erst nach Ablauf von 7 Jahren die oben bestimmte statutenmäßige Dauer der Amtsführung der Verwaltungsraths-Mitglieder von 6 Jahren eintritt.

Art. 33.

Die erste Generalversammlung hat zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bankgesellschaft (cf. Art. 29.) stattzufinden. In dieser wird die Ergänzungswahl für die, alsdann zuerst austretenden und durch das Loos bestimmten 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgenommen.

Art. 34.

Bis zu dieser ersten Generalversammlung und während der ersten zwei Jahre nach erfolgter Constituirung besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern (cf. Einleitung) der Gesellschaft, die nach freier Wahl aus den übrigen Aktienzeichnern ihre Zahl auf 18 ergänzen.

Art. 35.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich einen Präsidenten und Vicepräsidenten, und zwar beide auf 1 Jahr.

Er versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate zu Mannheim auf Einladung des Präsidenten oder Vicepräsidenten.

Außergewöhnliche Versammlungen können von dem Vorsitzenden, oder auf den Antrag von 6 Verwaltungsraths-Mitgliedern erfolgen.

Art. 36.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, doch sind sie nur dann gültig, wenn wenigstens 9 Mitglieder anwesend waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz Führenden.

Art. 37.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsraths-Mitgliede unterzeichnet.

Art. 38.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben für ihre Mühewaltung keine Vergütung anzusprechen, wohl aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Art. 39.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte alljährlich 3 Censoren, welchen die Controlirung aller Bankgeschäfte obliegt.

Art. 40.

Der Verwaltungsrath erwählt ferner aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Ausschuß von 6 Mitgliedern, welchem die eigentliche Verwaltung und die Ordnung des Geschäftsganges der Bank übertragen ist. Nach Ablauf dieser 3 Jahre treten 2 Mitglieder aus, die jedoch sofort wieder wählbar sind. Den Austritt bestimmt in den ersten Jahren das Loos, nachher das Amtsalter.

Art. 41.

Dieser Ausschuß wählt unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

Art. 42.

Der Ausschuß vertritt die Gesamtheit der Aktionäre in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und sorgt für die statutenmäßige Leitung des Instituts.

Art. 43.

Der Verwaltungsrath ernennt ferner einen Direktor, welcher die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in allen Einzelheiten nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths-Ausschusses besorgt, und den Sitzungen des Ausschusses sowohl, als auch des Verwaltungsrathes selbst beiwohnt. Auf den Vorschlag dieses Direktors ernennt endlich der Verwaltungsrath, und in dringenden Fällen der Verwaltungsraths-Ausschuß, alle sonst erforderlichen Angestellten der Bank. Letztere, sowie der Direktor, haben Dienstcautionen zu leisten, deren nähere Bestimmung, sowie die Festsetzung aller Gehalte, dem Verwaltungsrathe vorbehalten bleibt.

Art. 44.

Die Bankaktien werden mit der Unterschrift

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank

vom Vorsitzer des Verwaltungsrathes und zweien Mitgliedern desselben vollzogen und von dem Direktor contrasignirt.

Art. 45.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, des Ausschusses und des Direktors, sowie ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

Für die sonstigen Angestellten werden Seitens des Direktors Dienst-Instruktionen entworfen und dem Verwaltungsrathe zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 46.

Generalversammlungen der Aktionäre werden von dem Verwaltungsrathe veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs eine Generalversammlung, und zwar zu Mannheim stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Verwaltungsrathe berufen, und es hat der Ausschuß das Recht, darauf anzutragen.

Art. 47.

Auf den Antrag von wenigstens 50 Aktionären, welche im Besitze von zusammen wenigstens 2000 Stück Aktien sind, ist der Verwaltungsraths-Ausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die Art. 49 bemerkten Punkte, oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

Art. 48.

Jeder Inhaber einer Aktie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht:

1 Aktie	bis mit	4 Aktien	haben	1 Stimme,
5 Aktien	" "	10 "	" "	2 Stimmen,
11 "	" "	20 "	" "	3 "
21 "	" "	35 "	" "	4 "
36 "	" "	50 "	" "	5 "
51 "	" "	75 "	" "	6 "
76 "	" "	100 "	" "	7 "
101 "	" "	150 "	" "	8 "
151 "	" "	200 "	" "	9 "
201 "	und mehr	" "	" "	10 Stimmen.

Art. 49.

Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

- 1) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths-Ausschusses und des Direktors;
- 2) die Vorlegung des von dem Ausschusse gefertigten Jahresabschlusses, nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefindung durch den Verwaltungsrath;
- 3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder;
- 4) auf Vorschlag des Verwaltungsrathes oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und des Ausschusses die Vermehrung des Kapitalstocks;
- 6) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrath, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
- 7) die Beschlußnahme über Verlängerung der Dauer der Bank (Art. 25) oder eintretenden Falls über den, die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (Art. 54).

Art. 50.

Die Einladung zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Aktionäre finden in Gemäßheit des Art. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der Art. 9 gedachten öffentlichen Blätter, und dem Tage der Generalversammlung, eine Frist von wenigstens vier Wochen, mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Aktionären im Allgemeinen bekannt gemacht.

Art. 51.

In den Generalversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrathes und im Behinderungsfalle der Vicepräsident den Vorsitz.

Art. 52.

Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen vom Protokoll-

fürher, dem Präsidenten des Verwaltungsraths, einem Ausschussmitgliede und zwei Aktionären unterschrieben, und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

Art. 53.

Die am Orte der Generalversammlung wohnenden Aktionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Aktien, andere durch gerichtliche oder notarielle Bescheinigungen, in welche die Aktien-Nummern aufzunehmen sind, zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionärs, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 48 gezählt werden, entscheidet.

Art. 54.

Behufs Abfassung eines gültigen Beschlusses über Auflösung der Gesellschaft müssen $\frac{2}{3}$ aller Aktien repräsentirt seyn, und von diesen müssen sich drei Viertheile für die Auflösung erklären. Ueberdies muß in solchem Falle bereits in der Einladung zur Generalversammlung von dem betreffenden Gegenstande Kenntniß gegeben werden.

Sollte jedoch bei der, zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden können, so wird eine zweite Generalversammlung unter dem Präjudize zusammenberufen, daß in dieser ein, alle Aktionäre bindender Beschluß durch absolute Mehrheit, der von den Anwesenden vertretenen Aktien gefaßt werden würde.

E. Rechte der Bank.

Art. 55.

Die Bank ist berechtigt, sich der Firma „**Mannheimer Kredit- und Giro-Bank**“, sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln, zu bedienen.

Art. 56.

Bezüglich der Faustpfänder gelten die Bestimmungen des Badischen Landrechts §. 2073 bis 84. Als außergerichtliche Norm, welcher sich der Pfandgeber freiwillig unterwirft, wird das Nachstehende festgesetzt:

Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehen berichtigt, wird als legitimirt zum Rückempfang des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben, sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueberschuß vorhanden ist.

Wird Letztere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung

des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurs zu liquidiren.

Art. 57.

Die Bank ist berechtigt, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, Zweigbanken mit denen ihr selbst zustehenden Rechten und mit dem ihr angewiesenen Wirkungskreis, ebenso, außer der Hauptcasse, Nebencassen zu errichten.

Die Zweigbanken sind der Hauptbank untergeordnet und von Zeit zu Zeit durch Mitglieder des Ausschusses zu revidiren.

Art. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen Aktionären unter sich, oder mit der Gesellschaft und deren Behörden entstehen, sollen nur durch Schiedsrichter entschieden werden.

Art. 59.

Wegen verlornen oder untergegangener Aktien, Zins- und Dividendenscheine, Giro- oder Depositen-Scheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten ein Ediktalverfahren zum Behufe ihrer Amortisation statt. Dasselbe erfolgt ganz in demselben Maße, wie dies für Großherzoglich Badische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach vollständiger Beendigung dieses Amortisationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Dokumente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank Recht zu nehmen hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Amortisationsverfahrens.

Art. 60.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Giro- und Depositenscheine, der Aktien oder Schuldverschreibungen, sowie der sonstigen Bankurkunden sind dieselben Strafen verhängt, welche nach den, im Großherzogthum Baden geltenden Gesetzen auf Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzt sind.

F. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

Art. 61.

Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst einer oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender, oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande sowohl der Hauptbank als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten der Bankbehörden den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und um im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden einzuschreiten.

Die Bankrevisionen sollen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden.

In Gleichem wird die Staatsregierung einen Notar ernennen, welcher sein Amtlokal in dem Bankgebäude selbst hat, zum Behuf der ohne Zeitverlust vorzunehmenden Notariatsgeschäfte und der ihm von der Bank zu übertragenden Controle nach §. 16. —

Die Salarirung des Notars ohne Belästigung der Staats-Cassa wird von der Staatsregierung festgesetzt.

Art. 62.

Im Fall das Bankkapital durch Verlust um $\frac{1}{4}$ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung (cf. Art. 26 & 27) der Bank verfügen.

Reglement

der

Mannheimer Kredit- und Giro-Bank.

A. Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank.

(cf. Art. 10—18 Stat.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, für welche Summen, auf welche Art und Weise und mit wem die Bank bei einem oder dem anderen ihrer Geschäftszweige sich einlassen will:

Er kann daher ohne Angabe eines Grundes Geschäftsgesuche gewähren oder abweisen.

§. 2.

Die Bestimmung, ob und welche Gebühren die Bank bei den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, wird von dem Verwaltungsrath abhängen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 3.

Alle und jede Kosten, welche durch die bei der Bank nachgesuchten und von ihr mit Dritten eingegangenen Geschäfte entstehen, treffen lediglich Letztere.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Darlehen gegen Hypothek.

§. 4.

Die Bank darf auf Grund und Boden und sonstige Realitäten nur gegen gerichtliches, vollständige

Sicherheit gewährendes Unterpfand ausleihen und unter gehöriger Vorsicht wegen der, auf den Pfandobjekten haftenden Vorzugsrechten, sowie der gesetzlichen, richterlichen und vertragmäßigen Unterpfandsrechte.

§. 5.

Die Schuldner müssen in den gerichtlichen Pfandurkunden ausdrücklich die Bedingung eingehen, daß sie bei Gefahr doppelter Zahlung

- a) das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalurkunde, oder, wenn diese in Verlust gerathen ist, nur gegen einen von dem Verwaltungsraths-Ausschuß auszustellenden Amortisations-Schein abtragen;
- b) eine theilweise Zahlung ihrer Kapitalschuld nur gegen eine, von dem Verwaltungsraths-Ausschuß beglaubigte Quittung leisten können.

§. 6.

Die Darleihen werden nur in runden Summen und nicht unter fl. 500. — gegeben. Die Zinsen richten sich nach dem landesgesetzlichen Zinsfuße.

§. 7.

Der Bankverwaltung steht das Recht zu, alle zur Erhebung des wirklichen Werthes der bei ihr zu verpfändenden Objecte erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Escompte Geschäft.

§. 8.

Die Bank discountirt:

- a) inländische, durch Verlosung oder Aufkündigung, oder durch festgesetzte Verfallzeit zur Rückzahlung bestimmte Staatspapiere, deren Zahlungstermin nicht über sechs Monate hinausläuft,
- b) am Sitz der Bank zahlbare Wechsel und andere Handelspapiere, welche auf Ordre und auf bestimmte, nicht über drei Monate laufende Verfalltermine gestellt und mit drei als solvent anerkannten Unterschriften versehen sind.

Die in Karlsruhe und Frankfurt a. M. zahlbaren Wechsel sollen denen sub b. genannten gleichgestellt werden, unter Berücksichtigung der Incasso Speesen. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, vorstehende Bestimmung auch auf andere Handelsplätze des Großherzogthums Baden auszudehnen.

§. 9.

Auf fremde Handelsplätze gezogene, nicht über drei Monate laufende und mit drei anerkannt soliden Unterschriften versehene Wechsel werden discountirt, wenn sie in blanco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discountirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank auf Rechnung und Kosten des Deponenten, die discountirten fremden Wechselbriefe verkaufen, oder wenn der Verkauf nicht gelingt, zum Incasso einsenden.

§. 10.

Auch nicht mit drei Unterschriften versehene Wechsel, welche nicht über drei Monate laufen, können discountirt werden, nachdem der Inhaber zuvor zur Ergänzung der Sicherheit einen, der Hälfte der zu discountirenden Summe gleichkommenden Betrag von Faustpfändern nach §. 13, bei der Bank hinterlegt hat,

welche sich daraus, im Falle der Wechsel nicht pünktlich bezahlt, oder auch die Faustpfänder nicht immer gehörig ergänzt werden, durch öffentlichen Verkauf bezahlt machen darf, den Mehrerlös aber dem Deponenten auszufolgen hat.

§. 11.

Der Discout wird von der Bank im Voraus bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Eine Rückvergütung, im Falle die discountirten Wechsel vor Verfallzeit zurückgenommen werden, findet nicht statt.

§. 12.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines oder mehrer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

3. Darlehen gegen Unterpfänder (Faustpfand.)

§. 13.

Die Bank gibt Darlehen auf Faustpfänder und zwar:

- a) auf inländische Staatspapiere und Staatspapiere deutscher Bundesstaaten zu 90% ihres Courswerthes.
- b) auf ausländische Staatspapiere zu 80% ihres Courswerthes.

Die Entgegennahme von Bank- und Eisenbahn-Aktien als Faustpfändern bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall überlassen, jedoch dürfen dieselben nicht höher als zu 70% ihres Courswerthes angenommen werden.

- c) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu 95% des vollen Werthes ihres inneren Gehaltes.
- d) auf Urstoffe und Fabrikate zu 50% ihres abgeschätzten Werthes.

§. 14.

Dem Ermessen der Bank ist freigestellt, gewisse Papiere oder Waaren gar nicht als Faustpfand anzunehmen.

§. 15.

So oft die, der Bank nach §. 13. sub a. in Deckung gegebenen Papiere 5% und die sub b. aufgeführten Papiere und Aktien 10% im Cours sinken, hat der Deponent auf Verlangen der Bank 5% resp. 10% an weiteren Papieren resp. Aktien nachzuschließen.

§. 16.

Auf Urstoffe und Fabrikate werden Darlehen nur dann gegeben, wenn solche in einer inländischen oder auswärtigen, in Baden jedoch zugelassenen Mobilien-Versicherung aufgenommen sind, und zwar gegen Aushändigung der betreffenden Police.

§. 17.

Die Pfand-Übergabe geschieht in Beziehung auf die in Privaträumen befindlichen Waaren, durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel an die Bank selbst, oder an einen nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählten Hüter; in Beziehung auf die, in öffentlichen Waaren-Häusern befindlichen Gegenstände durch Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung an diejenigen beeidigten Beamten, welchen die specielle Aufsicht über die Waarenhäuser anvertraut ist. Ueberdies haften während der Dauer des Faustpfandvertrags alle Folgen der Entwendung oder des Verderbens der Waare auf dem Pfandgeber, welcher auch alle Kosten zu tragen hat.

§. 18.

Die Darleihen auf Faustpfänder werden auf festgesetzte, sechs Monate nicht überschreitende Termine gegeben, können jedoch mit Convenienz der Bank nach Ablauf wieder prolongirt werden.

§. 19.

Die Zinsen werden im Voraus erhoben und der Pfandgeber hat hieran, wenn er das Darleihen vor dem bestimmten Termine abbezahlt, einen Rückersatz nicht anzusprechen.

§. 20.

Die Bank hat das Recht, sich, im Falle die Pfandgeber den Vertrag nicht erfüllen, ohne richterliche Dazwischenkunft, durch öffentlichen Verkauf der Faustpfänder für Darleihen, Zinse und Kosten bezahlt zu machen.

4. Depositen-Geschäft.

§. 21.

Die Bank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Pretiosen, Staats- und Privat-Obligationen und andere Dokumente, sowie überhaupt Gegenstände von Werth gegen eine von dem Verwaltungsraths-Ausschusse zu bestimmende und sofort bei der Deponirung zu bezahlende Gebühr in Verwahrung zu nehmen. Für weitere Gebühren, sowie für alle sich allenfalls ergebenden Kosten, dienen die deponirten Gegenstände der Bank als gültige Faustpfänder.

§. 22.

Zur Ermittlung des eigentlichen Werths solcher Gegenstände, die keinen bestimmten Werth haben, tritt auf Verlangen des Deponenten oder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths-Ausschusses, behufs Bestimmung der Deponirungsgebühr und behufs Normirung des eventuell von der Bank zu leistenden Schadensersatzes, Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein.

§. 23.

Der Deponent von Gold- und Silberbarren hat der Bank vor Allem den entsprechenden Probeschein des Münzamtes einzuhandigen.

§. 24.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent ein, dieselben genau beschreibendes und die Depositionsdauer angegebendes Verzeichniß in duplo zu überreichen, wovon das eine bei der Bank verbleibt und das andere als Depositenschein, unter Bestätigung des Empfangs der zu entrichtenden Gebühr, dem Deponenten zurückgegeben wird.

§. 25.

Sind die eingereichten Verzeichnisse nicht vorschriftsmäßig verfaßt und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und numerirt, oder in Säcken, Kisten, Fässern oder Matten überbracht, welche nicht in gutem, gegen Veruntreuung oder Beschädigung schützendem Zustande sind, so wird keine Amtshandlung vorgenommen und der Deponent zurückgewiesen.

§. 26.

Jeder deponirte Gegenstand ist unter des Deponenten Namensunterschrift und numerirt, ferner, von Letzterem und der Bank versiegelt, aufzubewahren.

§. 27.

Die Bank ertheilt in keinem Falle Empfangsbefätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Individuen übernommen, daher Jeder, der ein Depositum überbringt, wenn seine Individualität nicht ohnedies bekannt ist, sich durch ein von zwei bei der Bank accreditirten Zeugen unterfertigtes Zeugniß, über seine rechtliche Eigenschaft auszuweisen hat.

§. 28.

Die Depositenscheine können an andere Eigenthümer übertragen werden, nur muß die Cession jederzeit der Bank, unter Vorzeigung des als Depositenchein dienenden Verzeichnisses (§. 24.) angezeigt werden.

§. 29.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungstermines ist, unter Beibringung des Depositencheines, der Bank anzuzeigen, und die betreffende Prolongationsgebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositencheine angemerkt wird.

§. 30.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositencheines können die Deponenten ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den, im Voraus entrichteten Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet.

§. 31.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

5. Giro-Geschäft.

a) Für den Platz Mannheim.

§. 32.

Die Bank wird den Aktionärs sowohl, als auch andern Privaten oder Corporationen, die in Mannheim ihr Domicil haben, Rechnung in Bankbüchern eröffnen, und daraufhin am Siege der Bank

- a) Gelder von denselben in Empfang nehmen, oder für ihre Rechnung einziehen und
- b) ihre Dispositionen darüber bis zum Betrag der Guthaben honoriren.

§. 33.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das auf seinen Namen oder seine Firma zu stellende Folium nachzusuchen, und wird ihm, nach erfolgtem genehmigenden Bescheide des Verwaltungsraths-Ausschusses, als Bestätigung über den Besitz eines Foliums eine Karte ausgeantwortet werden.

Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, die Gründe der Verweigerung eines Foliums anzugeben.

§. 34.

Die Bank darf Niemanden, wer es auch sei, einen Vorschuß oder offenen Kredit geben.

§. 35.

Die Bank ist verbunden, alle Gelder, welche ihr von landesherrlichen Kassen anvertraut werden wollen, zu übernehmen, und dafür nach gegenseitiger Convenienz Zinsen zu vergüten.

Nach Verhältniß der Größe der Summe behält sich die Bank eine kürzere oder längere Aufkündigungsfrist bevor.

§. 36.

Wer ein Giro-Folium in der Bank erhält, hat dem Verwaltungsraths-Ausschuß von seiner eigenen Unterschrift, und jener der dazu Berechtigten, so wie auch von allen anderen etwa beabsichtigten Kennzeichen der Richtigkeit seiner Anweisungen in genaue Kenntniß zu setzen, und letztere mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 37.

Die in der Giro-Bank liegende Baarschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder von dem Besizer des Foliums baar zurückgefordert, oder endlich vom Foliums-Inhaber zur Behebung eines baren Geldbetrags durch Dritte angewiesen werden.

§. 38.

Anweisungen, die das Guthaben des Ausstellers übersteigen, so wie solche, auf denen ein unrichtiges Folium angegeben, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Dem Verwaltungsraths-Ausschuß steht es frei, solche, die sich dreimal dergleichen zu Schulden kommen lassen, des Foliums verlustig zu erklären.

§. 39.

Geräth die, dem Besizer eines Foliums übergebene Karte in Verlust, so hat der Eigenthümer die schriftliche Anzeige an den Ausschuß zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen, und ihm gegen Entrichtung einer nochmaligen Gebühr eine neue Karte ausgemacht wird.

§. 40.

Kein Folium-Inhaber kann über ein anderes als das ihm gehörige Folium eine Auskunft oder Nachweisung verlangen.

§. 41.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Instituts und des Publicums, sowohl in Rücksicht des Kapitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 30. Juni und 31. Dezember abgeschlossen.

§. 42.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 43.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, dem Publicum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bei der wirklichen Eröffnung desselben.

b) Für Privaten und Corporationen, die außerhalb Mannheim wohnen.

§. 44.

Die Bank wird diesen und auf Verlangen auch den Mannheimer Platz in den Giro-Bank-Büchern ein Folio für empfangenes Geld oder Geldeswerth eröffnen, und zwar gegen Ausstellung von Giro-Scheinen, dem Verlauf des inferirten Gegensatzes gleichkommend.

§. 45.

Diese Giro-Scheine werden auf den Namen desjenigen gestellt, welcher Geld oder Geldeswerth (Letzteres nach Anleitung Art. 12. der Bankstatuten und §. 13. des Reglements) in die Bank einschickt resp. hinterlegt.

§. 46.

Die Giro-Scheine werden demjenigen, welcher sich ein Folio in der Bank eröffnen läßt, in derjenigen Summen-Eintheilung gegeben, die er verlangt. Die Scheine dürfen jedoch auf andere Summen, als fl. 1000, fl. 500, fl. 100, fl. 50, fl. 25, fl. 10. und fl. 5. nicht ausgestellt werden.

§. 47.

Bei Einzahlungen unter fl. 100, oder wo die muthmaßlichen Umsätze es zulassen, können auch mehre Personen auf einem Folio, unter einem Conto pro Diversi vorgemerkt werden.

§. 48.

Die Giro-Scheine werden von dem Bankdirektor, oder seinem Substituten und von dem Controlleur unterzeichnet.

Die Unterschrift des Letztern dient als Beweis, daß kein Giro-Schein von der Bank ausgestellt worden, ohne daß der Gegensatz in Geld oder Geldeswerth wirklich dafür geleistet ist.

§. 49.

Dieser Beweis wird dem Controlleur durch eine Bescheinigung der Cassa-Verwaltung geliefert, über wirkliche Einlieferung des Geldes oder Geldeswerthes von Seiten desjenigen, welcher die Eröffnung eines Folio verlangt, auf den Grund, welcher Bescheinigung die Giro-Scheine, je nach Bestimmung des Letztern bezüglich der Summen (cf. §. 46.) auszustellen sind.

§. 50.

Es bleibt jederzeit dem oder den Regierungskommissarien überlassen, außer der im Art. 61. der Statuten vorgesehenen allgemeinen Revision, die Controllirung der Bescheinigungen der Cassabeamten mit dem Cassabuch selbst, nach Anleitung des gedachten Art. 61. vorzunehmen.

§. 51.

Derjenige, welcher einen Giro-Schein zur Zahlung anmeldet, oder vormerken läßt, ist auch zur Empfangnahme der entsprechenden Summe berechtigt und zwar an der Stelle desjenigen, zu dessen Gunsten und auf dessen Folio der Giro-Schein eingetragen steht, ohne daß eine weitere Legitimation verlangt werden kann.

§. 52.

Wenn ein Giro-Schein zur Uebertragung von einem Folio auf das andere präsentirt wird, so kann dies ohne Ausfertigung eines neuen Giro-Scheins durch Blancogirirung geschehen. Wird aber ein Giro-Schein durch Baarzahlung eingelöst, so kann zwar derselbe Schein wieder als Giro-Bescheinigung benutzt werden, jedoch unter derselben Formalität, die überhaupt bei Ausstellung von Bescheinigungen (cf. §. 45. u. 48.) zu beobachten ist.

§. 53.

Die Festsetzung der den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Form der Giro-Scheine, der Modalität der darauf bezüglichen Folio-Eröffnung und überhaupt der Art der bezüglichen Buchführung, bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

B. Bank-Behörden.

(cf. Art. 29—45. Stat.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Verwaltungsraths-Ausschusses und der Direktor werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Instituts nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen sein zu lassen, die strengste Unparteilichkeit und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Verwaltungsrath.

§. 55.

Dem Verwaltungsrath (Art. 30. Stat.) steht die obere Leitung aller Bankangelegenheiten zu. Insbesondere hat er:

- 1) den Ausschuss in seiner Geschäftsführung zu überwachen;
- 2) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justifiziren;
- 3) alle an die Bank in den verschiedenen Geschäftszweigen zu entrichtenden Gebühren zu bestimmen;
- 4) alle Angestellten der Bank zu ernennen oder zu bestätigen (cf. Art. 43. Stat.) und deren Gehalte und Dienstcautionen festzusetzen;
- 5) auf den Vorschlag des Ausschusses über Vermehrung des Kapitalstocks zu berathen;
- 6) sein Gutachten auch über andere, vom Ausschusse oder Direktor ihm vorgelegte Gegenstände, denselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Ausschusse zu fördern;
- 7) wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Ausschusses über die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden oder auch eine solche aus sich selbst zu provoziren.

B. Verwaltungsraths-Ausschuss.

§. 56.

Die eigentliche Leitung der Bankverwaltung ist dem Ausschusse (Art. 40. Stat.) übertragen: die Mitglieder desselben haben sich in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen.

§. 57.

Insbesondere hat derselbe

- 1) den Geschäftsgang der Bank zu ordnen;
- 2) die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements zu entwerfen;
- 3) zu bestimmen, zu welchem Zinsfuß Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf die einzelnen Arten von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. u., und überhaupt die einzuhaltenden Grundsätze festzustellen.

- 4) alljährlich dem Verwaltungsrath die Rechnungsabschlüsse vorzulegen und
- 5) den Wirkungskreis der Filialbanken zu bezeichnen.

C. Censoren.

§. 58.

Den Censoren steht (Art. 39. Stat.) die Controllirung aller Bankgeschäfte zu, insbesondere haben dieselben die zum Escompte oder zur Verpfändung überreichten Effekten zu prüfen und gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsraths-Ausschusse zu beschließen, ob und wiefern darauf Kredit zu ertheilen sei.

D. Direktor.

§. 59.

Der Direktor bringt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths-Ausschusses zur Ausführung (Art. 43. Stat.). Insbesondere leitet er die Bureau-Arbeiten und hat am Schlusse jeden Monats dem Verwaltungsraths-Ausschusse eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern.

Er contrasignirt die von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und des Ausschusses zu unterzeichnenden Erlasse und alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths und Ausschusses.

§. 60.

Er unterzeichnet alle Schreiben, Kontrakte, Vollmachten, Indossemente und sonstige Geschäfts-Urkunden, jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths-Ausschusses beigelegt sein, ohne welches Visa keine der obgedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 61.

In Verhinderungsfällen des Direktors hat der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben zu ernennen.



Anlage II.

Der Unterzeichnete beehrt sich anmit, der verehrlichen Ministerial-Commission nachfolgende Abänderungen an den im November 1845 von ihm eingereichten Statuten der intendirten Mannheimer Kredit- und Giro-Bank, vorbehaltlich einer näheren mündlichen Verständigung, ergebenst zu beantragen.

Zur Einleitung.

Es wäre etwa die Benennung:

„Badische Kredit- und Giro-Bank“

anzunehmen.

Die Art. 15, 16 und 17 würden zu streichen sein.

Zu Art. 21.

Der Reservefond wäre durch jährliche Ueberlassung von einem Achtel des reinen Gewinns zu bilden.

Zu Art. 24.

Die Fünffrankenthaler sind zu streichen.

Zu Art. 25.

Die Dauer der Concession wird von 99 Jahren auf 25 Jahre reduzirt.

Zu Art. 29.

Das eine Dritteltheil des Grundkapitals wird von den Concession-Nachsuchenden bei Unterschrift des Concessionsvertrages verbindlich übernommen, und die Bankgesellschaft tritt alsdann sofort in Wirksamkeit und der Verwaltungsrath ist alsbald zum Behufe des Beginns seiner Funktionen zu erwählen. Dem Inlande wird von den Concessionirten eine Betheiligung von zwei Millionen Gulden auf dem Weg der Subscription angeboten, mit der Bestimmung, daß vor Allem bis zur Höhe dieses Betrages die inländischen Zeichnungen bis zur Summe von fünftausend Gulden zu voll zu berücksichtigen sind und erst, nachdem diese befriedigt, die größeren Zeichnungen, sei es nach dem ganzen Betrag, oder bei Erforderniß mit der Reduktion, wie sich solche als nothwendig herausstellt, zur Befriedigung gelangen.

Zu Art. 38.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Vicepräsident des Ausschusses, welcher ein von dem Verwaltungsrath näher zu bestimmendes Honorar jährlich zu beziehen hat (cf. Art. 40 und 41).

Zu Art. 40.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden (cf. Art. 41) bildet das sechste Mitglied des Ausschusses, jedoch wird derselbe von dem Verwaltungsrath unter besonderer Instructions-Ertheilung in der Art erwählt, daß er bleibend auf den Grund eines mit ihm abzuschließenden Vertrages ist, ohne daß er durch das Loos oder nach dem Amtsalter auszutreten hätte, und als ständiger Repräsentant des Verwaltungsrathes bei dem Ausschusse verbleibt.

Zu Art. 41.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden erwählt der Verwaltungsrath mit Bezug zu den Anmerkungen zu Art. 38 und 40.

Zu Art. 55.

Die Bank hat das ausschließende Privilegium, Noten auszugeben. Diese Noten sollen bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden. Im Privatverkehr findet deßhalb kein Zwang statt. Das Maximum der jemaligen Notenausgabe ist $\frac{1}{5}$ des wirklich anbezahlten Gründungskapitals und der Gesamtgegenwerth der im Umlauf befindlichen Noten muß jederzeit gedeckt sein durch mindestens $33\frac{1}{3}$ % in barer valuta und $66\frac{2}{3}$ % in jederzeit leicht zu versilbernden Effecten. Auch soll die Größe der Banknoten nicht unter fl. 5 sein.

Für das vorstehende Privilegium gibt die Bank an die Staatsregierung eine jährliche Gegenleistung, über welche noch näher zu verhandeln ist. Diese Gegenleistung wird vorgeschlagen, mittelst der Abtretung eines Theils des aus den Banknoten erzielten jährlichen Gewinnes, wobei jedoch sowohl die Stempelfreiheit der Noten vorzusehen wäre, als auch die Regulirung der Steuerquote für die Bank, insofern nicht vollkommene Steuerfreiheit derselben bewilligt werden könnte.

Zu Art. 60.

Hier wäre statt „Girocheine“ „Bankcheine“ zu setzen.

Zu Art. 61.

Die großherzogliche Regierung übt durch einen großherzoglichen Commissär die fortwährende Aufsicht über die Einhaltung der Statuten. Derselbe kann allen Versammlungen des Ausschusses und der Administration beiwohnen. Er kann von den Büchern und Kassen Einsicht nehmen und soll sich unter spezieller Verantwortlichkeit die Ueberzeugung schaffen, daß rücksichtlich der Noten alle gegebene Vorschriften streng befolgt werden. Er hat die Noten vor ihrer Emission mit zu unterschreiben, oder sein Facsimile beifügen zu lassen.

Baden, den 10. August 1846.

Forsboom.



Statuten

Der Badischen Bank.

(Entwurf der Großherzoglichen Ministerialkommission.)

I. Von der Bankgesellschaft und dem Bankkapitale.

Art. 1.

Von einer unbenannten Gesellschaft im Sinne des Anhangs zum badischen Landrechte S. 29 u. f. wird eine Bank für das Großherzogthum Baden unter dem Namen „Badische Bank“ zu Mannheim errichtet und betrieben.

Art. 2.

Das Bankkapital wird zu fünf Millionen Gulden festgesetzt und in 10,000 Actien von je 500 fl. getheilt.

Art. 3.

6000 Actien werden den Inländern angeboten. Die Großh. Regierung eröffnet zu deren Uebernahme eine Unterzeichnung bei den Großh. Amtsrevisoraten unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten. Werden durch diese Unterzeichnung mehr als 6000 Actien begehrt, so wird der Ueberschuß den Unterzeichnern der größeren Beträge dergestalt abgezogen, daß jeder derselben eine gleiche, die größte der übrigen Uebernahmen mindestens erreichende Anzahl Actien erhält. Bruchtheile im Abzuge werden zu Gunsten der höheren herabzusetzenden Unterzeichnungen vermieden.

Art. 4.

Die Stifter der Bank übernehmen die weiteren 4000 Actien und den etwa nicht abgesetzten Theil der den Inländern angebotenen 6000 Actien bis zum Betrage von 2000 Stück.

Art. 5.

Die Bezahlung dieser Actien erfolgt innerhalb 2 Jahren — nach Bedürfnis — in Beträgen von je 50 fl., welche jeweils binnen 4 Wochen nach der vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt gemachten Aufforderung in klingender Münze zu entrichten sind.

Wer eine Einzahlung innerhalb dieser 4 Wochen nicht leistet, wird von der Bankverwaltung durch einen auf seine Kosten und Gefahr laufenden recommandirten Brief unter Anberaumung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung des eintretenden Rechtsnachteils an die Zahlung erinnert. Wer auch diese Frist versäumt, wird dadurch aller Rechte als Aktionär, so wie der bereits bewirkten Einzahlungen verlustig.

Art. 6.

Für die 9 ersten Einzahlungen werden Interimsscheine ausgestellt, bei der 10ten Einzahlung werden die Aktienurkunden gegen Rückgabe der Interimsscheine ausgetauscht.

Die Interimsscheine werden auf den Namen, die Aktienurkunden je nach Verlangen des Aktionärs auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Art. 7.

Wenn die Aktienübernahme nach Art. 3 und 4 noch einen Theil der Aktien übrig läßt, so werden diese in der Folge nach Erforderniß, jedoch nicht unter dem Nennwerthe nebst einem dem Reservefond entsprechenden Aufgelde, in öffentlicher Versteigerung zu Mannheim, oder durch Vermittlung eines verpflichteten Mädlers auf der Börse zu Frankfurt a. M. gegen Baarzahlung veräußert.

Art. 8.

Die Namenaktien werden auf Verlangen jederzeit in Inhaberaktien und die Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt.

Art. 9.

Die Bankverwaltung führt ein Buch über die Aktien.

Ihr gegenüber gilt derjenige als Eigenthümer einer auf den Namen lautenden Aktie, welcher als solcher in ihr Buch eingetragen ist.

Die Umschreibung einer Aktie in dem Aktienbuche wird von der Bankverwaltung auf der Actienurkunde bemerkt.

Art. 10.

Die Bankgesellschaft gilt als gestiftet, sobald die nach Art. 3 dem Inlande zur Aktienübernahme eröffnete Frist umlaufen ist.

Art. 11.

Die Staatsgenehmigung der Bank dauert vom Ablaufe dieser Frist an 25 Jahre.

Art. 12.

Die Auflösung der Bank kann jedoch auch vor Umfluß dieser 25 Jahre:

- 1) von der Generalversammlung beschlossen;
- 2) von der Großh. Regierung nach Art. 99, oder wenn das Bankkapital durch Verluste um ein Viertel oder mehr gemindert ist, verfügt werden.

Art. 13.

Im Falle der Auflösung der Bank ist das reine Bankvermögen unter sämtliche Aktionäre nach Verhältniß der Aktien gegen deren Rückgabe zu vertheilen.

II. Von den Geschäften der Bank.

Art. 14.

Die Bank treibt nur folgende Geschäfte:

- 1) sie discountirt:
 - a) Wechsel und andere Handelspapiere, welche auf Verfügung gestellt, am Sitze der Bank oder der Zweigbanken oder in Frankfurt a. M. zahlbar, binnen drei Monaten fällig, und mit den Unterschriften von mindestens 3 zahlungsfähigen Personen versehen sind;
 - b) inländische, innerhalb 6 Monaten fällige Staatspapiere;
- 2) sie macht Darleihen gegen vollständige Sicherheit gewährendes Unterpfand in inländischen Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechten;
- 3) sie gibt Faustpfanddarleihen:
 - a) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber bis zum Betrage von 95% ihres Metallwerths;

- b) auf Wechsel, welche nicht an einem der unter Ziff. 1 lit. a. dieses Artikels bezeichneten Orte zahlbar sind, im Uebrigen aber die dort bemerkten Eigenschaften haben, bis zum Betrage von 90% ihres Curses zu Frankfurt a. M.;
 - c) auf Staatspapiere deutscher Bundesstaaten und auf Schuldpapiere der Standes- und Grundherren des Großherzogthums Baden, welche auf den Inhaber gestellt sind und bedingungsmäßig eingelöst und verzinst werden, bis zum Betrage von 80% ihres Curses zu Frankfurt a. M.;
 - d) auf Urstoffe, welche dem Verderben nicht unterworfen und gegen Feuergefähr verifiziert sind, bis zum Betrage von 50% ihres Werths;
- 4) sie führt für Personen am Siege der Bank laufende Rechnung, auf welche sie dort und am Siege der Zweigbanken:
- a) Geld in Empfang nimmt und Forderungen einzieht;
 - b) Zahlungen bis zum Betrage des Guthabens leistet;
- 5) sie nimmt Urkunden, edles Metall, Edelsteine und andere Kostbarkeiten in Bewahrung;
- 6) sie treibt Handel in Gold und Silber;
- 7) sie übernimmt Geldvorräthe der Großh. Staatscassen als verzinsliche Darlehen;
- 8) sie gibt unverzinsliche, auf den Inhaber gestellte Banknoten aus, welche bei ihrer Hauptcasse auf Sicht gegen klingende Münze eingelöst werden.

Art. 15.

Die Bank hat Sorge zu tragen, daß sie nicht in Wechselreitereien verwickelt wird.

Art. 16.

Die dritte Unterschrift eines Wechsels kann durch eine den Bestimmungen unter Ziff. 3 des Art. 14 entsprechende faustpfändliche Deckung der Hälfte des zu zahlenden Betrags ersetzt werden.

Art. 17.

Der Disconto-Fuß ist zu derselben Zeit für alle Papiere gleich.

Von den auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechseln werden nebst dem Disconto die Incassospesen abgezogen.

Art. 18.

Der Disconto wird genau für die Zahl der Tage bis zur Verfallzeit der Papiere berechnet.

Art. 19.

Die Faustpfanddarlehen werden längstens auf drei Monate gegeben, können jedoch nach Ablauf dieser Frist wieder erneuert werden.

Besteht das Faustpfand in einem Wechsel, so wird die Frist für das Darlehen so bestimmt, daß sie 14 Tage vor der Verfallzeit des Wechsels endigt.

Art. 20.

Der Entleiher hat den als Faustpfand dienenden Wechsel der Bank zu übertragen und ihr einen 14 Tage vor dessen Verfallzeit zahlbaren, auf den Betrag des Darlehens lautenden eigenen Wechsel auszustellen.

Art. 21.

So oft der Kurs, der als Faustpfand dienenden Papiere um 10% gesunken ist, hat der Faustpfandgeber die faustpfändliche Deckung zu ergänzen.

Art. 22.

Die Bank bedingt sich in dem Vertrage das Recht:

- 1) aus dem Faustpfande vor anderen Gläubigern Zahlung zu fordern;
- 2) die Faustpfänder, falls die Vertragsbedingungen vom Schuldner nicht erfüllt werden, in öffentlicher Versteigerung oder durch die Vermittlung eines verpflichteten Mädlers zu veräußern und aus dem Erlöse, so weit er hinreicht, Befriedigung zu entnehmen;
- 3) zur Veräußerung der Faustpfänder zu schreiten:
 - a) im Falle ihr Guthaben nicht bezahlt wird, am vierten Tage nach dessen Verfallzeit, ohne daß der Faustpfandgeber vorher in Verzug gesetzt worden oder irgend eine andere Förmlichkeit vorgegangen ist;
 - b) im Falle die Deckung in Papieren bei gesunkenem Course nicht bedingener Maßen ergänzt wird, drei Tage nachdem der Faustpfandgeber durch eine Notariatsurkunde in Verzug gesetzt worden ist.

Art. 23.

Die Einlagen auf laufende Rechnung werden nicht verzinst.

Art. 24.

Die Bank bescheinigt den Empfang der Hinterlegungen.

Der Empfangsschein soll enthalten:

- die Natur und den Werth der hinterlegten Gegenstände;
- den Vor- und Zunamen und Aufenthaltsort des Hinterlegers;
- den Tag, an welchem die Hinterlegung geschehen ist, und den, an welchem sie zurückgezogen werden soll;
- die Ordnungszahl des Eintrages im Hinterlegungsbuch.

Art. 25.

Für die Empfangnahme, Bewahrung und Ausfolgung der hinterlegten Gegenstände erhebt die Bank Gebühren.

Die Bewahrungsgebühr wird nach dem Werthe der Hinterlegung bemessen.

Art. 26.

Die Bedingungen, unter welchen die Bank von den Großherzoglichen Staatskassen entbehrliche Geldvorräthe empfängt, sind Sache der jeweiligen Uebereinkunft.

Art. 27.

Die Banknoten vertreten in Zahlungen die Stelle der klingenden Münze, jedoch ohne daß irgend ein Zwang zur Annahme der ersteren besteht.

Die kleinste Summe, auf welche eine Banknote lauten darf, beträgt 50 fl.

Art. 28.

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten darf die Hälfte des einbezahlten Bankkapitals und im höchsten Falle zwei und eine halbe Million Gulden nicht übersteigen.

Art. 29.

Die Bank ist verpflichtet, jederzeit einen solchen Cassenvorrath an gangbarer Silber- und Goldmünze zu halten, daß sie in der Einlösung der Banknoten und in den Zahlungen auf die laufenden Rechnungen nicht in Verlegenheit geräth. Wenn ihr Vorrath an gangbarer Silber- und Goldmünze unter den

dritten Theil der umlaufenden Notenmenge und der Schuld aus den laufenden Rechnungen herabsinkt, so wird sie dieser Verpflichtung gemäß die wirksamsten Mittel anwenden, um besagte Baarschaft wieder über jenes Drittel zu erhöhen.

Für die Schuld aus den laufenden Rechnungen, für die Schuld an die Großh. Staatskassen und für den Gesamtbetrag der umlaufenden Noten soll außerdem vollständige Deckung in dem Ueberschusse des Vorraths an gangbarer Silber- und Goldmünze über den dritten Theil der umlaufenden Notenmenge und in dem Bankeigenthume an sonstiger Gold- und Silbermünze, an Gold- und Silberbarren, an discountirten Papieren und an Forderungen aus Faustpfanddarleihen vorhanden sein. Höchstens ein Drittel dieser Deckung darf in Forderungen aus Faustpfanddarleihen berechnet werden.

Art. 30.

Die Bank bezahlt der Großh. Staatskasse für das Recht der Notenausgabe am Anfange des zweiten und jedes folgenden Geschäftsjahres eine Vergütung von zwei Prozent der im jüngst abgewichenen Jahre umgelaufenen mittleren Notenmenge, als welche der Durchschnitt des Umlaufs beim Schlusse der Geschäftstagen am 15. und letzten Tage der 12 Monate angesehen wird.

Art. 31.

Die Bank kann die ganze Auflage der auf die gleiche Summe lautenden Noten mittelst öffentlicher, drei Jahre hindurch von 3 zu 3 Monaten erfolgender Bekanntmachung einfordern, um sie gegen neue Noten oder klingende Münze umzuwechseln. Eingeforderte Noten, welche innerhalb dieser 3 Jahre nicht abgeliefert werden, sollen Kraft einer auf die Noten gesetzten Bedingung der Bank unentgeltlich heimfallen.

Art. 32.

Die ausführlichen Vorschriften über den Gang und die Verrichtung der Bankgeschäfte sind der Geschäftsordnung vorbehalten.

Art. 33.

Die Bank führt ihre Rechnung in dem durch die Convention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt von 1839 S. 21—28) festgestellten Landesmünzfuße und hat auf Verlangen Zahlung in der nach dieser Convention ausgeprägten Silbermünze oder in Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr. zu leisten und zu empfangen.

III. Von der Verwaltung der Bank.

Art. 34.

Die Bank wird von der Generalversammlung, dem Ausschusse und dem Verwaltungsrathe verwaltet.

Art. 35.

Der Ort der Zusammenkünfte der Bankbehörden ist der Sitz der Bank, wo für deren Dienst ein dem Umfange und den Zwecken der Anstalt entsprechendes Gebäude erworben werden wird.

Art. 36.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bankverwaltung geschehen durch einige der gelesensten Zeitungen des In- und Auslandes. Die Großh. Regierung wird nach vorheriger Einvernahme des Verwaltungsrathes diejenigen Zeitungen bezeichnen, in welche die öffentlichen Bekanntmachungen der Bank eingerückt werden müssen, damit sie die durch gegenwärtige Statuten an sie geknüpften Rechtswirkungen haben. Jede Bekanntmachung wirkt von dem Tage an, an welchem diejenige dieser Zeitungen ausgegeben wird, welche die Bekanntmachung am spätesten zum ersten Mal enthält.

Art. 37.

Die Großh. Regierung wird einen Notar anweisen, die Notariatsgeschäfte der Bank vorzugsweise zu besorgen und zur Vermeidung alles Zeitverlusts in dem Bankgebäude seinen Geschäftssitz zu nehmen.

Generalversammlung.

Art. 38.

Die Generalversammlung kann jede Angelegenheit der Bank in ihren Wirkungsbereich ziehen. Vorbehalten sind ihr:

- 1) die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Statuten;
- 2) die Frage über den Fortbestand oder die Auflösung der Bank;
- 3) die Abnahme der Rechenschaft für das abgewichene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 3 Monate nach dessen Ablauf und die Verfügung der hieran sich knüpfenden Maßregeln;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsrathes in der ersten und dann jeweils in ordentlicher Sitzung;
- 5) die Genehmigung oder Verwerfung des fürsorglichen Ausschlusses von Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Art. 39.

Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen werden innerhalb der ersten 3 Monate jedes Geschäftsjahrs, die außerordentlichen, so oft es der Ausschuss für nöthig errachtet, gehalten.

Art. 40.

Die Generalversammlung wird jeweils von dem Ausschusse durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 4 Wochen vor dem für den Zusammentritt anberaumten Tage unter Angabe der wichtigeren Berathungsgegenstände berufen.

Die Einladung zur ersten Generalversammlung erlassen die Stifter der Bank innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der von der Großh. Regierung für die Aktienübernahme im Inlande anberaumten Frist auf die gleiche Weise.

Art. 41.

Alle Aktionäre der Bank sind zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zwar die volljährigen Aktionäre männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtoten zur Theilnahme durch ihre Vertreter.

Die Theilnehmer an der Generalversammlung weisen sich, sofern ihre Aktien nicht auf den Namen lauten, entweder durch Vorzeigen der Aktien oder durch Notariatsurkunden, welche die Ordnungszahlen der Aktien enthalten, über ihr Theilnahmsrecht aus.

Bei der Generalversammlung hat,

wer 1 bis	5 Aktien	eigenthümlich	besitzt,	1 Stimme,
" 6 "	15 "	" "	" "	2 Stimmen,
" 16 "	30 "	" "	" "	3 "
" 31 "	50 "	" "	" "	4 "
" 51 "	75 "	" "	" "	5 "
" 76 "	100 "	" "	" "	6 "

wer 101 bis 150 Aktien eigenthümlich besitzt, 7 Stimmen,
„ 151 „ 200 „ „ „ 8 „
„ 201 „ 300 „ „ „ 9 „
„ über 300 „ „ „ 10 „

Art. 42.

Der Obmann des Ausschusses ist Präsident der Generalversammlung, der Sekretär des Ausschusses führt ihr Protokoll.

Art. 43.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Wer über einen zur Verhandlung angefügten Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

Art. 44.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

Art. 45.

Jeder gültige Beschluß der Generalversammlung erfordert die Vertretung von mindestens 1000 Aktien und absolute Stimmenmehrheit der Theilnehmer an der Versammlung; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten. Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Verwaltungsrathes entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Zur Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Statuten ist die Einwilligung von zwei Dritteln, und zur freiwilligen Auflösung der Bank die Einwilligung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Abstimmung, welche die Statuten ergänzt, erläutert oder abändert, setzt voraus, daß die Abstimmenden mindestens ein Viertel aller Aktien vertreten. Die Auflösung der Bank vor Ablauf der Staatsgenehmigung kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktien in der Abstimmung vertreten sind. Ferner ist in beiden Fällen vor der Abstimmung das Gutachten des Ausschusses und Verwaltungsrathes einzuholen.

Art. 46.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Präsident, der Protokollführer, der Direktor des Verwaltungsrathes und zwei andere Aktionäre unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht, so weit sie hierzu geeignet sind.

A u s s c h u ß.

Art. 47.

Der Ausschuß hat die Aufgabe:

- 1) die Generalversammlungen zu berufen;
- 2) der Generalversammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung den Rechenschaftsbericht des Verwal-

tungsrathes nebst der summarischen Darstellung der Bankrechnung und der Bilanz für das abgewichene Geschäftsjahr vorzulegen;

- 3) die zur Erledigung in der Generalversammlung bestimmten Vorschläge wegen Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Statuten zu begutachten;
- 4) den Antrag auf freiwillige Auflösung der Bank, bevor er an die Generalversammlung gelangt, seinem Ermessen zu unterstellen;
- 5) für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung nöthigenfalls Lücken der Statuten zu ergänzen und zweifelhafte Bestimmungen derselben auszulegen;
- 6) die Grenze der Ausdehnung jedes Geschäftszweiges vorzuzeichnen;
- 7) den Discontofuß, den Zinsfuß für Darleihen auf Unterpand und auf Faustpand, die Bewahrungsgebühr und die in dem Bankverkehre an die Bank zu entrichtenden Geschäftsgebühren zu bestimmen;
- 8) die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Geldvorräthe der Großh. Staatskassen übernommen werden dürfen;
- 9) die Vergleiche über Streitgegenstände abzuschließen;
- 10) den Verwaltungsrath in seiner Geschäftsführung zu überwachen und ihm auf seine Anfragen oder aus eigenem Antriebe Rath zu ertheilen;
- 11) die Beschwerden gegen den Verwaltungsrath zu verbescheiden;
- 12) auf den Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses oder Verwaltungsrathes zu beschließen, ob ein Mitglied des Verwaltungsrathes fürsorglich auszuschließen ist;
- 13) jede Rechnung, wenn sie vom Verwaltungsrathe verbeschieden ist, der Durchsicht und von Zeit zu Zeit eine derselben einer vollständigen Superrevision zu unterwerfen;
- 14) die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Berechnung der Dividende zu prüfen und diese festzusetzen;
- 15) die Censoren zu wählen;
- 16) die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Censoren zu bestimmen;
- 17) auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Beamten der Bank anzustellen und ihre Gehalte und Cautionen festzusetzen;
- 18) bei der Erwerbung eines Gebäudes für den Dienst der Bank mitzuwirken.

Art. 48.

Der Ausschuss besteht aus 18 Personen.

Art. 49.

Nur selbstständige unbescholtene Männer können in den Ausschuss gewählt werden.

Jedes Mitglied des Ausschusses soll 5 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Höchstens 6 Mitglieder des Ausschusses dürfen Ausländer sein.

Art. 50.

Jedes Jahr nach der Erneuerungswahl treten 3 Mitglieder aus.

Die Reihenfolge des Austritts bestimmt für die ersten 18 Mitglieder das Loos, für die folgenden das Amtsalter.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 51.

Wenn ein durch die Abstimmung in den Ausschuss Berufener nach den Bestimmungen des Art. 49

nicht Mitglied desselben sein kann, oder ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder ein Mitglied abgeht, so treten diejenigen, welche bei der neuesten Wahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, der Reihe nach als Ersagmänner ein.

Art. 52.

Tritt ein Ersagmann an die Stelle eines abgegangenen Mitglieds, so dauert sein Amt nur bis zum Ablauf der Dienstzeit seines Vorgängers.

Art. 53.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Stellvertreter desselben, den Sekretär und 3 dem Mannheimer Handelsstande angehörige Censoren, welche sämmtlich jeweils nach der nächsten Wahl zur theilweisen Erneuerung des Ausschusses von ihrem Posten abtreten, jedoch, wenn sie Mitglieder des Ausschusses bleiben, wieder gewählt werden können.

Art. 54.

Die Wahl des Obmanns leitet das älteste anwesende Mitglied, die übrigen Wahlen der neu erwählte Obmann.

Art. 55.

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Obmanns:

- 1) regelmäßig alle 3 Monate;
- 2) außerordentlich, so oft es der Obmann oder wenigstens 6 Mitglieder für nöthig halten.

Art. 56.

Die Beschlüsse des Ausschusses erfordern absolute Stimmenmehrheit in vollzähliger Versammlung, zu welcher die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern gehört. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Obmanns den Ausschlag.

Zur Festlegung oder Abänderung des Discoutofusses und des Zinsfusses für Darleihen ist:

- 1) ein Gutachten des Verwaltungsrathes,
 - 2) die Anwesenheit von wenigstens 15 Ausschussmitgliedern, und
 - 3) die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder —
- erforderlich. Sind der Ausschuss und Verwaltungsrath hinsichtlich des Discouto- oder Zinsfusses verschiedener Ansicht, so treten beide Behörden, und zwar mindestens 15 Mitglieder des Ausschusses und 5 Mitglieder des Verwaltungsraths, unter dem Vorsitze des Obmanns des Ausschusses zusammen und beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wenn bei Wahlen des Ausschusses auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Art. 57.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Obmann, der Sekretär und ein drittes Mitglied des Ausschusses unterzeichnen.

Art. 58.

Die Ausschussmitglieder als solche verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch Ersag der durch ihre Amtsführung ihnen erwachsenden baaren Auslagen.

Art. 59.

Die Censoren überwachen alle Bankgeschäfte und können von den Bankbüchern jederzeit Einsicht nehmen.

Sie erstatten dem Ausschusse wenigstens einmal im Monate Bericht über die Vorgänge, welchen ihr Beifall nicht zu Theil wird, und machen entsprechende Vorschläge.

Verwaltungsrath.

Art. 60.

Dem Verwaltungsrathe steht die gesammte Bankverwaltung zu, so weit sie nicht der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist.

Art. 61.

Der Verwaltungsrath besteht aus 6 Personen.

Art. 62.

Nur selbstständige, unbescholtene Männer können in den Verwaltungsrath gewählt werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes soll 10 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen Inländer und in Mannheim wohnhaft sein.

Kein Mitglied des Ausschusses kann zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes sein.

Art. 63.

Zur erstmaligen Zusammensetzung des Verwaltungsrathes ernennen vorderamst die Stifter der Bank 3 Mitglieder, von welchen zwei ausnahmsweise Ausländer sein dürfen. Die weiteren 3 Mitglieder und die jeweilige Erneuerung wählt die Generalversammlung.

Art. 64.

Alle 3 Jahre nach der Erneuerungswahl, das erstemal nach jener im vierten Geschäftsjahre, treten 3 Mitglieder aus.

Die Reihe des Austritts trifft zuerst die Ausländer, unter den übrigen Mitgliedern bestimmt sie erstmals das Loos, in der Folge das Amtsalter.

Die Austretenden, mit Ausnahme der Ausländer, sind wieder wählbar.

Art. 65.

Wenn ein durch die Abstimmung in den Verwaltungsrath Berufener nach den Bestimmungen des Art. 62 nicht Mitglied desselben sein kann, oder ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder ein Mitglied abgeht, so treten diejenigen, welche bei der neuesten Wahl in den Verwaltungsrath die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, der Reihe nach als Ersagmänner ein.

Art. 66.

Tritt ein Ersagmann an die Stelle eines abgegangenen Mitglieds, so dauert sein Amt nur bis zum Ablauf der Dienstzeit seines Vorgängers.

Art. 67.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds den Direktor und unter der Leitung des Direktors dessen Stellvertreter, welche beide jeweils bei der nächsten theilweisen Erneuerung des Verwaltungsrathes von ihren Posten abtreten, jedoch, wenn sie Mitglieder des Verwaltungsrathes bleiben, wieder gewählt werden können.

Art. 68.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält ein Respicat und ist für seine Arbeiten verantwortlich.

Kann ein Mitglied einer Sitzung nicht beiwohnen, so hat es den Direktor unter Angabe der Gründe und unter Aushändigung seiner Aufträge davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 69.

Der Direktor führt unausgesetzte Aufsicht. Die übrigen 5 Mitglieder wechseln monatweise nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab.

Art. 70.

Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen und Urkunden der Bank von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes gestürzt werden.

Art. 71.

Der Verwaltungsrath hat monatlich dem Ausschusse eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte vorzulegen und halbjährlich eine solche Uebersicht nebst der Bankbilanz zu veröffentlichen.

Art. 72.

Der Verwaltungsrath stellt unter Mitwirkung der Censoren ein Verzeichniß der den bekannteren Namen zu bewilligenden Wechselkredite auf, welches von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen wird. Wechsel, mit der Unterschrift des Direktors versehen, dürfen nicht discountirt werden.

Art. 73.

Der Verwaltungsrath kann bei dem Ausschusse auf eine Generalversammlung antragen, und ist dazu verbunden, wenn wenigstens 100 Aktionäre, die zusammen mindestens 1000 Aktien besitzen, es verlangen.

Art. 74.

In jeder Woche hält der Verwaltungsrath wenigstens eine Sitzung.

Ein gültiger Beschluß erfordert die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Ist die Festsetzung oder Abänderung des Discoutofußes oder des Zinsfußes für Darleihen in Frage, so sollen mindestens 5 Mitglieder zugegen sein.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, bei Angelegenheiten, welche rechtswissenschaftliche Kenntnisse erfordern, einen Rechtsgelehrten zur Berathung beizuziehen.

Art. 75.

Zur Verrichtung der laufenden Geschäfte werden Beamte angestellt, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen haben.

Ihre Anstellung ist widerruflich.

Eine Instruction bestimmt jedem seine Aufgabe.

Art. 76.

Kein Bankbeamter kann zugleich Mitglied des Ausschusses oder Verwaltungsrathes sein.

Art. 77.

Der Verwalter ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher übrigen Beamten. Seinen Anordnungen haben diese unbedingt Folge zu leisten, so fern dieselben nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besonderen Weisungen des Verwaltungsrathes im Widerspruche stehen.

Bei Verhinderung des Verwalters versieht dessen Dienst eines der in der Aufsicht wechselnden Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Art. 78.

Der Verwalter hat den Sitzungen des Ausschusses und Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 79.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem die Aufsicht führenden Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Verwalter ist die Sache dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorzutragen.

Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wenn eine den Statuten nicht zuwiderlaufende Ausnahme von den in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen in Frage kommt oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt.

Art. 80.

Der Verwalter soll mindestens 10 badische Bankaktien als Caution hinterlegen.

Art. 81.

Ein Censor, das die Aufsicht führende Mitglied des Verwaltungsrathes und der Verwalter bilden die Commission zur Prüfung der zur Discontirung überreichten Papiere und der Faustpfänder. Sie sind verpflichtet, ohne Begünstigung der Aktionäre mit strenger Unparteilichkeit zu verfahren.

Kein Mitglied der Commission kann in eigener Sache abstimmen.

Die Censoren lösen einander nach je 14 Tagen in dieser Commission ab.

Der Direktor ist berechtigt, bei derselben den Vorsitz zu führen.

Art. 82.

Beschwerden gegen die Censurcommission gehen an den Verwaltungsrath, welcher sie gemeinschaftlich mit den Censoren nach Stimmenmehrheit verbescheidet.

Art. 83.

Zu dem feuerfesten Orte, wo die Hauptkasse und die zurückgelegten Banknoten aufbewahrt sind, führt der Direktor, der Verwalter und der Zahlmeister, jeder zu einem der drei verschiedenen Schlösser den Schlüssel.

Die Aufbewahrung der Urkunden und Pfänder wird dem Verwalter und dem einschlägigen Beamten anvertraut.

Art. 84.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Direktor im Namen desselben unterzeichnet.

Alle Verträge und alle für die Bank verbindlichen Urkunden erhalten die Firma „Badische Bank“ und die Mitunterschrift des Verwalters.

Mit welchen Unterschriften die Fertigungen der Bankbeamten zu versehen sind, bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 85.

Der Personalstand des Verwaltungsrathes, die Person des Verwalters und alle hinsichtlich derselben eintretenden Veränderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 86.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und sämtliche Bankbeamten werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben: die Bankstatuten genau zu befolgen, das Gedeihen der Bank nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Bank angelegen sein zu lassen und über die Geschäfte derselben Verschwiegenheit zu beobachten. Der Direktor wird diese Angelobung dem

von der großherzoglichen Regierung zur Beobachtung der Bankverwaltung aufgestellten Commissäre machen und mittelst eines Handschlags bekräftigen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten leisten die gleiche Angelobung nebst dem Handschlage dem Direktor.

IV. Von der Dividende und dem Reservefond.

Art. 87.

Mitte und Ende jedes Geschäftsjahrs wird der Ertrag der Bank für das vergangene halbe Jahr berechnet.

Bei Ausmittlung des Ertrags werden die zweifelhaften Forderungen unter strenger Würdigung nur mit dem wahrscheinlich flüssig werdenden Theile in Rechnung gebracht und der der Zukunft angehörige Disconto der vorrätigen discountirten Papiere wird abgezogen.

Art. 88.

Waren Verluste am Bankkapitale entstanden, so wird dieses vorderst wieder aus dem Ertrage ergänzt.

Von dem übrigen Ertrage wird der vierte Theil des Ueberschusses über $1\frac{1}{2}\%$ des einbezahlten Bankkapitals als Reservefond angelegt und der Rest unter die Aktionäre vertheilt.

Art. 89.

So lange noch Einschüsse auf die Aktien zu leisten sind, wird die Dividende nicht baar bezahlt, sondern auf die nächste Einzahlung gutgeschrieben.

Mit den Aktien aber werden Coupons und Talons für die Dividende ausgegeben, welche auf den Inhaber gestellt sind, und die Dividende wird dann halbjährlich bei den Kassen der Bank oder auch an anderen vom Verwaltungsrathe bestimmt werdenden Orten ausbezahlt.

Art. 90.

Wenn Aktien nach Art. 7 über dem Nennwerthe veräußert werden, so fällt das Aufgeld dem Reservefond zu.

Art. 91.

Aus dem Reservefond wird zunächst das zu erwerbende Bankgebäude bestritten.

Ergibt der halbjährige Ertrag eine Dividende unter $1\frac{1}{2}\%$, so wird diese aus dem beweglichen Theile des Reservefonds, sofern solcher die Mittel dazu darbietet, auf $1\frac{1}{2}\%$ ergänzt, und es fließt dagegen künftig der ganze Ueberschuß des halbjährigen reinen Ertrags über $1\frac{1}{2}\%$ so lange vollständig dem Reservefond zu, bis dieser wieder auf seinen frühern Stand gebracht ist.

Art. 92.

Wenn der bewegliche Theil des Reservefonds den achten Theil des Bankkapitals erreicht hat, so wird aller fernere Ertrag vertheilt und Zuflüsse in den Reservefond finden nur noch in dem Falle und in so weit Statt, als er eine Minderung erlitten hatte.

Art. 93.

Ueber den beweglichen Theil des Reservefonds wird in den Bankbüchern ein eigener Conto geführt, derselbe jedoch nicht auf besondere Weise angelegt, sondern als ein Theil des ganzen werbenden Kapitals behandelt.

V. Von der Aufsicht der großherzoglichen Regierung.

Art. 94.

Die Bank steht unter der Aufsicht der großherzoglichen Regierung, welche, wenn sie eine Maßregel

der Bankverwaltung den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, nach Gutdünken einzuschreiten befugt ist.

Art. 95.

Die großherzogliche Regierung stellt der Bankverwaltung einen Commissär zur Seite, um sie zu beobachten. Dieser Commissär ist zu allen Sitzungen der Generalversammlung, des Ausschusses und Verwaltungsrathes einzuladen; die Concepte aller schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, sind ihm zur vorläufigen Einsicht zuzustellen; er ist berechtigt, von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen und von den Bankbeamten jede dienliche Aufklärung zu verlangen; keine Maßregel, gegen welche er Einsprache thut, kann zur Ausführung kommen, bevor sich die Bankverwaltung mit der großherzoglichen Regierung über dieselbe verständigt hat; er hat das Recht der Vorstellung, falls Jemand ohne zureichenden Grund der geforderte Kredit verweigert wird; es kann wider seinen Ausspruch kein Papier zum Disconto zugelassen und kein Darlehen gegeben werden.

Art. 96.

Der Genehmigung der großherzoglichen Regierung unterliegen:

- 1) die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Statuten;
- 2) die Auflösung der Bank vor Ablauf der Staatsgenehmigung;
- 3) die Gründung und Aufhebung und die Bestimmung des Wirkungskreises der Zweigbanken;
- 4) die Festsetzung und Abänderung des Discoutofußes und des Zinsfußes für Darlehen;
- 5) die Wahl des Obmanns des Ausschusses und seines Stellvertreters;
- 6) die Wahl und der Ausschluß des Direktors des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters;
- 7) die Ernennung und Entlassung des Verwalters.

Die Entlassung des letzteren ist auf Begehren der Großh. Regierung auszusprechen.

Art. 97.

Die Bank erhält die Impressen zu den Banknoten innerhalb der durch Art. 28 bestimmten Grenze nach Bedürfniß von der Großh. Regierung, welche diese Impressen nach Anhörung der Vorschläge der Bankverwaltung auf Kosten der Bank dergestalt anfertigen läßt, daß sie nur noch des Stempels und der Unterschriften der Bank bedürfen, um als Banknoten gebraucht zu werden.

Die zur Vertilgung bestimmten Banknoten sind — durchstrichen und als ungültig bezeichnet — der Großh. Regierung abzuliefern, welche sie in Gegenwart des Bankdirectors von Mannheim verbrennen läßt.

Art. 98.

Die Bank hat der Großh. Regierung durch Vermittlung des Regierungskommissärs:

- 1) anfangs jedes Monats eine Darstellung:
 - a) der umlaufenden Notenmenge beim Schlusse der Geschäftstunden am 15. des abgewichenen Monats;
 - b) der im Laufe des abgewichenen Monats vorgekommenen Geschäfte und ihres Standes am Ende des Monats;
 - c) des Cassenstandes am Ende des abgewichenen Monats;
- 2) anfangs jeden Semesters:
 - a) die Bankbilanz,
 - b) die Berechnung der Dividende für das abgewichene Semester

vorzulegen.

Art. 99.

Die Großh. Regierung ist berechtigt, die Bank im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine in Gemäßheit des Art. 94 von der Großh. Regierung erlassene Weisung, oder gegen eine schriftliche, von der Großh. Regierung noch nicht verbesserte Erklärung ihres Commissärs in Strafe bis zu drei tausend Gulden, zahlbar an die Großh. Staatskasse, zu verfallen oder unter Umständen sogar aufzulösen.

VI. Von den Zweigbanken.

Art. 100.

Die Badische Bank wird nach Bedürfniß Zweigbanken in Städten des Großherzogthums anlegen. Zu Karlsruhe wird innerhalb Jahresfrist eine solche Zweigbank errichtet werden.

Art. 101.

Die Generalversammlung beschließt die Gründung und Aufhebung und bestimmt den Wirkungskreis der Zweigbanken, und der Ausschuß setzt ihr Betriebskapital fest.

Absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung entscheidet.

Art. 102.

Gewinn und Verlust jeder Zweigbank wird am Ende jedes halben Geschäftsjahres berechnet und der Saldo in die Rechnung der Hauptbank übertragen.

Art. 103.

Wie die Hauptbank, so führen auch die Zweigbanken für Personen an ihrem Sitze laufende Rechnung.

Art. 104.

Die Zweigbanken erhalten ihren Banknotenbedarf von der Hauptbank.

Sie lösen die ihnen zur Auswechslung vorgelegten Banknoten, in so weit es ihr baarer Cassenbestand erlaubt, auf Sicht, jedenfalls aber binnen 3 Mal 24 Stunden nach Sicht ein.

Art. 105.

Die Geschäfte jeder Zweigbank werden von einem Verwaltungsrathe von 6 Personen, 3 Censoren, einem Verwalter und sonstigen Beamten besorgt.

Der Verwaltungsrath und die Censoren werden von dem Ausschusse und Verwaltungsrathe der Hauptbank in einer gemeinschaftlichen Sitzung aus der Zahl der am Sitze der Zweigbank wohnhaften Aktionäre nach der bei Wahlen des Ausschusses geltenden Regel gewählt. Die Wahl der Censoren ist nicht auf Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und jeder Censor einer Zweigbank soll 5 auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen und während der Dauer seines Amtes bei der Bank hinterlegen.

Der Verwaltungsrath jeder Zweigbank ist dem der Hauptbank untergeordnet und gibt diesem Rechenschaft.

In Bewilligung der Wechselkredite ist der Zweigbank das von der Hauptbank für jene aufgestellte Verzeichniß maßgebend.

Der Direktor der Hauptbank nimmt den Direktor der Zweigbank, dieser die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten der Zweigbank nach Art. 86 in Pflichten.

Art. 106.

Im Uebrigen unterliegen die Zweigbanken allen auf sie anwendbaren Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 107.

Die Zweigbanken dürfen unter sich keinen Verkehr treiben, zu dem sie nicht ausdrücklich ermächtigt sind.



Verbal-Note.

Auf den Grund des bezüglich ihres Gesuchs um Concession zur Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden stattgehabten Zusammentritts mit der verehrlichen Ministerialcommission haben die gehorsamst Unterzeichneten die Ehre, am Fuße dieses die Hauptmomente zu bezeichnen, welche zur Ausführung dieses Unternehmens ihnen theils nothwendig, theils wünschenswerth erscheinen.

Nachdem man über diese Hauptpunkte zur Einigung gelangt sein wird, möchte die Vereinbarung über untergeordnete Punkte wohl keinen Schwierigkeiten mehr zu begegnen haben, weshalb auch das gehorsamste Gesuch an höchstverehrliche Ministerialcommission ergeht, einstweilen bei höchster Staatsbehörde eine gnädigste Entscheidung über diese Hauptpunkte geneigtest erwirken und uns solche mittheilen zu wollen, um demnächst darauf hin definitive Verhandlungen zu begründen.

Hochachtungsvoll haben die Ehre zu sein

Die Repräsentanten des Consortiums zur Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden
Frankfurt a. M. und Mannheim, den 13. März 1847.

gez. Forsboom-Brentano.

gez. W. H. Labenburg und Söhne.

gez. Friedr. Lauer, sen.

Haupt-Punkte,

welche hinsichtlich des kommunizirten Bank-Statuten-Entwurfs nach bezügllicher höchster Entscheidung zur weiteren Verständigung hervorgehoben werden.

1.

Die Einzeichnungen im Großherzogthum Baden hätten in den Hauptplätzen gegen sofortige Hinterlegung von 10% in baar oder soliden Papieren bis zur Summe von 2 Millionen Gulden zu geschehen.

Hiefür würde ein Tag bestimmt, nachdem 14 Tage vorher die desfallsige Bekanntmachung erlassen worden.

2.

Die Bankgründer haben in Gemeinschaft mit einem Regierungskommissär die Einzeichnungen zu prüfen und die Repartition zu bestimmen. Dabei sollen alle gezeichneten Beträge bis 5000 fl. vor Allem, wenn thunlich, zu voll berücksichtigt werden und eine etwa nöthig werdende Reduktion nur bei den Summen über 5000 fl. eintreten.

3.

Das Bankkapital wird auf 5 Millionen Gulden festgesetzt, wovon 3 Millionen als Aktien Lit. A. zu voll einbezahlt werden und die übrigen 2 Millionen als Aktien Lit. B. eine sofortige Anzahlung von

5% erhalten, jedoch erst dann zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind, nachdem die 3 Millionen Aktien Lit. A. vollständig einbezahlt worden sind. Die Gründer übernehmen nach erhaltener Concession sofort das ganze Bankkapital verbindlich. Sie haben daher auch für diejenigen Beträge, welche von denen, dem Lande nach §. 2 anzubietenden 2 Millionen etwa nicht gezeichnet würden, aufzukommen.

4.

Bei einem Aktienkapital von 5 Millionen sollen 2½ Millionen Banknoten emittirt werden, mit dem Vorbehalte einer weiteren Emission, vorgängiger Verständigung mit der Regierung, wenn es die Ausdehnung des Geschäfts erheischt.

5.

Minimum der auszugebenden Noten fl. 10.

6.

Bei allen Staatskassen sind diese Noten wie baares Geld anzunehmen. Es kann aber deren Baareinlösung sofort wieder verlangt werden.

7.

Die Partizipation für den Staat an dem Gewinn der emittirten Banknoten würde in der Art zu greifen sein, daß die Bank dem Staate sowohl **dafür**, als auch für die Besteuerung, also für beide Gegenstände zusammen, eine Betheiligung am jährlichen Nutzen der sämtlichen Bankoperationen abtritt. Diese Betheiligung am Nutzen würde erst nach den drei ersten Jahren, von der Gründung der Bank an gerechnet, beginnen, und zwar nach einer gewissen Skala stattfinden, so zwar, daß der Staat bei einem reinen Nutzen von 4% keine Gewinnquote, und bei einem Reinertrag von 5% und darüber, einen Gewinnantheil von $\frac{1}{3}$ tel von Allem erhalten würde, was über 4% an die Aktionärs jährlich zur Vertheilung gelangt.

8.

Die 5 Franksthäler dürfen von der Bank in Zahlung angenommen und ausgegeben werden.

9.

Innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Bank in Mannheim soll eine Filialbank in Karlsruhe errichtet werden.

10.

Gegenstände der Verwaltung, des Geschäftsbetriebs ic. bleiben späterer Unterhandlung vorbehalten.



An das Großherzogliche hochpreisliche Ministerium des Innern.

Gehorsamster Bericht.

Die Errichtung einer Zettelbank für das Großherzogthum Baden betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß haben wir den von Hofrath Forsboom-Brentano zu Frankfurt a. M., Labenburg und Söhne und Fried. Lauer sen. zu Mannheim überreichten Entwurf der Statuten und des Reglements einer Bank für das Großherzogthum Baden geprüft.

Dieser Entwurf — der gedruckte in Verbindung mit dem schriftlichen Nachtrage vom 10. August v. J. — beabsichtigt die Gründung einer Zettelbank mit einem Kapitale von 10 Millionen Gulden und mit der Bestimmung, alle zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels dienlichen Geschäfte zu treiben. Von Banknoten thut der gedruckte Entwurf keine Erwähnung. Sogenannte Giro-scheine sollten an ihre Stelle treten. Der schriftliche Nachtrag vom 10. Aug. v. J. fordert aber ausdrücklich das ausschließliche Recht, Banknoten, deren kleinste Stücke auf 5 fl. lauten, bis zum Betrage von $\frac{1}{5}$ tel des einbezahlten Bankkapitals auszugeben.

Wir haben uns die Frage vorgelegt, ob es überhaupt wünschenswerth ist, daß eine Zettelbank im Großherzogthum errichtet wird, und welche Forderungen wir aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen an eine Zettelbank zu stellen haben. Wir mußten zur Erörterung dieser Frage die Wirksamkeit der Zettelbanken und deren Folgen näher in das Auge fassen.

Die Banken, ohne Unterschied, ob sie Zettel ausgeben oder nicht, treiben gewöhnlich folgende Geschäfte:

- 1) sie discountiren Wechsel und andere Papiere;
- 2) sie geben Faustpfanddarlehen;
- 3) sie nehmen Geld und Forderungen zum Einzuge auf laufende Rechnung an und vollziehen die Verfügungen des Gläubigers auf sein Guthaben;
- 4) sie nehmen Urkunden und Kostbarkeiten in Verwahrung;
- 5) sie handeln mit Gold und Silber.

Darlehen auf Unterpand geben die meisten Banken nicht.

Durch die Discountirung gelangt der Eigenthümer eines Papiers gegen mäßigen Abzug in den Besitz seines Guthabens vor der Verfallzeit und wird in Stand gesetzt, sein Kapital sogleich wieder in sein Geschäft oder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden und sein Gewerbe — unter Benutzung günstiger Umstände — rascher und in größerer Ausdehnung zu betreiben. Sie nützt so, wenn sie unpar-

theillich geübt wird und keine unproductiven oder schwindelhaften Geschäfte begünstigt, schadet aber, wenn sie dem einen Gewerbsmanne Vorschub thut, dem anderen dagegen durch Verweigerung des gleichen Vortheils die Concurrenz erschwert, oder sich auf Wechsel erstreckt, welche nicht auf Waarengeschäften beruhen; wie Bankverwaltungen nicht selten die mächtigen Aktionäre und deren Freunde begünstigen, während sie deren Concurrenten zurückweisen und — um ein müßiges Kapital zinstragend zu machen — durch Discontirung bodenloser Wechsel oder durch niedrigen Discout zu Unternehmungen anregen, wozu weder Kapital und Geschick, noch Bedürfnis vorhanden ist.

Faustpfanddarlehen, sofern sie dem Entleiher aus einer augenblicklichen Verlegenheit helfen oder ihm die Mittel verschaffen, um einen günstigen Zeitpunkt oder eine vortheilhafte Coniunctur zum Einkaufe zu benutzen, thun gute Dienste, wogegen sie, der Verschwendung oder Glücksjägerci gewährt, nicht nur wirthschaftlich, sondern auch sittlich nachtheilig wirken. — Faustpfanddarlehen auf Fabrikate bei Mangel an Absatz, so ersprießlich sie der Industrie zu sein scheinen, sofern sie die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs ermöglichen, sind dennoch sehr bedenklich, weil sie leicht die Ueberproduktion begünstigen und die Krise dergestalt steigern, daß der Fabrikation bald nur desto engere Schranken gesetzt und die Waaren bei der vermehrten Verlegenheit um jeden Preis losgeschlagen werden müssen.

Das Contocurrentgeschäft der Banken ist in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft. Die Kassenvorräthe, welche sich die Geschäftsleute in Ermanglung desselben halten müßten, sammeln sich bei der Bank zu productiven Kapitalien; da, wenn sie vereint sind, ein Theil derselben für die täglichen Anforderungen hinreicht, der Mehrbetrag aber zu anderweiten Bankgeschäften verwendet wird. Der Geschäftsmann ist der Mühe entledigt, seine Forderungen einzuziehen; er ist sicher vor Entwendung und spart das Kassengeschäft. Statt baar zu zahlen, gibt er nur eine Anweisung auf die Bank, welche wieder nicht selten die Forderung durch bloße Gutschrift auf dem Konto des Inhabers der Anweisung berichtigt. — Diese Wirkung ist gleich, ob die Bank dem Einleger von seinem Guthaben Zinsen vergütet, oder nicht. Sofern diese aber weit zahlreichere und stärkere Einlagen erwarten darf, wenn sie Zinsen bezahlt, so ist dies in volkswirtschaftlicher Beziehung nur in dem Falle ein neuer Nutzen, wenn es an anderer, eben so guter Gelegenheit zur vorübergehenden verzinsbaren Unterbringung solcher Baarschaften fehlte.

Die Bewahrung der Urkunden und Kostbarkeiten in den Bankgewölben erhöht die Sicherheit des Eigenthums und gereicht insbesondere Reisenden zu großer Beruhigung.

In Gold und Silber handeln die Banken, zunächst um für ihr Bedürfnis in diesen Metallen zu sorgen, zugleich aber mit der Bedachtnahme, erheblichen Schwankungen des Gold- und Silberpreises entgegen zu wirken.

Wenn eine Bank Darlehen auf Unterpand gibt, so überschreitet sie eigentlich den kaufmännischen Geschäftskreis der Banken und tritt mit einem Theile ihres Kapitals in die Reihe der Kapitalisten. Ist ihr Kapital für die kaufmännischen Geschäfte zu groß, so mag es gut sein, daß sie den Ueberschuß auf Unterpand anlegt; sie begegnet dadurch dem Reize, ihr Kapital durch erleichterte Wechselfdiscontirung oder Faustpfanddarlehen nutzbar zu machen und so Unternehmen ohne sichere Grundlage hervorzurufen. Für die Eigenthümer der Liegenschaften entspringt daraus der Vortheil, daß sie ihren Kapitalbedarf zu billigen Bedingungen erhalten. Die Bank muß sich aber hüten, in ihren Darlehen auf Unterpand die Grenze des zu kaufmännischen Geschäften entbehrlichen Kapitals zu überschreiten, da sie so wenig mit Sicherheit erwarten kann, solche Darlehen nach Bedürfnis zurückzuerhalten, als ein rascher Umsatz dem Wesen hypothekarischer Darlehen entspricht.

Alle benannten Geschäfte kann eine Bank, gleich dem Banquier, ohne Zettelausgabe betreiben und in der That besteht eine Reihe Banken ohne Zettel, welche ihr Kapital mit Vortheil diesen Geschäften widmen.

Die neuesten englischen Bankgesetze zielen dahin, die Zettelausgabe in England auf die Bank von England zu vereinigen und die übrigen Banken, welche zur Zeit eigene Zettel haben, auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte zurückzuführen.

Nichts ist ungegründeter, als die Behauptung, daß eine Bank ohne das Recht der Notenausgabe nicht bestehen könne. Befindet sich denn eine Bank in schlimmerer Lage, als ein einzelner Banquier? Bei gleichem Geschäftsumfange haben beide beiläufig die gleichen Unkosten; in der Regel aber genießt eine auf Gesellschaftsrecht beruhende Bank den Vortheil des größeren Kapitals und eines geregelten Ganges der Verwaltung, ohne die in Handelsgeschäften erforderliche Beweglichkeit zu entbehren.

Die Zettel sollen vorzugsweise das Mittel sein, um das Bankgeschäft recht einträglich zu machen, um seinen Ertrag von 4—5 auf 6—8% und darüber zu steigern. Dieser Vortheil fließt den ersten Aktienbesitzern zu, indem sich der Preis der Aktien bald nach Maßgabe des laufenden Zinsfußes mit der Dividende in das Gleichgewicht setzt, so daß die späteren Aktienkäufer nur noch den gewöhnlichen Zins aus dem bezahlten Aktienpreise beziehen. Jenes Vortheils wegen ist den Gründern einer Bank an dem Rechte der Zettelausgabe und an den Mitteln zu starker Ausbreitung der Zettel alles gelegen. Großer Aktien-
gewinn soll der Preis ihrer Betriebsamkeit sein.

Der Volkswirtschaft leisten die Bankzettel einen doppelten Nutzen. Sie vermehren in dem Maße, als ihre Menge den zur Einlösung im Vorrathe gehaltenen Bankschatz übersteigt, das produktive Kapital und vermindern bei größeren Zahlungen die Arbeit und Kosten der Zahlungsgeschäfte. Wenn die Staatswirthschaftslehre gleichwohl im Gebrauche der Bankzettel die größte Vorsicht empfiehlt, so geschieht es im Hinblick auf die Gefahren und Nachteile, welche mit der Zettelausgabe verbunden sind.

Adam Smith sagt in seinem berühmten Werke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums II. Buch, 2. Kap. (Uebersetzung von Garve, 3. Ausgabe von 1810 S. 77):

„Eine klug zu Werke gehende Bank legt, wenn ich mich der kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft an und macht es dadurch möglich, daß die Heerstraßen großen Theils in Kornfelder und Grasplätze verwandelt werden können: wodurch also das jährliche Erzeugniß des Bodens und der Arbeit dieses Landes ansehnlich vermehrt wird. Indes muß man gestehen, daß der Gewerbleiß und der Handel eines Landes, wenn er auf den dädalischen Flügeln des Papiergeldes gleichsam in den Lüften schwebt, zwar vielleicht um etwas vermehrt werden kann, aber nicht ganz so sicher ist, als wenn er auf dem festen Boden von Gold und Silber ruht. Außer den Unfällen, welchen beide durch die Ungeschicklichkeit der Personen ausgesetzt werden können, die diese Maschine des Papiergeldes dirigiren, haben sie, in jenem Falle, noch manche andere Gefahren zu fürchten, vor welchen weder Klugheit noch Geschicklichkeit der Anführer sie schützen kann.“

Wenn bei einer industriellen oder commerciellen Krise oder beim Ausbruche eines Krieges ein starker Andrang zur Bank wegen Einlösung der Banknoten entsteht, so kann die Kasse, selbst wenn der Vaarvorrath das gewöhnliche Maß überstiegen hat, schnell erschöpft und die Bank zur Einstellung der Einlösung genöthigt sein. Es nützt dann wenig, daß die Bank ein die umlaufende Notenmenge weit übersteigendes Vermögen hat; von dem Augenblicke an, wo sie die Einlösung einstellt, sinken ihre Noten gegen klingende Münze, der zur Ausgabe der Note genöthigte Inhaber verliert theilweise sein Eigenthum und

der Verkehr geräth in Verwirrung. Noch schlimmer ist es, wenn die Bank durch Feindesgewalt oder in einem Volksaufstand ihren Baarvorrath oder gar ihr Vermögen einbüßt, indem alles Unheil der Entwerthung des Circulationsmittels das Land dann zu eben der Zeit trifft, wo es des Geldes am dringendsten bedarf. Das Uebel ist um so häufiger und zerrüttender, je mehr das Papier die klingende Münze verdrängt hat und je mehr es in den Besitz des gemeinen Mannes gelangt ist, den schon bei dem geringsten Unfalle ein panischer Schrecken zur Bank treibt, um Baarschaft für sein Papier zu begehren. Je geringer die Macht eines Landes und je mehr seine Grenze dem feindlichen Ueberfalle ausgesetzt ist, um so größer ist seine Gefahr und desto dringender gebietet es die Vorsicht, dasselbe vor einem Umlaufsmittel zu bewahren, welches durch einen Streich entwerthet werden kann.

Außer der Gefahr der Entwerthung steht der Zettelausgabe die Störung entgegen, welche die Volkswirtschaft bei jeder fühlbaren Vermehrung oder Verminderung des Umlaufsmittels und bei den damit verbundenen Preisschwankungen des Geldes, welche den Geldwerth des Eigenthums unbeständig machen und die Grundlage der Voranschläge in Geschäften verrücken, erleidet. Eine zur Zettelausgabe berechnete Bank ist stets geneigt, durch übermäßige Kreditbewilligungen die umlaufenden Zettel zu vermehren, in der Hoffnung, ihren Gewinn zu steigern. Sie verleitet dadurch in Handel und Gewerben zu schwindelhaften, die Kräfte des Unternehmers und das Bedürfnis des Marktes übersteigenden Geschäften, bis endlich die dem Auslande zu leistenden Baarzahlungen oder sonstige Ereignisse die Noten zur Bank zurücktreiben und diese sich genöthigt sieht, ihre Kreditbewilligungen einzuschränken, den hervorgerufenen Unternehmungen ihre fernere Hülfe zu versagen und sie ihrem Schicksale zu überlassen, welches gewöhnlich kein anderes, als der Zerfall zum Verderben der Unternehmer und zum Schaden des Landes ist, nachdem die Concurrnz vorher den besonnenen Gewerbsmann benachtheiligt und der eingetretene Umschwung auch diesem die Geldhülfe vertheuert hat.

Zu diesen Nachtheilen gesellt sich die Verfälschung der Noten, welche bekanntlich den Inhabern mehr Verluste, als der Bank selbst verursacht.

Insbesondere aber ist die Sittenverderbnis zu beklagen, welche die Entwerthung der Noten, die Preisschwankungen des Geldes und die Begünstigung schwindelhafter Unternehmungen zur Folge haben. Unter ihrem Einflusse tritt das Zagen nach leichtem, schnellem Gewinne an die Stelle der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit; Einfachheit und Häuslichkeit machen der Ueppigkeit und Verschwendung Platz, das Eigenthum verliert an Ansehen, die Heiligkeit des Bewußtseins der Redlichkeit wird erschüttert.

Gegen solche Gefahren und Nachtheile ist der aus dem Ersage der klingenden Münze durch Papier für das Land entspringende Gewinn und die in den Banknoten gewährte Erleichterung der Zahlungsgeschäfte von geringem Gewichte.

Gleichwohl aber erheben sich viele Stimmen, auch beide landständische Kammern des Großherzogthums erklären sich für die Errichtung einer Zettelbank. Handel und Industrie erwarten von ihr wegen ihres Gewinnes aus den Noten billige Hülfe, die Industrie insbesondere billige Kapitalien; sie soll ein heilsames Gegengewicht gegen die einzelnen Banquiers werden; sie soll Baden in seinen Geldbedürfnissen von dem Auslande unabhängig machen; sie soll die Quellen des Wohlstandes befruchten und der wirtschaftlichen Thätigkeit der Bürger Aufschwung verleihen. —

Der großherzoglichen Regierung wird die Obforge überlassen, den Gefahren und Nachtheilen zu begegnen.

Wenn eine Bank für das Großherzogthum Baden errichtet wird, so kommt sie zunächst den Städten,

wo die Haupt- und Zweigbanken ihren Sitz haben, zu Statten. Das ansehnliche Kapital und der eigene Kredit setzen die Bank in Stand, die den Geschäften nachtheilige Wandelbarkeit des Zinsfußes in Discont- und Darlehensgeschäften zu mindern und bei vermehrtem Bedürfnisse der Geldhülfe die Kreditbewilligungen zu erweitern. Die Bedingungen, unter welchen die Bank ihre Hülfe gewährt, sind bekannt. Sie vertheuert ihre Hülfe nicht durch Provisionen und Commissionsgebühren. Ihre Concurrenz nöthigt auch die einzelnen Banquiers zu billigen Bedingungen.

Alle diese Dienste kann und wird aber eine Bank leisten, auch wenn sie keine Zettel ausgibt, und eine Zettelbank darf sie in erweitertem Maaße nur in dem Falle eintreten lassen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen einen großen Bankschatz zur Zettelleinlösung angesammelt hat.

Eine Zettelbank ist ferner nicht minder, als jede andere, von den Bewegungen auf dem Geldmarke abhängig. Selbst die mächtigste Zettelbank unterliegt oder bringt sich wenigstens in Verlegenheit, wenn sie den Vorgängen auf dem Geldmarke keine Rechnung tragen will. Eine badische Bank wird in ihren Geschäftsbedingungen hauptsächlich von Frankfurt a. M. abhängig sein, welches der Mittelpunkt des Geldverkehrs für das südwestliche Deutschland ist, wo durch den Zusammenfluß seiner Nachfrage und seines Angebotes Mangel und Ueberfluß der verschiedenen Plätze sich ausgleichen.

Eine badische Bank darf den Zinsfuß in Disconto- und Darlehensgeschäften nicht höher setzen, als er in Frankfurt ist, sonst wird man ihre Dienste nicht suchen, sondern sich an Banquiers oder unmittelbar nach Frankfurt wenden. Sie darf ihren Zinsfuß nicht niedriger setzen, sonst werden ihre Mittel nach Frankfurt abfließen. Hiernach ist die Hoffnung, daß eine Zettelbank wegen ihres Gewinnes aus den Noten dem Handel und der Industrie billige Dienste leisten werde, zu beurtheilen. Ist aber die Meinung die, daß sie ausschließlich dem Handel und der Industrie Badens diese billigen Dienste leisten soll, wer unterscheidet dann, ob ein Badener für sich oder im Auftrage eines Frankfurter Hauses den Dienst sucht? Oder soll die badische Bank nur einzelnen ausgewählten Unternehmungen ihre Hülfe zu billigen Bedingungen zu Theil werden lassen? Soll sie berufen sein, den vom ganzen Lande gewährten Vortheil aus den Banknoten zur Hervorrufung einer den Gewerbsgenossen erdrückenden Concurrenz einzelner Unternehmer zu verwenden? Eine badische Bank wird und muß ihren Zinsfuß allgemein so hoch stellen, als es mit der Absicht, ihr Kapital gehörig zu beschäftigen, vereinbar ist. Um einen öfteren Wechsel in der Größe desselben zu vermeiden, um keine schwindelhaften Unternehmungen zu veranlassen und in Zeiten des Geldüberflusses einen großen Bankschatz und in diesem die Mittel zur Hülfe in Zeiten der Klemme zu sammeln, muß sie sich bei niedrigem Zinsfuße auf dem Marke zu Frankfurt sogar zur Beibehaltung eines etwas höheren Sazes und zum Verzicht auf die dem mäßigeren Zinsfuße sich zuwendenden Geschäfte entschließen können.

Der Industrie zur Erweiterung des Gewerbsbetriebs Kapital zu verschaffen, kann nur in dem Falle Sache der Bank sein, wenn sie Darlehen auf Unterpand gibt. Das dem kaufmännischen Geschäfte gewidmete Bankkapital darf für solche Darlehen, deren Rückzahlung in bestimmter kurzer Frist nicht mit Sicherheit erwartet werden kann, nicht verwendet werden. Wenn aber der Eigenthümer einer Gewerbsanlage sicheres Unterpand geben kann, wie es die Bank bei hypothekarischen Darlehen verlangen wird, so hat er auch ohne Bank Gelegenheit genug im Lande, sich Kapital zu billigen Bedingungen zu verschaffen. Es ist von der Bank nicht zu erwarten, daß sie für ihre hypothekarischen Darlehen einen unter dem landesüblichen Maaße stehenden Zinsfuß bedingen wird, und das Kapital, was ihre Notenausgabe produktiv macht, ist zu geringfügig, um Einfluß auf den Zinsfuß auszuüben, und wird, gleich dem aus dem Auslande kom-

menden Theile des Aktienkapitals der Bank, bei dem Streben des Zinsfußes nach gleichem Stande auf dem ganzen durch einen regelmäßigen Handel verbundenen europäischen Markte eher entweder selbst in das Ausland abfließen oder anderes Kapital dahin verdrängen.

Kreditlose endlich täuschen sich, wenn sie Hilfe von einer Zettelbank erwarten. Eine Zettelbank ist es, abgesehen von ihrem eigenen Interesse, den Inhabern ihrer Noten schuldig, nur gute Wechsel zu discountiren und vollkommene Sicherheit für ihre Darleihen zu fordern. Wer keinen guten Wechsel anzubieten und kein sicheres Pfand zu geben im Stande ist, wird kein Geld von der Bank erhalten. Der Eigenthümer eines bedenklichen Wechsels muß sich vorerst gegen Zahlung einer Prämie Vertrauen genießende Gewährsmänner für denselben verschaffen und er wird keine Ursache haben, sich der billigen Bedingungen zu freuen, unter welchen sein Wechsel die Discountirung erlangt hat. Die dem Gewährsmanne bezahlte Prämie vertheuert den Disconto um 1, 2 bis 4 Prozente für das Jahr.

Wenn nun weder der Vortheil des Zettelumlauferes gegenüber den Gefahren und Nachtheilen desselben die Zettelausgabe begründet, noch der Gewinn aus solcher auf die Bankverwaltung den Einfluß übt, daß sie Geldbedürftigen billigere Dienste leistet, worin kann dennoch ein Beweggrund liegen, einer Bank die Zettelausgabe zu gestatten?

Man gibt zur Antwort, daß eine Bank nicht ohne die Ermächtigung zur Zettelausgabe gegründet wird.

Wir lassen die Richtigkeit dieser Meinung dahin gestellt sein und erinnern nur an die Thatsache, daß es viele Aktienbanken ohne Zettel gibt. Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht ferne, wo in Baden ebenfalls eine solche gegründet würde. Angenommen jedoch, daß das Recht zur Zettelausgabe die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum bedingt, so liegt die Frage vor, ob die von dem Zettelbankbetrieb unzertrennlichen Gefahren und Nachtheile sich auf einen solchen Grad vermindern lassen, daß der gesammte Nutzen einer Zettelbank dieselben überwiegt.

Baden hat keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr, es bezieht die Rimessen für seine auswärtigen Zahlungen meistens von Frankfurt und versendet dorthin seine Tratten. Es wird auch durch die Errichtung der Bank ein solcher Mittelpunkt nicht geschaffen werden, da keine Stadt des Landes die Mittel besitzt, so ausgebreitete Handels- und Wechselgeschäfte zu treiben und nach allen Richtungen hin solche Kredite zu geben und dorthin zu empfangen, daß die Forderungen und Verbindlichkeiten auswärtiger Handelsplätze in entgegengesetzter Richtung dort ihre Ausgleichung finden können. Das Discountogeschäft einer badischen Bank wird daher keinen großen Umfang erlangen.

Auch zu ausgedehnten Faustpfandgeschäften für das Inland fehlt es an Gelegenheit, da es die zu Faustpfändern für eine Zettelbank geeigneten Gegenstände nicht in großer Menge besitzt.

Belangreiche Contocurrentgeschäfte ergeben sich ebenfalls nur in einer großen Stadt mit lebhaftem Umsatze, wo zahlreiche Geschäftsleute in Ermangelung einer Bank namhafte Summen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Bereitschaft halten müssen. Eine solche Stadt mangelt aber dem Großherzogthum.

Gelegenheit, um Geldvorräthe vorübergehend zu mäßigen Zinsen anzulegen, deren Annahme sich übrigens die Bank nach dem eingereichten Statutenentwurfe nicht zur Aufgabe machen würde, ist bereits in jeder größern Stadt des Landes dargeboten.

Hiernach findet sich im Großherzogthum zu den wohlthätigsten und wichtigsten Geschäften einer Bank wenig Stoff und, wie darum ihre Wirksamkeit für das Großherzogthum eine beschränkte ist, so wird auch ihr Nutzen für dasselbe nicht von Erheblichkeit sein. — Um ein großes Kapital in guten Geschäften nutzbar zu machen, müßte sie entweder einen beträchtlichen Theil desselben gegen Unterpfand ausleihen, was bei

dem mäßigen Zinsfuße, welchen der Hypothekarschuldner bereits genießt, kein wesentlicher Vortheil für das Land wäre, oder sie müßte im Auslande Beschäftigung für einen Theil ihres Kapitals suchen, welches dann den Nutzen der Anstalt mit dem Großherzogthume theilte, während dieses die Gefahren und Nachteile der Zettel allein zu tragen hätte.

Sollte eine Zettelbank für das Großherzogthum errichtet werden, ungeachtet ihr das Land nicht genug Stoff zu belangreichen Diensten darbietet, so würde dies also voraussetzen, daß die Gefahren und Nachteile auf ein ganz geringes Maaß gebracht seien.

Der Gesichtspunkt der thunlichsten Einschränkung der Schädlichkeit einer Zettelbank erfordert:

- 1) daß sie keine unsicheren, ihren Kredit oder Bestand gefährdenden Geschäfte treibt;
- 2) daß sie durch ihre Kreditbewilligungen Schwindelgeschäften, namentlich dem Börsenspiele, keinen Vorschub thut;
- 3) daß sie sich nicht durch übermäßige Ausdehnung ihrer Geschäfte in die Nothwendigkeit versetzt, bei einem Umschwunge der Dinge starke Beschränkungen eintreten zu lassen;
- 4) daß sie den Disconto- und Zinsfuß nicht ohne gebieterische Ursache ändert;
- 5) daß ihre Zettel auf Sicht unfehlbar eingelöst und lediglich für den Großhandel bemessen werden, in dessen Zahlungen sie Erleichterung und Vortheil gewähren, dem gewöhnlichen Verkehre aber, dem sie unbequem sind, fremd bleiben;
- 6) daß die klingende Münze wirklich nur in großen Zahlungen durch die Zettel vertreten und verdrängt wird;
- 7) daß die Bank Jedermann, der mit ihr in Verkehr tritt, unpartheiß behandelt.

Es gibt keine Einrichtung und keine Mittel, welche diesen Anforderungen vollkommen Genüge leisten. Selbst eine Staatsbank vermeidet nicht alle Mißgriffe und ist gegen vorübergehende Discreditirung ihrer Zettel durch gewaltsame Wegnahme des Bankschatzes nicht sicher. Das höchste, was erlangt werden kann, ist, daß Umsicht und Uneigennützigkeit das Ruder führen und daß die Bankverwaltung nichts thut, was voraussichtlich die Landeswohlthat beeinträchtigt. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sehen wir:

- a. in der genauen Bezeichnung des Geschäftskreises der Bank mit dem Verbote aller nicht benannten Geschäfte;
- b. in der Bestimmung eines mäßigen Bankkapitals, in der Beschränkung der Beleihung der Papiere, im Ausschlusse der Beleihung willkürlich erzeugbarer Werthe;
- c. in der Beschränkung der Zettelausgabe, insbesondere in der Aufhebung alles Gewinnes für die Bank aus dem Uebermaße der Geschäfte;
- d. in der Erschwerung der Abänderung des Disconto- und Zinsfußes und in dem Erfordernisse der Zustimmung der Regierung;
- e. in der Obliegenheit der Unterhaltung eines reichen Bankschatzes zur Erfüllung aller nicht befristeten Verbindlichkeiten und in der Bestimmung eines Werthbetrags für die kleinsten Noten, welcher sie im kleinen Verkehre unbrauchbar macht;
- f. in der Abhaltung der Noten von den Staatskassen;
- g. in Bestellung einer einsichtsvollen, wohlmeinenden, in ihrem Gange von der Regierung abhängigen Verwaltung;
- h. in eindringlicher Aufsicht der Regierung mit der Befugniß zur Einschreitung gegen alle mit dem

öffentlichen Wohle unverträglich, so wie gegen partheische, einseitigem Eigennuze, der Günst oder dem Uebelwollen entsprungene Absichten der Bankverwaltung.

Die von Hofrath Forsboom-Brentano und seinen Genossen überreichten gedruckten Statuten mit dem schriftlichen Nachtrage ermangeln entsprechender, gewährleistender Bestimmungen. Sie enthalten sogar fast durchweg das Gegentheil der bezeichneten Erfordernisse.

Wir bearbeiteten daher den anliegenden * neuen Statutenentwurf, dem wir, damit das Reglement nicht die Eigenschaft einer Ergänzung erhalten muß, sondern als Vollzugsverordnung in den Statuten die Norm findet, alle wesentlichen Bestimmungen einverleibten, so daß wir nun die Bearbeitung des Reglements als eine Aufgabe der künftigen Bankverwaltung ansehen zu dürfen glauben.

Unser Statutenentwurf gibt den ganzen Umfang der positiven und negativen Anforderungen, die wir aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen an eine Zettelbank machen, durch seine Bestimmungen kund. Wir entschlagen uns der Mühe, noch jeden einzelnen Artikel desselben zu begründen, und beschränken uns auf folgende wenige Bemerkungen:

I. Ueber die Wahl des Ortes zum Sitze der Bank waren die Ansichten getheilt. Die Mehrheit hält Mannheim für den passenden Platz, weil es die erste Handelsstadt des Landes ist und unter dem dortigen Handelsstande die Fähigkeiten zur Verwaltung der Bank am meisten zu finden sind. Eine Stimme dagegen erklärt sich für Karlsruhe und begründet diese Ansicht, wie folgt:

„Die Residenz, als der Centralpunkt des Landes, muß auch der Centralpunkt der Geldmacht sein, welche durch die Bank gegründet wird.

„Karlsruhe liegt in der Mitte, Mannheim am nordwestlichen Ende des Landes.

„Nur von hier aus läßt sich die Staatsaufsicht auf die wirksamste Art üben. Nicht bloß der Commissär, den die Regierung speciell abordnet, sondern auch die Behörden, von welchen er seine Instruktionen zu empfangen hat, müssen am Sitze der Bank sein, um in wichtigen und dringenden Fällen, ohne lange Korrespondenzen, entscheiden zu können. Der Art. 95 des neuen Statuts enthält die zweckmäßige Bestimmung, daß keine Maßregel, gegen welche der Regierungsbevollmächtigte Einsprache erhebt, zur Ausführung kommen kann, bevor sich die Bankverwaltung mit der großherzoglichen Regierung darüber verständigt hat. Eine solche Verständigung so rasch, als thunlich herbeizuführen, liegt gewiß im Interesse der Bank, würde aber sehr erschwert durch die Entfernung des Sitzes derselben von jenem der großherzoglichen Staatsregierung.“

II. Nach Art. 2 bis 4 unseres Entwurfes soll das Bankkapital höchstens 5 und mindestens 3 Millionen Gulden betragen. Wenn wir auf die Größe des Grundkapitals anderer Zettelbanken hinsehen, so möchten wir glauben, daß ein Kapital von 5 Millionen Gulden nicht auf erspriessliche Weise nutzbar gemacht werden kann, ohne daß ein Theil desselben gegen Unterpand ausgeliehen wird. Jedenfalls wird es für den Anfang genügen. Sollte die Erfahrung dereinst das Bedürfniß eines größeren Kapitals kund geben, so kann die Vermehrung allezeit geschehen. Jetzt schon das Kapital höher zu bestimmen, halten wir nicht für rathsam.

Die Gründer der Bank wollten nach Art. 2 und 29 des von ihnen überreichten Statutenentwurfes mit einem Kapitale von $3\frac{1}{3}$ Millionen Gulden das Geschäft beginnen und sich $6\frac{2}{3}$ Millionen zur Speculation auf Aktiengewinn vorbehalten.

III. Zur Annahme der Noten ist nach Art. 27 unseres Entwurfes Niemand verpflichtet. Es steht

* Siehe Anlage III.

der Gr. Regierung also frei, sie bei den Staatskassen zuzulassen oder nicht. Der Zulassung stehen aber gewichtige Gründe entgegen:

- 1) sie können bei den Staatskassen nicht angenommen werden, ohne daß eine größere Menge klingender Münze aus dem Lande verdrängt wird, als ihre Bestimmung, dem Großhandel die Zahlungsgeschäfte zu erleichtern und minder kostspielig zu machen, erheischt;
- 2) die Finanzverwaltung würde durch die Zulassung der Bankzettel bei den Staatskassen ihre Kräfte an den Kredit der Bank fetten und sich der Gefahr Preis geben, in der Zeit der größten Bedrängniß ohne Geldmittel zu sein;
- 3) die Staatskassen würden durch die Annahme der Bankzettel gewissermaßen Agenturen der Bank, so fern sie die klingende Münze an alle Orte beschaffen müßten, um es der Bank zu ermöglichen, überall hin ihre Zahlungen in Bankzetteln zu versenden.

Aus diesen Gründen, denen nur der größere Gewinn aus den Noten als Gegengewicht gegenübersteht, sprechen wir uns gegen die Zulassung der Bankzettel bei den Staatskassen aus.

IV. Art. 28 unseres Entwurfes beschränkt die umlaufende Notenmenge auf die Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und Art. 29 fordert, daß der Vorrath an klingender Münze zur Einlösung der Noten mindestens $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Notenmenge betrage. Ob der höchste Satz der umlaufenden Noten zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden ganz angemessen bestimmt ist, ist schwer zu beurtheilen. Die Erfahrung wird darüber entscheiden. Wir möchten aber glauben, daß unser Verkehr, wenn die kleinsten Noten auf 50 fl. lauten und die Staatskassen keine Noten zulassen, kaum fähig ist, eine Notenmenge von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden aufzunehmen.

Falls die Ausgabe einer größeren Notenmenge gestattet wird, dürfte die Vorsicht die Bedingung gebieten, daß für $\frac{1}{3}$ von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Gulden und für den ganzen Mehrbetrag klingende Münze vorrätzig zu halten sei. Das neueste englische Gesetz über das Zettelwesen gibt solche Vorschriften. Das Land wird auf diese Weise der Gefahr der Einstellung der Baarzahlung bei kommerziellen Krisen enthoben und vor allzustarkem Abflusse des Metallgeldes in das Ausland bewahrt. Dagegen steigt freilich in einem dem feindlichen Ueberfalle so ausgesetzten Lande, wie Baden, mit dem Baarvorrathe die Gefahr der Entwerthung der Banknoten durch Plünderung der Bank.

V. Art. 30 unseres Entwurfes bestimmt, daß die Bank 2% * der mittleren umlaufenden Notenmenge als Vergütung für das Recht der Zettelausgabe an die Staatskasse entrichten soll. Wir hatten bei dieser Bestimmung nebst der finanziellen Absicht, dem Staate den Vortheil, den er sich durch die Ausgabe von Papiergeld verschaffen kann, zu erhalten und demselben gleichsam eine Prämie für die mit dem Zettelumlaufe verbundenen Gefahren und Nachtheile zuzuwenden — den volkwirtschaftlichen Zweck im Auge, durch Entziehung des in dem Gewinne aus den Noten liegenden Reizes zur übermäßigen Notenausgabe den Zettelumlauf auf die Zahlungsgeschäfte des Großhandels zu beschränken. Wenn die Bank eine Baarschaft im Betrage von $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Notenmenge zur Einlösung der Noten vorrätzig hält und dem Staate eine Vergütung von 2% der mittleren umlaufenden Notenmenge gibt, so wird ihr kein erheblicher Vortheil aus den Noten erübrigen und der Staatskasse aus der Uebertragung des Rechts der Notenausgabe an die Bank kein erheblicher Verlust entstehen. Wenn die Mittel, welche die Notenausgabe der Bank verschafft, 4% abwerfen, so beträgt der Ertrag der ganzen umlaufenden Notenmenge bei einem Baar-

* Ein Kommissionsmitglied hält die Vergütung von 2% für zu hoch.

vorrathe von $\frac{1}{3}$ derselben $2\frac{2}{3}$ %. Erhält hievon der Staat 2 %, so bleiben der Bank $\frac{2}{3}$ %, aus welchen sie die Kosten der Zettel und des Zettelgeschäftes decken muß, während bei größerem Baarvorrathe noch ein Ausfall am Ertrage der Zettel entsteht.

Unser Entwurf stellt der Zettelbank die Aufgabe, dem Lande allen durch den Betrieb der in der Erfahrung bewährten Bankgeschäfte — in Verbindung mit dem Zettelumlaufe — erzielbaren Nutzen zu bringen, in ihrer Wirksamkeit aber ein Maas und eine Weise zu beobachten, welche das Land vor Schaden möglichst bewahrt. Wir glauben, daß die in unserem Entwurfe gegebene Verfassung — gehörig gehandhabt — die Gefahren und Nachteile einer auf Gesellschaftsrecht beruhenden Zettelbank mit selbstbestellter Verwaltung auf das geringste Maas herabsetzt. Dennoch aber bezweifeln wir bei dem engen Felde zu nützlicher Thätigkeit, welches Baden einer Zettelbank darbietet, daß eine solche auf die Dauer überwiegend wohlthätige Wirkung äußern würde, da Baden — unter der Wirksamkeit einer Zettelbank — trotz aller Vorsicht doch bei jedem Kriege zwischen Deutschland und Frankreich der Gefahr der Plünderung des Bankschatzes, und folgeweise der Zerrüttung seines Verkehrs und der Lähmung seiner Geldkräfte in einer Zeit, wo es aller seiner Hülfquellen am nöthigsten bedarf, ausgesetzt wäre.

Die Thatsache, daß dennoch Bankzettel und Cassenscheine als Papiergeld im Lande cursiren, halten wir für eine in der vorliegenden Frage kaum beachtenswerthe Erscheinung, sowohl weil diese fremden Papiere, kaum eingebracht, stets schnell wieder in ihre Heimath zurückgehen, als auch, weil ihr Betrag verhältnißmäßig doch geringfügig und, wie keine gleichzeitige Entwerthung aller Gattungen, so auch kein namhafter Verlust an denselben zu befürchten ist.

Sollte die Gr. Regierung ungeachtet der unvermeidlichen Gefahren geneigt sein, die Errichtung einer Zettelbank zu gestatten, so erübrigt uns nur der Wunsch, daß keine ungünstigen oder unheilvollen Bedingungen eingegangen und der gegenwärtigen Geldklemme keine Opfer gebracht werden. Wir sind überzeugt, daß bei besserem Stande des Geldmarktes, wenn es wieder Mühe kostet, große Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ % sicher unterzubringen, alle wünschenswerthen Bedingungen erlangt werden.

Wir haben unseren Statutenentwurf dem Hofrathe Forsboom-Brentano mit Schreiben vom 9. Febr. d. J. in Abschrift zur Erklärung zugestellt. Am 3. März d. J. hatten wir mit Forsboom-Brentano, Ladenburg und Bauer eine Besprechung über die Hauptpunkte, welcher die anliegende Erklärung derselben vom 13. März d. J. folgte,* die nachstehende von unserem Entwurfe abweichende Bestimmungen begehrt:

§. 1.

Die Einzeichnungen im Großherzogthume Baden geschehen an den Hauptplätzen gegen sofortige Hinterlegung von 10 % in Baar oder soliden Papieren bis zur Summe von 2 Millionen Gulden.

Hierfür wird ein Tag bestimmt, nachdem 14 Tage vorher die desfallsige Bekanntmachung erlassen worden ist.

§. 2.

Die Bankgründer haben in Gemeinschaft mit einem Regierungscommissär die Einzeichnungen zu prüfen und die Repartition zu bestimmen. Dabei sollen alle gezeichneten Beträge bis 5000 fl. vor Allem, wenn thunlich, zu voll berücksichtigt werden und eine etwa nöthig werdende Reduction nur bei den Summen über 5000 fl. eintreten.

§. 3.

Das Bankcapital wird auf 5 Millionen Gulden festgesetzt, wovon 3 Millionen als Aktien Lit. A

* Siehe Anlage IV.

zu voll einbezahlt werden und die übrigen 2 Millionen als Aktien Lit. B eine sofortige Anzahlung von 5 % erhalten, jedoch erst dann zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind, nachdem die 3 Millionen Lit. A vollständig einbezahlt worden sind. Die Gründer übernehmen nach erhaltener Concession sofort das ganze Bankkapital verbindlich. Sie haben daher auch für diejenigen Beträge, welche von den dem Lande nach §. 1 anzubietenden 2 Millionen etwa nicht gezeichnet würden, aufzukommen.

§. 4.

Bei einem Bankkapitale von 5 Millionen sollen 2½ Millionen Banknoten emittirt werden, mit dem Vorbehalt einer weiteren Emission, vorgängiger Verständigung mit der Regierung, wenn es die Ausdehnung des Geschäftes erheischt.

§. 5.

Minimum der auszugebenden Noten 10 fl.

§. 6.

Bei allen Staatskassen sind diese Noten, wie baares Geld anzunehmen. Es kann aber deren Baareinlösung sofort wieder verlangt werden.

§. 7.

Die Participation für den Staat an dem Gewinn der emittirten Banknoten wird in der Art gefasst, daß die Bank dem Staate sowohl **dafür**, als auch für die Besteuerung, also für beide Gegenstände zusammen, eine Betheiligung am jährlichen Nutzen der sämtlichen Bankoperationen abtritt. Diese Betheiligung am Nutzen beginnt erst nach den ersten 3 Jahren, von der Gründung der Bank an gerechnet, und findet nach einer gewissen Skala statt, so zwar, daß der Staat bei einem reinen Nutzen von 4 % keine Gewinnquote, und bei einem Reinertrage von 5 % und darüber einen Gewinnantheil von $\frac{1}{3}$ von Allem erhalten würde, was über 4 % an die Aktionäre jährlich zur Vertheilung gelangt.

§. 8.

Die 5 Frankenthaler dürfen von der Bank in Zahlung angenommen und ausgegeben werden. —

Diese Bestimmungen werden als theils nothwendig, theils wünschenswerth bezeichnet und vorbehaltlich der Verhandlung über die übrigen Theile der Statuten vorerst der Entschliebung der Gr. Regierung unterstellt.

Es liegt uns ob, sie einzeln zu beleuchten.

Zu §. 1.

Unser Statutenentwurf verlangt, daß dem Inlande für 3 Millionen Gulden Aktien angeboten werden. Die Erklärung der Bankunternehmer beschränkt den dem Inlande anzubietenden Betrag auf 2 Millionen Gulden.

Käme das Bankunternehmen bald zur Ausführung, so glauben wir, daß sich das Inland nicht einmal bis zur Summe von 2 Millionen Gulden betheiligen würde. Gleichwohl finden wir es unpassend, daß die Unternehmung schon durch die Statuten dem Auslande überliefert wird. Wenn wir auch Ausländer zu Hülfe nehmen müssen, so dürfen wir doch dem Inlande das Uebergewicht nicht durch die Statuten entziehen und dem Inländer nicht zu Gunsten des Ausländers die Gelegenheit abschneiden, sein Kapital vortheilhaft anzulegen. Wir können daher der Ermäßigung des dem Inlande anzubietenden Aktienkapitals von 3 auf 2 Millionen Gulden nicht beistimmen.

Die Zeit von 14 Tagen zur Ankündigung der Unterzeichnung scheint uns zu kurz zu sein.

Die Forderung aber, daß der Unterzeichner 10 % des Kapitals der übernommenen Aktien baar oder in guten Papieren hinterlege, erkennen wir als eine nothwendige Vorsicht an.

Zu §. 2.

Wir ziehen dem Vorschlage der Bankunternehmer, welcher an dem Mangel leidet, daß er keine ausreichende Regel für die Ermäßigung der herabzusetzen den Einzeichnungen gibt und die Geltung des Regierungscommissärs gegenüber den Bankunternehmern nicht festsetzt, die alle Willkür abschneidende, entsprechende Bestimmung im Art. 3 unseres Statutenentwurfes vor.

Zu §. 3.

Ohne ein ansehnliches Kapital zu wagen, wollen die Unternehmer über eine große Zahl Aktien gebieten, um sie bei günstigem Course mit Gewinn zu veräußern. Das Kapital kann um so einträglicher umgetrieben und die Dividende wird desto größer werden, wenn die Einzahlungen einstweilen nur bis auf 3,100,000 fl. steigen. Wer verbürgt uns bei dem lockenden Aktiengewinne, daß nicht die ganze Wirthschaft auf den Augenblick bemessen würde, wo die Aktien, auf welche nur 5 % einbezahlt sind, auf den Markt gebracht werden sollen? Möglicher Weise würde es auch an Künsten nicht fehlen, um die Dividende und den Aktiencurs zu schrauben. So könnte es sich zutragen, daß die Unternehmer an diesen Aktien das 10fache der Einzahlung gewännen. Wie es gefährlich ist, denjenigen Personen, welche in der ersten Zeit den stärksten Einfluß auf die Bankverwaltung üben, einen so mächtigen Reiz zur Er künstelung eines großen Gewinnes zu geben, so ist auch gar kein Grund abzusehen, warum die sogenannten Gründer der Bank von dem Kapitale, was sie in die Unternehmung wagen, einen größeren Gewinn ziehen sollen, als andere Aktionäre. Wird Gewinn an den Aktien gemacht, so soll er jedem Aktionäre in dem Maße zufließen, als er die Wagniß getragen hat, nicht den reichsten allein, theilweise, so zu sagen, ohne Gefahr.

In diesem Sinne sind die Artikel 7 und 90 unseres Statutenentwurfes verfaßt, deren Aufrechthaltung wir beantragen.

Zu §. 4.

Ob es auf die Befugniß abgesehen ist, unabhängig von der Größe des einbezahlten Kapitals für 2½ Millionen Gulden Banknoten in Umlauf zu setzen, ist nicht klar ausgedrückt. Wir würden aber die Ertheilung dieser Befugniß widerrathen, weil ihr Gebrauch die Dividende bei einem kleinen einbezahlten Theile des Aktienkapitals übermäßig steigert, und eine Täuschung über den Werth der Aktien begünstigt.

Eben so halten wir für unräthlich, Aussicht auf die Erlaubniß zur Vergrößerung der Notenausgabe zu eröffnen, weil eine solche Zusicherung unzeitigem Andränge den Weg anbahnt.

Zu §. 5.

In der Erwägung, daß Banknoten nur in größeren Zahlungen Vortheil gewähren, und von der Absicht geleitet, durch Ausschließung der Banknoten von dem kleinen Verkehr, für welchen klingende Münze ein geeigneteres Zahlungsmittel ist, als Papier, dem Lande die Metallcirculation, für deren Verbesserung es fortwährend große Kosten aufwendet, so weit es bei gleichzeitiger Obforge für die Bedürfnisse des Großhandels möglich ist, zu erhalten und es vor den Nachtheilen und Gefahren des Papierumlaufs thunlichst zu bewahren, haben wir die kleinsten Banknoten zu 50 fl. bestimmt. Die Bankunternehmer, um das Bankgeschäft recht erträglich zu machen und der Gefahr, das Land mit Noten zu überschwemmen, uneingedenk, verlangen das Recht, 10 fl. Noten als die kleinsten auszugeben.

Dieser Punkt ist einer derjenigen, in welchen Nachgiebigkeit das größte Unheil bringen kann.

Die Bank von England gibt keine Noten unter 5 Pfund Sterling aus. Die kleinsten Noten der Bank von Frankreich lauten auf 500 Fr. Die kleinsten Noten der französischen Departementalbanken auf 250 Fr. Der Leipziger Bank sind keine Noten unter 20 Thlr. gestattet.

Die österreichische Bank dagegen hat Noten von 5 fl. in 20 fl. Fuße, die bayerische 10 fl. Noten. Auf sie wird man sich berufen. Baden kann aber in der Banksache weder Oestreich, noch Bayern an die Seite gestellt werden, da die Banken dieser beiden Staaten eigenthümliche Aufgaben hatten, deren Befolgung die Regierungen zur Verwilligung kleiner Noten drängte.

Die österreichische Bank wurde gegründet, um an die Stelle eines im Werthe gesunkenen, wegen seiner Schwankungen und wegen seines ungleichen Preises an verschiedenen Orten zum Umlaufe untauglich gewordenen Papier- und Kupfergeldes Banknoten von festem Werthe zu setzen und so dem gänzlich zerütteten Verkehre wieder aufzuhelfen.

Die bayerische Bank, in der Hauptsache eine Hypothekenbank, wurde errichtet, um den großen und kleinen Grundeigenthümern, welche dem verderblichsten Wucher unterworfen waren und bei der besten Sicherheit keine billigen Kapitalien erlangen konnten, Darleihen zu mäßigen Zinsen zu geben.

Beide Banken erfüllten ihre Aufgabe.

Einer badischen Bank ist eine ähnliche Aufgabe nicht gestellt. Kein Bedürfnis drängt, das Geld des Kapitalisten durch Verwilligung großer Vortheile für ein Bankgeschäft flüssig zu machen. Die badische Regierung ist vielmehr in der glücklichen Lage, daß sie ihre Verwilligungen lediglich nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen des Zettelbankbetriebs, dessen Gefahren und Nachtheilen gegenüber, zu bemessen hat. Die nicht belangreichen Vortheile eines Bankgeschäftes für das Großherzogthum können aber den gefährvollen Versuch, den gesammten Verkehr des Landes dem Schaukelwesen einer Papierwirthschaft Preis zu geben, in keiner Weise begründen.

Wir beharren bei der Ansicht, daß die kleinsten Noten zu 50 fl. zu bestimmen sind.

Zu §. 6.

Die Frage über die Zulässigkeit der Banknoten bei den Staatskassen haben wir oben unter Ziff. III erörtert. Wir haben uns gegen die Annahme ausgesprochen. Dort ist übrigens nur von freiwilliger Zulassung die Rede, während die Bankunternehmer eine Verbindlichkeit der Staatskassen zur Annahme der Banknoten in Anspruch nehmen.

Was wäre die Folge, einer solchen Verbindlichkeit, wenn ein unglückliches Ereigniß die Bank nöthigte, die Einlösung der Noten auf Sicht einzustellen?

Die Noten würden den Staatskassen zugetragen werden, welche sich, statt mit Geld, mit verschmähtem Papier füllen würden, die Staatsverwaltung wäre gelähmt und mit dem Bankfudite zugleich der Staatskredit erschüttert.

Wenn dem badischen Lande sein Metallgeld lieb ist und die Gr. Regierung ihre Kraft ehrt, so müssen die Banknoten von den Staatskassen ausgeschlossen werden.

Zu §. 7.

Der Besteuerung unterliegt die Bank nach Maafgabe des Gewerbesteuergesetzes. Es besteht kein Grund, eine Ausnahme, die übrigens nur durch ein Gesetz eingeräumt werden könnte, für sie zu verwilligen.

Ein Verzicht auf die Vergütung für die Verleihung des Rechts zur Notenausgabe in den ersten 3 Jahren würde die Aktienkäufer 3 Jahre lang über den Ertrag der Bank täuschen, wozu der Staat die Hand nicht bieten kann.

Eine nach dem Ueberschusse des Ertrags der Bank über 5% des Aktienkapitals bemessene Vergütung für das Recht der Notenausgabe würde endlich nicht nur der Verwilligung des Staates nicht entsprechen, sondern auch seiner Stellung gegen die Bank durchaus widerstreiten.

Wenn der Staat der Bank das Recht der Notenausgabe verleiht, so gebührt ihm eine Vergütung im Verhältnisse zu dem durch dieses Recht der Bank zufließenden Vortheile, den er selbst unmittelbar beziehen könnte, dessen er sich aber zu Gunsten der Bank begibt. Der Art. 30 unseres Statutenentwurfs ist nach diesem Gesichtspunkte verfaßt. Wir könnten es nicht mißbilligen, wenn die Vergütung nach dem Unterschiede der Summe der umlaufenden Notenmenge und des zu deren Einlösung vorrätigen Bankschatzes bemessen würde. Auch wollen wir nicht schlechterdings behaupten, daß die Größe der von uns angelegten Vergütung die angemessenste ist, aber für sachgemäß erkennen wir nur eine Bestimmung, welche den Maßstab der Vergütung dem der Bank eingeräumten Vortheile anpaßt und ihr den Reiz zu übermäßiger Banknotenausgabe benimmt.

Die von den Bankunternehmern angebotene Vergütung ist, abgesehen von der Bemessungsweise und dem Betrage, der Stellung der Regierung gegen die Bank zuwider, weil sie der Regierung in finanzieller Beziehung ein Interesse an einem hohen Ertrage der Bank einflößt, während dieselbe in volkswirtschaftlicher Beziehung die Aufgabe hat, den Geschäftsbetrieb der Bank ohne Rücksicht auf deren Vortheil in solchen Schranken zu halten, daß er dem Lande keinen Schaden verursacht.

Zu §. 8.

Zwang zur Annahme der 5 Frankenthaler ist unstatthaft.

Nur die Landesmünze — der Gulden — und der durch den Gebrauch und durch die Convention vom 25. Aug. 1837 Art. XIV. (Regierungsblatt S. 387) gleichgestellte Kronenthaler zu 2 fl. 42 fr. haben einen festen Preis. Jede andere Münze steigt und fällt gegen den Gulden in ihrem Preise nach dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebote. So gilt der 5 Frankenthaler bald 2 fl. 20 fr., bald mehr, bald weniger, und wenn er im Verkehre mit der Bank zu 2 fl. 20 fr. angenommen werden müßte, so würde bald diese, bald der Geschäftsmann gewinnen oder verlieren, in der Regel aber wüßte sich die Bank durch gleichbaldige Wiederausgabe der eingegangenen 5 Frankenthaler bei niedrigem Course derselben vor Schaden zu bewahren oder sich durch Zufuhr solcher Münze sogar noch ungebührlichen Vortheil zu verschaffen, während der Geschäftsmann außer Stand wäre, den Schaden von sich abzuwenden. —

Wir müssen sonach in allen Stücken, die Veranstaltung der Aktienzeichnung und Sicherheitsleistung der Aktienzeichner ausgenommen, auf Abweisung der von den Bankunternehmern in ihrer Erklärung vom 13. März d. J. aufgestellten Forderungen antragen.

Erfolgt diese Abweisung, so wird sich wahrscheinlich die Unterhandlung zerschlagen. Schon der Ausschluß der Banknoten von den Staatskassen wird dem Bernehmen nach hinreichen, um von weiterer Verfolgung des Bankprojectes abwendig zu machen.

Wir werden dieß nicht beklagen, sondern von besserer Zeit bessere Bedingungen erwarten.

Karlsruhe, den 22. März 1847.

Fragen,

welche den Sachverständigen in Betreff der Errichtung einer Bank für das Großherzogthum vorgelegt werden.

1. Ist es für das Großherzogthum Bedürfniß oder doch von Nutzen, daß eine Bank errichtet wird, die Darleih-, Giro- und Depositengeschäfte besorgt — Kredit-, Giro- und Depositenbank?
2. Ist es rätzlich, einer solchen Bank die Ausgabe unverzinslicher Scheine (Banknoten, im Statutenentwurfe I. Giroscheine genannt) zu gestatten, die statt des Geldes umlaufen, aber von der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Legteres eingelöst werden müssen?
3. Bis zu welchem Gesamtbetrage würde die Bank dergleichen Noten ausgeben dürfen, ohne daß man Gefahr läuft, dem Lande die Nachtheile zu bereiten, die jede übermäßige Notenausgabe erfahrungsgemäß in ihrem Gefolge hat?
4. Welcher Nennwerth würde für die kleinsten Noten gewählt werden müssen, damit diese nicht dergestalt in den gemeinen Verkehr sich eindringen, daß dadurch ein schädlicher Abfluß des baaren Geldes (der Münze) verursacht wird?
5. Welcher Gesamtbetrag der Notenmenge müßte der Regel nach durch den Baarvorrath der Bank gedeckt sein, wenn man sicher sein will, daß dieselbe ihre Noten jederzeit einlösen könne?
6. Was soll der Staat — der sich durch die Gestattung der Banknotenausgabe in der Thunlichkeit, ein Staatspapiergeld in Umlauf zu setzen und hieraus für die Staatsgesamtheit Gewinn zu ziehen, jedenfalls beschränkt — für die der Bank eingeräumte Erlaubniß zur Notenausgabe und somit für den ihr hierdurch zugewendeten Gewinn als Entschädigung in Anspruch nehmen?
7. Soll der Bank die Vergünstigung eingeräumt werden, daß ihre Noten bei den Staatskassen an Zahlung angenommen werden?
8. Welche Geschäfte eignen sich für eine Zettelbank und innerhalb welcher Schranken müssen dieselben im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Anstalt gehalten werden?
9. Wie groß soll das Bankkapital sein?
10. Welche Bestimmungen über die Aufbringung des Bankkapitals können als Bedingungen der Errichtung der Bank eingegangen werden?
11. Auf welchen Betrag ist der anzusammelnde Reservefond und nach welcher Regel der Zufluß in denselben zu bestimmen?

12. Welche Stadt eignet sich am meisten zum Sitze der Bank und wo sind Zweigbanken zu errichten?
13. Kann der Fünffrankenthaler als Bankmünze zugelassen werden?
14. Auf wie lange soll das Bankprivilegium ertheilt werden?
15. Nach welchen Grundsätzen ist die Vertretung der Bankgesellschaft zu organisiren, um eine besonnene, wohlmeinende Verwaltung zu erhalten?
16. Welcher Antheil an der Gründung und Verwaltung der Bank kann Ausländern unbedenklich gestattet werden?
17. Welche Einwirkung auf die Verwaltung der Bank muß der Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten werden?



Protocoll

über

die Berathungen der zur Begutachtung der Frage der Errichtung einer Bank im
Großherzogthum Baden berufenen Versammlung.

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1847.

Gegenwärtig:

Unter dem Vorsitze des Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer:

Brauer, Ministerialrath von Karlsruhe,
Dietz, Ministerialassessor von Karlsruhe,
Dr. Helferich, Professor von Freiburg,
Hohenemser, Banquier von Mannheim,
Knippenberg, Handelsmann von Mannheim,
Köchlin-Benkiser, Fabrikbesitzer von Bruch,
Kuenzer, Fabrikbesitzer von Freiburg,
Kufel, Banquier von Karlsruhe,
Mayer, Banquier von Rastatt,

Prestinari, Ministerialrath von Karlsruhe,
Dr. Kau, Geheimer-Rath und Professor von Heidelberg,
Sautier, Handelsmann von Freiburg,
Speyerer, Fabrikbesitzer von Heidelberg,
Vetter-Köchlin, Fabrikant von Ettlingen und
A. Zimmern, Banquier von Heidelberg,

sodann für die Protocollführung

Kameralpraktikant Schaghel.

Hofrath Forsboom Brentano zu Frankfurt hat in Verbindung mit Mitgliedern des Mannheimer Handelsstandes um die Erlaubniß zur Errichtung einer badischen Kredit- und Girobank nachgesucht und einen Statutenentwurf sammt Nachtrag eingereicht. Eine Ministerialcommission, bestehend aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sowie aus dem Direktor der Amortisationskasse hat — nachdem der Industrieverein und mehrere Handelskammern über die Eingabe vernommen waren —

hierüber Gutachten erstattet. Durch allerhöchste Entschliebung ist sofort befohlen worden, weitere Sachverständige aus dem Handels- und Gelehrtenstande zu berufen, die unter Leitung des Finanzministeriums und unter Mitwirkung der Mitglieder der Ministerialcommission über die Angelegenheit gemeinsame Berathung pflegen.

Als Sachverständige sind vom Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern die Professoren Geheimer-Rath Dr. Nau und Dr. Helferich, die Banquiers Mayer von Rastatt, Klose und Kusel von hier, Hohenemser von Mannheim und A. Zimmermann von Heidelberg, die Fabrikanten v. Chrismar von Arlen, Köchlin-Benkiser von Lörrach, Kuenzer von Freiburg, Better-Köchlin von Ettlingen, Kienle von Pforzheim und Speyerer von Heidelberg, endlich die Handelsleute Sautier von Freiburg und Förger von Mannheim und, da v. Chrismar, Kienle und Förger die Einladung verschiedener Hindernisse halber hatten ablehnen müssen, der Fabrikant Ch. Benkiser von Pforzheim und der Handelsmann Knippenberg von Mannheim berufen worden.

Den einberufenen Sachverständigen wurden — um eine möglichst reife Berathung vorzubereiten — die bereits erwachsenen Aktenstücke nebst einer Zusammenstellung der wichtigeren, gemeinsam zu erörternden Fragen sogleich bei der Einberufung gedruckt zugestellt. *

Die erste Sitzung der Versammlung ward auf heute anberaunt. Von den hiezu eingeladenen Personen sind die im Eingange des Protocolls Genannten erschienen, während sich Banquier Klose für die erste und zweite Sitzung dringender Geschäfte halber hatte entschuldigen lassen und Amortisationskassendirektor Scholl durch Krankheit abgehalten, auch — wie sich späterhin ergab — Ch. Benkiser durch einen in seiner Familie unvermuthet eingetretenen schweren Erkrankungsfall an der Theilnahme verhindert war.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Rede, worin er Veranlassung und Zweck der bevorstehenden Berathung darlegt.

Sofort liest Better-Köchlin den seinem Verlangen gemäß in der Anlage wörtlich abgedruckten Vortrag ab.

Der Präsident bemerkt hierauf: Er sei, als Better-Köchlin sich das Wort genommen, eben im Begriffe gewesen, seine Vorschläge in Betreff der Protocollführung zu entwickeln. Er halte eine wörtliche Aufzeichnung aller Aeußerungen nach der Reihenfolge der Sprecher weder für nothwendig, noch selbst für zweckmäßig; wohl aber müßten alle zur Sprache gekommenen Meinungen und Anträge, sowie alle für und wider jede Frage ausgesprochenen Gründe in das Protocoll niedergelegt werden. Er habe dafür gesorgt, daß Kameralpraktikant Behaghel den Hauptinhalt aller Aeußerungen aufzeichne, und habe die beiden anwesenden Universitätsprofessoren ersucht, sich mit Benutzung dieser Aufzeichnungen der Abfassung des Protocolls zu unterziehen, wozu sich dieselben auch bereit erklärt hätten.

Auf den so eben von Better-Köchlin verlesenen Vortrag wolle er nur Weniges erwiedern. Eine Kritik des bei der Einberufung der Versammlung von der großherzoglichen Regierung eingeschlagenen Verfahrens, das sich bei näherer Erwägung ohnehin als ganz sachgemäß empfehlen werde, scheine nicht hierher zu gehören. Wenn den Sachverständigen mit den über die Bankfrage erwachsenen Aktenstücken nicht auch die Kammerverhandlungen hierüber mitgetheilt worden, so sei dies, da die Eingabe Forsbooms den Kammern nicht näher bekannt gewesen, sehr begreiflich. Gleichwohl seien die Kammerverhandlungen im Gutachten der Ministerialcommission berührt und hätten von den Sachverständigen

* Die Mittheilung begreift die dem gegenwärtigen Protocoll vorangehetzten sechs Aktenstücke I. bis mit VI.

nachgelesen werden können. Eine Vernehmung der Handelskammern und des Industrievereins sei erfolgt; die eingelaufenen Aeußerungen seien aber mit seltener Ausnahme so wenig auf eine gründliche Erörterung eingegangen, daß eine mündliche Berathung als dringendes Bedürfniß erschienen sei. Was den gegen den Bericht der Ministerialcommission erhobenen Tadel betreffe, so werde er bei genauerer Prüfung schwerlich begründet erscheinen. Bei der Verhandlung im Einzelnen sei übrigens hinreichende Gelegenheit dargeboten, die Ansichten der Ministerialcommission zu bestreiten, und jede Widerlegung durch Gründe werde in der Versammlung bereitwilliges Gehör und unbefangene Würdigung finden. Was schließlich das Vorlesen schriftlicher Vorträge, wie der so eben vernommene, betreffe, so werde dies wohl keinem Mitglied der Versammlung, dem die mündliche Entwicklung seiner Ansicht etwa schwer fällt, versagt werden wollen. Dergleichen schriftliche Vorträge in voller Ausdehnung zu Protocoll zu nehmen, gehe aber nicht an; das Protocoll sei vollständig, wenn es alle zur Sprache gekommenen Gründe für und gegen treu darstelle; durch weitere Ausführlichkeit könne es nur an Brauchbarkeit verlieren, und kein Mitglied werde verlangen wollen und können, daß man seine Aeußerungen in anderer Form als die der Uebrigen aufnehme. Ohnehin sei die Versammlung nicht berufen, um vorbereitete Reden ihrer Mitglieder in das Protocoll zu nehmen, sondern um durch Austausch aller Gründe für und gegen ein möglichst reifes Gutachten vorzubereiten und demnächst in ihrer Abstimmung dieses Gutachten abzugeben. Uebrigens wolle er, der Präsident, nicht entgegen sein, daß der bereits verlesene, einleitende Vortrag Better-Röchlin's als Beilage dem Protocoll angefügt werde.

Ministerialrath Brauer vertheidigt hiernächst die Commission wider den von Better-Röchlin ausgesprochenen Vorwurf der Befangenheit gegen die Bank und der Ungunst gegen den Handelsstand und nimmt das Recht in Anspruch, eine auf reifliche Prüfung gestützte Meinung unverhohlen zu äußern.

Anderer Redner erklären, daß sie das Verfahren der Regierung billigen und dem Bericht der Ministerialcommission, namentlich der in demselben an den Tag gelegten genauen Kenntniß kaufmännischer Geschäfte, volle Anerkennung ertheilen müßten.

Es wird hierauf, nachdem der Vorschlag des Präsidenten rücksichtlich der Protocollführung gutgeheißen war, zur Berathung der in Bezug auf die Errichtung einer Bank hauptsächlich zu erörternden Fragen übergegangen.

Erste Frage.

Ist es für das Großherzogthum Bedürfniß oder doch von Nutzen, daß eine Bank errichtet wird, die Darleih-, Giro- und Depositengeschäfte besorgt, — Kredit-, Giro- und Depositenbank?

Discussion. *

Mehrere Redner bestreiten, daß die Errichtung einer Bank überhaupt Bedürfniß sei und führen gegen diese Maßregel folgende Gründe an:

Kuenger.
Mayer.
Speyerer.
Zimmern.

* Es wird hier zum Voraus bemerkt, daß nach der beliebigen übersichtlichen Weise der Abfassung des Protocolls jeweils die Aeußerungen der Mitglieder, die im Wesentlichen die gleiche Ansicht ausgesprochen haben, zusammengefaßt sind, wenn schon von den aufgeführten Betrachtungen mitunter einzelne nur diesem oder jenem der genannten Redner angehören.

Man überschätzt unsere Gewerbsverhältnisse, wenn man eine Bank für nothwendig hält. Die Blüthe unseres Gewerbseißes ohne Dasein einer Bank beweist, daß diese nicht unentbehrlich ist. Wer Unterstützung mit fremdem Kapitale braucht und verdient, dem fehlt sie nicht, zumal da die zwei großen Handelsplätze an beiden Enden des Landes, Frankfurt und Basel, gewissermaßen die Stelle von Banken versehen. Wer aber nicht genug Sicherheit geben kann, dem wird auch eine Bank nicht helfen. Auf Hypotheken kann eine Bank, wenn ihr Kapital nicht besonders darauf bemessen ist, wenig leihen, um sich die Mittel für ihre Hauptaufgabe immer in Bereitschaft zu halten, und es gibt die Versorgungsanstalt hypothekarische Darlehen unter so billigen Bedingungen, als sie die Bank schwerlich billiger stellen kann. Eine Menge von Stiftungen und anderen Kapitalbesitzern des In- und des nahe gelegenen Auslands wirken in gleicher Richtung. Jeder zum Discontiren angebotene Wechsel findet seine Abnehmer; auch hilft die Amortisationskasse bereitwillig aus, wenn sie disponible Geldvorräthe besitzt. Wie kann man zudem von einer Bank, die bei Frankfurter Wechseln noch die Einkassungskosten abziehen will, einen sehr niedrigen Disconto erwarten? Eine allzugroße Begünstigung der großen Fabriken, denen nach den Erwartungen, die man von einzelnen Seiten hegt, die Bank zuallernächst eine wohlfeilere Unterstützung gewähren soll, hat überdies etwas Bedenkliches; das Land ist ohne sie wohlhabend.

Auf die Bemerkung, daß vielleicht die inländischen Banquiers darum gegen die Gründung einer Bank eingenommen seien, weil sie von ihr eine nachtheilige Concurrenz befürchteten, wird dies in Abrede gestellt. Denn eine solche Bank, wie man sie verlange, die als ein Banquiergeschäft in großem Maaßstabe zu betrachten sei und die nämlichen Verrichtungen habe, wie ein Bankhaus, müsse ihrer Natur nach in der Verwaltung weit schwerfälliger sein, als ein einzelner Banquier, und manches Geschäft zurückweisen, welches dieser, da er Niemand Rechenschaft schuldig ist, übernehmen könne. Die Mitwirkung der Banquiers sei in keinem Falle entbehrlich, weil ihre Unterschriften zu den zu discontirenden Wechseln erforderlich seien und diese von ihnen der Bank zur Discontirung vorgelegt, überhaupt die meisten Geschäfte der Bank mit den Banquiers selbst vorkommen würden. Ferner wüchsen die Geschäfte unaufhörlich und es gäbe also immer wieder genug zu thun. Daß gerade die Banquiers bei Errichtung einer Bank den größten Vortheil ziehen, sei hinreichend bekannt. Ueberall, wo von Errichtung von Banken die Rede, stünden sie darum auch in erster oder zweiter Linie der sich um die Concession Bewerbenden. Bankunternehmer und Interessenten hofften durch Steigerung des Werths der Bankaktien zu gewinnen, und daß dabei eben die Banquiers im Vortheil seien, sei notorisch.

Von anderen Mitgliedern wird theils das Bedürfniß, theils wenigstens die Nützlichkeit einer Bank in Schutz genommen.

Beiter = Köchlin.

Ein Mitglied sucht durch Ablesung eines ausführlichen Aufsatzes das Bedürfniß einer Bank für den Gewerbseiß des Landes darzutun, wobei es davon ausgeht, daß sie ihren Sitz in Mannheim und eine Zweigbank in Karlsruhe erhalten würde, der vielleicht andere in Freiburg, Pforzheim und Constanz beigefügt werden würden. Baden, sagt der Sprecher, ist eines derjenigen Länder im Zollverein, welches verhältnißmäßig am meisten Industrie und Handel hat. Die Stadt Mannheim kann ihren Handel noch sehr ausdehnen und hiezu würde die Errichtung einer Bank viel beitragen. Diese Stadt ist ein Mittelpunkt, in welchem sehr große Waarensendungen aller Gattungen und die größten Bezüge von Landesprodukten der reichen Umgegend zusammentreffen; wie höchst vortheilhaft ist es also für den dortigen Handelsstand, daß feste Sätze für Scontirung der Wechsel statt haben, daß man zur Zeit der Landesprodukten-Einkäufe sich leichter im Geldbedarf bewegen kann und daß auf Waarensendungen von Außen Vorschüsse

gemacht werden können, was vielleicht Mannheim später zu einem Platz von Consignationen für amerikanische Baumwolle, Rohzucker, Indigo, Farbhölzer, Weingeist, Tabak, einem Stapelplatz für Getreide wie Antwerpen, so wie für die Einfuhrgegenstände und endlich zum Hauptplatz des Getreide-Handels von Franken und Württemberg machen, auch den Holzhandel noch sehr heben würde, so daß im Falle der Noth die dort stets vorhandenen großen Waarenvorräthe zu Depositen gebraucht werden können.

Die Ziehungen auf Bankhäuser sind überall, wo sich so viele Industrie und Gewerthätigkeit neben immer mehr aufblühendem Handel befindet, bedeutend; diese machen sich jetzt für die badische Industrie und für dessen Handel auf Frankfurt a. M., aber nach Errichtung einer Bank würde bald dieser Verdienst den inländischen Häusern am Sitz der Hauptbank und der Zweigbanken zufallen.

Berechnet man nur die große Umsatzsumme der fünf ansehnlichsten badischen Baumwollspinnereien mit ca. 100,000 Spindeln, der vier größten mechanischen Webereien mit 2400 Webstühlen, der vier bedeutendsten Kattunfabriken, Zuckersiedereien und Maschinenfabriken, so erhält man 16 Millionen Gulden, wozu nun noch der Holz-, Wein-, Hopfen-, Tabak-, Keps-, Flachs-, Hanf-, Krapp- und Uhrenhandel, die Färberei, Gerberei, Strohflechtere, die Eichorien-, chemischen, Tuch-, Chaisen- und Bijouterie-Fabriken, Berg- und Eisenwerke und Glashütten kommen. Bei diesem Umfang von Gewerbsgeschäften wird eine Bank viel Gutes bewirken, sie wird unser Land gegen den Einfluß einer großen Geldmacht in Frankfurt a. M. schützen, die bis jetzt nach ihren Privatzielen den Sconto regiert und sehr oft die verderblichsten Geldkrisen hervorrufft.

Da ferner unsere Nachbarländer noch keine Banken haben, werden sie ohne Zweifel die badische Bank ebenfalls benützen und für dieselbe eine desto größere Auswahl von soliden Geschäften darbieten, wenn ihr etwa die inländischen Geschäfte gegen Erwarten nicht genug Nahrung geben sollten.

Mannheim ist für den Getreidehandel von Württemberg über Cannstadt sehr vortheilhaft gelegen; die Errichtung einer Bank wird ihr denselben gänzlich zuwenden, sowie sich auch dort der Holzhandel von Württemberg und Baden concentriren wird. Der Holzhandel gibt Anlaß, bedeutende Wechsel auf Holland zu ziehen, die jetzt an Frankfurter Banquiers gesandt werden, und es kostet Provision und Spesen, um dafür baares Geld kommen zu lassen. Auf der andern Seite beziehen die Spinnereien Baumwolle, die Färbereien und Kattunfabriken Farbhölzer, die Kaufleute Colonialwaaren, die Raffinerien Zucker aus Holland und müssen sich wieder das Amsterdamer Papier oder andere Nimmessen von Frankfurt a. M. verschaffen.

In Folge des bedeutenden Getreidehandels wurden nur allein aus Mannheim für Millionen Amsterdamer Wechsel von Frankfurt bezogen. Wäre auf erstem Platz eine Bank gewesen, so hätten durch dieselbe alle diese Geschäfte gemacht werden können, und Mannheim hätte auch leicht Gelegenheit gehabt, sich beziehen zu lassen.

Wieviel baares Geld zur Bezahlung der Fabrikarbeiter im Großherzogthum Baden immerwährend von den Bankplätzen bezogen werden muß, geht daraus hervor, daß die Fabrik in Ettlingen jährlich ca. 270,000 fl., die größeren Fabriken im Wiesenthal von Lörrach bis Todtnau, St. Vlasten nicht inbegriffen, ca. 600,000 fl., die in Pforzheim ca. 650,000 fl. und die im Seekreise ca. 480,000 fl. Arbeitslohn bezahlen.

Pforzheim hat noch außer seinen Arbeitslöhnen einen monatlichen Kassebedarf von wenigstens 40,000 fl. für seine Holzeinkäufe, was also wieder 480,000 fl. jährlich beträgt. Man kann nach diesem beurtheilen, welche große Summe im ganzen Land dafür verwendet wird.

Wenn im Bericht der Ministerialcommission Seite 46 gesagt wird,

„Baden habe keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr u.“

so ist dieses leider nur zu wahr und hat gerade das Bedürfnis einer Bank angeregt. Aber es muß in Abrede gestellt werden, daß das Discontogeschäft einer badischen Bank keinen Umfang erlangen könne. Daß auch kleinere Banken beträchtliche Geschäfte machen und für den Verkehr sehr nützlich sein können, zeigt das Beispiel der Banken von Basel, St. Gallen, Zürich, Genf, Leipzig.

Für die Regierung selbst dürfte eine Bank eine große Ressource in Zeiten unvorhergesehener Bedürfnisse darbieten. Die französische Bank hat dem Staate in kritischen Zeiten große Dienste erwiesen, ohne ihn je zu gefährden, sie hat der Regierung die Gelegenheit gegeben, günstige Momente zur Negocirung von Anlehen abzuwarten.

Hiers sagte in seiner Rede vom 21. Mai 1840 in der Kammer bei Anlaß der Bankbesprechung: Die Dienste der Bank waren so wichtig, daß ohne ihre Hülfe der Staat am Rande des Untergangs geschwebt hätte; es gab manche Tage, an welchen die Staatskasse unfähig gewesen wäre, ohne Hülfe der Bank ihre Zahlungen zu leisten, diese gab ihr 130,000,000 Fr., als alle andere Kassen ihr geschlossen waren.

Knippenberg.
Kusel.

Anderer Sprecher bemerken, Mißgriffe ließen sich durch gute Fassung der Statuten und Ueberwachung von Seite der Regierung verhüten, — große Vorschüsse könnten ohne Hülfe einer Bank nicht erlangt werden. Oesterreich verdanke seiner Nationalbank einen ungemeinen Aufschwung, und es werde durch eine badische Bank dem Gewerbetwesen und insbesondere der Stadt Mannheim ein großer Vortheil zugehen.

Als von dieser Seite erwähnt wird, daß man sich wegen des Mangels einer großen inländischen Geldanstalt in neuester Zeit gezwungen gesehen habe, sogar von Straßburg Baarschaft zu holen, erwiedern die zuerstgenannten Redner: dieser Umstand beweise nichts; es sei eben eine außerordentliche Nothzeit gewesen, so daß, wie bekannt, selbst die Pariser Bank genöthigt gewesen sei, in London Münze zu borgen.

Kau.

Wie erfreulich auch das so eben entworfene Gemälde der badischen Betriebsamkeit sei, wird weiter geäußert, so beweise dies doch nur, daß viele Kapitale in nützlichen Unternehmungen angelegt seien; es müsse aber erwogen werden, was eine Bank hierzu beitragen könne. Sie vermöge nicht Kapitale zu erschaffen, sondern nur dieselben zu sammeln, die unbenutzt liegenden Summen in Bewegung zu setzen und Geld vom Auslande herbeizuziehen; es sei aber auch schon bisher fremdes Kapital den inländischen Unternehmungen zu Gute gekommen; man dürfe sich von den Wirkungen einer Bank keine zu große Vorstellung machen, besonders da sie nur gegen volle Sicherheit leihen könne. Uebrigens erkennt der Redner die Nützlichkeit einer Bank im Allgemeinen an, erinnert daran, daß mehrere Banken bestehen, die, ohne Noten auszugeben, gute Geschäfte machen und Vortheil stiften, wie denn auch kürzlich von Prince-Smith der Entwurf zu einer solchen Disconto- und Leihbank für Elbing bekannt gemacht worden sei, und wirft die Frage auf, warum denn in den vorliegenden Entwürfen der beabsichtigten badischen Bank nicht die Erlaubnis zugebracht worden sei, fremde Kapitale verzinslich anzunehmen, die sie dann als Leihanstalt gegen etwas höhere Zinsen wieder ausleihen könne.

Knippenberg.
Kusel.
Prestinari.

Auf diese Frage wird geantwortet, die Urheber des Planes hätten für die Bank diese Ermächtigung nicht in Anspruch genommen, und darum sei auch im Ministerialentwurfe dieselbe nicht aufgenommen; die Bank wolle mit den inländischen Bankhäusern in diesem Geschäfte nicht in Concurrenz treten und die Wirksamkeit derselben schmälern, auch würden von den großen Banken keine Zinsen gezahlt, sondern nur unverzinsliche Depositen angenommen.

Nachdem nunmehr zur

Abstimmung

geschritten werden wollte, bemerkte der Präsident: Bei der bisherigen Besprechung sei man von zwei verschiedenen Hauptgesichtspunkten ausgegangen. Einerseits nämlich habe man das Bedürfnis einer Bank in Abrede gestellt und andererseits habe man die Nützlichkeit einer Bank darzuthun sich bemüht. Man könne nun aber das Bedürfnis bestreiten, ohne die Nützlichkeit zu verkennen. Es werde darum nothwendig, die vorliegende Frage bei der Abstimmung in zwei zu theilen, damit zunächst beantwortet werde, ob man die Bank als Bedürfnis, und dann — falls dies verneint würde — ob man sie mindestens als nützlich anerkenne.

Es wird hiernach

- 1) darüber abgestimmt, ob die Errichtung einer Bank für Baden Bedürfnis sei. Die Entscheidung fällt verneinend aus, indem nur zwei Stimmen die Frage bejahten (Bettler-Köchlin, Knippenberg);
- 2) ob die Errichtung einer Bank für nützlich zu erachten sei. Diese Frage wird mit dreizehn gegen zwei Stimmen (Speyerer, Kuenzer) bejaht.

Da im Laufe der Berathung öfters schon die Banknoten erwähnt worden waren, und dagegen erinnert wurde, es müsse die Besprechung dieses Gegenstandes auf die zweite Frage verschoben werden, so hatte sich Gelegenheit ergeben, in Betreff der weiteren Verhandlung die Bemerkung zu machen, daß über diese zweite Frage wohl nur vorläufig abgestimmt werden könne, weil sich vielleicht bei den Beschlüssen über die folgenden Fragen die Einrichtung der Zettelbank für ihre jetzigen Gegner günstiger oder für ihre Vertheidiger minder günstig gestalten und hieraus eine Abänderung der anfänglichen Meinung entspringen könnte. Auf diese Bemerkung kam man jetzt zurück und vereinigte sich dahin, daß auf Verlangen nach Erledigung aller weiteren Fragen nochmals eine endliche Abstimmung über die zweite vorgenommen werden solle, während die erste Frage schon als gänzlich entschieden anzusehen sei.

Kusel.
Kau.

Zweite Frage.

Ist es rätlich, einer Bank die Ausgabe unverzinslicher Scheine (Banknoten, im Statutenentwurfe I. Giroſcheine genannt) zu gestatten, die statt des Geldes umlaufen, aber von der Bank auf Verlangen jederzeit gegen letzteres eingelöst werden müssen?

Discussion.

Zuvörderst wurde von einem Theil der anwesenden Mitglieder der Versammlung die Behauptung ausgesprochen, daß eine Bank ohne Notenemission gar nicht bestehen könne. In ihrem Wesen liege es, daß sie ihre Dienste nicht durch Provisionen, die sie ihren Schuldnern aufrechne, vertheure; wolle sie also für ihre Verwaltungskosten gedeckt sein und noch einen billigen Gewerbsgewinn erzielen, so sei das nur durch Ausgabe unverzinslicher Bankscheine möglich. Gestatte man diese Ausgabe nicht, so entziehe man den

Knippenberg.
Köchlin-Bendiser.
Kusel.
Mayer.
Bettler-Köchlin.

Kapitalisten jeden Reiz, sich auf ein Bankunternehmen einzulassen. Wer darum den Nutzen einer Bank für Handel und Gewerbe anerkenne und die Errichtung einer solchen wünsche, der müsse eben deshalb auch für die Ausgabe von Noten durch die Bank sich erklären. Wie groß aber der Nutzen einer Bank für Handel und Gewerbe im Allgemeinen sei, lehre am besten die Geschichte der französischen Bank. Thiers erwähne in der oben schon von Better-Röschlin angeführten Rede von 1840, daß am Tage der Errichtung der französischen Bank der Zinsfuß 15 %, wenige Tage nachher aber 6 % gewesen und später auf 5 und 4 % gesunken sei. Den letzteren Zinsfuß habe die Bank bei ihren Discontogeschäften seit vielen Jahren beibehalten. Dadurch, daß sie bei allgemeineren Geldkrisen sich nicht gescheut, ihre Discontogeschäfte zu erweitern, sei sie dem Handels- und Gewerbebestand höchst wohlthätig geworden und dormalen scontire sei im Jahr gegen eine Milliarde Francs Wechsel.

Nur mittelst der Notenausgabe — wird weiter bemerkt — sei eine Bank im Stande, das Circulationsmedium des Landes und damit auch das Kapital des Volkes zu vermehren, und so werde dieselbe auch nur mit dem Recht der Notenausgabe der Industrie des Landes durch Erleichterung der Darleihen die gewünschte Unterstützung in vollem Maaße geben können.

Rau.
Simmern.

Preßmar.

Mayer.

Mayer.
Simmern.

Dem entgegen wurde geltend gemacht, daß eine Bank auch ohne das Recht der Notenemission nutzbringende und für sie selbst gewinnreiche Geschäfte machen könne. Dies beweise das Beispiel der Bank in Stuttgart und noch mehr der Bank in Berlin, welche bis 1846 keine Noten emittirt habe. Das Verlangen, Noten ausgeben zu dürfen, werde lediglich im Interesse der Aktionäre gestellt, welche dadurch einen größeren Gewinn aus dem Bankkapital und damit einen hohen Aktienkurs erzielen wollten. Eine Bank sei in ihren Geschäften nicht schlimmer gestellt, als ein Privatbanquier. Sie habe, wenn sie einerseits auch keine Einnahme aus Provisionen habe, doch andererseits vor den Privatbanquiers Vortheile durch die Größe ihres Kapitals. Sei aber der Gewinn, welcher aus einer Bank ohne Notenemission für die Aktionäre sich erzielen lasse, nicht bedeutend genug, um dieselben zu einer solchen Unternehmung zu veranlassen, so sei dies eben ein Beweis, daß ein hinlängliches Feld zu erspriesslicher Wirksamkeit so wenig als ein eigentliches Bedürfniß einer Bank vorhanden sei, und daß der solide Handels- und Gewerbsmann auch im Privatverkehr die ihm nöthigen Geldmittel unter billigen Bedingungen finde. Wenn für die Nothwendigkeit einer Notenausgabe das Interesse der Industrie geltend gemacht werde, welche die Bank durch die mittelst der Notenausgabe mögliche Kapitalvermehrung und darauf beruhende Krediterleichterung unterstützen könne, so liege hier eben eine Gefahr, welche man um jeden Preis vermeiden müsse, nämlich, daß man durch solche Krediterleichterungen und künstliche Ermäßigung des Zinses in Folge der Notenvermehrung Geschäfte hervorrufe, welche keinen soliden Grund hätten, sondern lediglich Schwindelgeschäfte seien, die in Zeiten der Noth jedenfalls zusammenbrechen müßten. Uebrigens seien mit der Verweigerung des Rechtes der Notenausgabe der Bank noch gar nicht die Mittel genommen, Bankzettel zu creiren. Sie könne dies eben so gut und noch in weit größerem Umfang, wie schon jetzt manche Privatbanquiers thun, welche Solawechsel ausgeben, die sowohl bei ihnen selbst als bei Geschäftsfreunden auf Sicht oder ganz kurze Zeit nach Sicht realisirt werden könnten. Allerdings sei die Circulation solcher Zettel beschränkter als die der Banknoten; aber sie leisteten dem Handelsstande und den Reisenden ähnliche Dienste, wie Banknoten, ohne deren Nachteile und Gefahren für den Gesamtverkehr zu theilen. Zur Creirung solcher Bankzettel sei eben so wenig eine Staatsgenehmigung nothwendig, als die Privatbanquiers bisher eine solche gebraucht hätten.

Auf diese letzte Bemerkung, daß eine Bank derartige Solawechsel ausgeben könne, wurde von einem

andern Mitglieder der Einwurf gemacht, daß man damit die im Bankentwurf Nr. I. erwähnten Giroſcheine erhalte, wogegen erwiedert wurde, daß beide ſich weſentlich dadurch unterſcheiden, daß die Giroſcheine, wie ſie im Bankprojekt beſchrieben ſeien, zum Umlauf im gemeinen Verkehr beſtimmt wären, während die erwähnten Zettel der Banquiers ſich nur unter Geſchäftsleuten bewegen könnten und überdies ihre Ausſteller kein Verlangen an den Staat ſtellten, ihnen hiefür irgend ein Privilegium einzuräumen, namentlich die Bankzettel in ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Knippenberg.
Simmern.

Außer dieſen allgemeinen Bedenken gegen Ertheilung des Rechts der Notenemiſſion an die projektierte badiſche Bank wurden noch beſondere aus der eigenthümlichen Lage des Großherzogthums hergenommene Gründe dagegen erhoben. Fürs erſte ſei die geographiſche Geſtalt des Landes von der Art, daß es nur der Länge nach eine große Ausdehnung habe, während dieſelbe ihm in der Breite fehle. Dies ſei ein Hinderniß für die geordnete Circulation der Noten. Während die Bank im ganzen Lande zerſtreute, zum Theil ſehr entfernt wohnende Schuldner habe, könnten die Noteninhaber im benachbarten Ausland, ihre Gläubiger, bei dem geringſten Anlaß große Baarzahlungen für präſentirte Noten verlangen, was die Bank in Gefahr bringen könne. Sodann ſei die politiſche Macht des Landes von der Art, daß bei ausbrechender Kriegsgefahr von Seite unſeres weſtlichen Nachbarn ohne Zweifel plötzlich große, den Kaſſevorrath überſteigende Baarzahlungen verlangt werden würden, weiterer Beſorgniſſe für den Baarfond der Bank im Falle feindlicher Einfälle gar nicht zu gedenken. Nur ein Staat von großer politiſcher Macht könne unter ſolchen Umſtänden einer Entwerthung der Banknoten begegnen; ein Staat von der Macht des Großherzogthums ſei dies nicht im Stande.

Rau.

Preſinari.

Weiter wurde geltend gemacht, daß ſich mit der Bewilligung der Notenemiſſion durch die Bank unſere Regierung, wenn auch nicht des Rechtes, ſo doch der Thunlichkeit begeben, Papiergeld zu emittiren. Es ſei anerkannt, daß eine Bank nur dann einen weſentlichen Nutzen aus der Notenausgabe ziehe, wenn ihr Recht dazu ein excluſives ſei. Niemand anders ſei aber der Urheber eines ſolchen Privilegiums, als der Staat oder in anderer Perſon alle Steuerpflichtigen. Es ſei alſo billig, daß der mögliche Gewinn aus der Notenemiſſion auch allen Steuerpflichtigen oder dem Staate ſelbſt excluſiv und nicht den Aktionären einer Bank zu Gut komme. Wollte ſich aber der Staat das Recht der Creirung eines auf Kredit begründeten Circulationsmediums reſerviren, ſo ſei nur die Frage, ob er es mittelſt einer Staatsbank oder mittelſt eines Staatspapiergeldes thun ſolle. Letzteres ſei jedenfalls immer das Zweckmäßiger, wenn kein großer Ausfuhr- und Einfuhrhandel bald eine Ausdehnung, bald eine Beſchränkung des Circulationsmediums nöthig mache, ſondern wenn die meiſten Geldumsätze ſich im kleineren Handelsverkehr und namentlich im Verkehr der Bürger mit den Staatskaſſen bewegten, wie es in Baden der Fall ſei.

Selſerich.

Ferner wurde der Erwägung unterſtellt, daß jede Errichtung einer kleineren Bank in Deutschland der Realisirung des Wunſches entgegenſtehe, eine große Centralbank für ganz Deutschland oder den ganzen Zollverein oder wenigſtens für den ſüdlichen Theil unſeres Vaterlandes und namentlich für das Frankfurter Geldhandlungsgebiet entſtehen zu ſehen. Immer aber müſſe man den Wunſch hegen, daß nur der Staat oder mehrere deutſche Staaten zuſammen als ſolche ein derartiges Unternehmen beginnen. Es ſei gefährlich, wenn der Staat ſein Hoheitsrecht der Geldfabrikation aus den Händen gebe; namentlich habe ſich bei dem Bau unſerer Eiſenbahn der Grundsatz trefflich bewährt, daß nur der Staat ſolch großartige Unternehmungen, welche tief in das ganze Leben des Volks eingreifen, ausführen ſolle. — Dieſer Bemerkung wurde von einem anderen Redner noch die Aeußerung zur Seite geſtellt, daß Deutschland oder der Zoll-

Simmern.

Rau.

verein anstatt einer deutschen Centralbank mit Banknotenemission auch eigentliches deutsches Staatspapiergeld in's Leben rufen könne. Ein solches nach Verhältniß der Bevölkerung von allen einzelnen Staaten Deutschlands oder des Zollvereins ausgegeben, mit der Verpflichtung, dasselbe in allen öffentlichen Kassen und namentlich in allen Zollkassen anzunehmen, werde ein vortreffliches Geldsurrogat liefern, welches dem Bedürfniß nach einem wohlfeilen und bequemen Zahlungsmittel entspräche, ohne zu seiner Circulation einen großen Baarfond in besonders dazu eingerichteten Kassen nöthig zu machen.

Hohenemser.
Mayer.
Speyerer.

Endlich wurde als ein besonders beachtungswerthes Bedenken gegen das Recht der Notenemission durch die Bank der Umstand angeführt, daß Baden mit seinem Geldbedürfniß ganz vom Ausland, namentlich von dem Frankfurter Geldmarkt abhängt. Nur dann könne man gewiß sein, daß die Banknoten jederzeit ihren Cours behaupten und geordnet circuliren, wenn man dieselben in Frankfurt als Wechselzahlung annehme. Sei dies nicht der Fall, so sei zu befürchten, daß die Frankfurter Geschäftsleute entweder die Noten gar nicht in Zahlung zulassen, — dies würde bei den vielfachen und fortwährend bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten unseres Landes nach Frankfurt die Noten in ihrer Circulation im Inland sehr hemmen und jedenfalls von den eigentlichen Handelsgeschäften ganz ausschließen — oder, was noch schlimmer sei, daß die Noten zwar in guten Tagen in Frankfurt als Zahlung angenommen, bei jeder Geldkrisis aber in Masse zur Baareinlösung präsentirt werden und zu gleicher Zeit die weitere Annahme verweigert werde. Dann sei eine Suspension der Noteneinlösung unvermeidlich und es bestehe bei der Ueberfüllung der inländischen Geldplätze mit den aus dem benachbarten Ausland hereinströmenden Noten die größte Gefahr einer schnellen Entwerthung derselben zum Schaden und Verderben der Notenbesitzer des Inlandes. Namentlich werde der Staat, vorausgesetzt, daß derselbe die Noten an seinen Kassen annehme, in solchem Falle mit Papier überschwemmt werden. An der Gelegenheit, große Zahlungen an den Staat in ganz kurzer Zeit zu machen, fehle es nicht; auf das neueste Anlehen seien in der jüngsten Vergangenheit monatlich 700,000 fl. an die Staatskasse abgeliefert worden; ebenso würden die Zollzahlungen, namentlich in Mannheim, jederzeit dem Handelsstande, und die Grundstockkapitalien und Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse Jedermann Gelegenheit geben, die verschmähten und in ihrem Werthe gefährdeten Noten schnell in die Staatskassen zu bringen.

Hohenemser.
Kuenzer.
Kusel.
Mayer.
Speyerer.

Die Frage, ob man einer badischen Bank das Recht der Notenemission geben könne, hänge demnach einzig von dem Umstande ab, ob die Noten in Frankfurt unwiderruflich als Wechselzahlung eingeführt würden. Mit bloß facultativer Annahme der Noten sei für den Umlauf derselben in Frankfurt nicht genügend gesorgt; es bedürfe dazu einer Verbindlichkeit; denn sonst könne es recht wohl geschehen, daß die Noten zwar im gewöhnlichen Verkehr als Zahlung angenommen würden, in schwierigen Zeiten aber nicht, was ihrem Credit ganz besonders nachtheilig sein würde. Ueber die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung wurden verschiedene Ansichten geäußert. Während ein Redner selbst die Wahrscheinlichkeit dazu behauptete, machten Andere die Ansicht geltend, daß kein derartiges Zugeständniß erwartet werden könne. Frankfurt dürste dies nur dann wagen, wenn nicht nur die fortwährende Baareinlösung der Noten durch ein zu Frankfurt errichtetes Einlösungscomptoir gesichert wäre und die Verwaltungsbehörde dieses Staates Einfluß auf die Leitung der Bank hätte, sondern zugleich auch die benachbarten Staaten die Annahme solchen Papiers als Zahlungsmittel zugestehen würden. Aber auch dann, wenn eine solche Maßregel getroffen würde, sei es zweifelhaft, ob die Annahme in der Wirklichkeit jederzeit erfolgen könne; sie hänge am Ende doch von dem Willen der bedeutendsten Geldmacht in Frankfurt ab, die mit einem Portefeuille von 10 — 12 Millionen Gulden Platzwechsel über die allgemeine Annahme eines Zahlungsmittels allein zu entscheiden im Stande sei.

Kusel.

Helfferich.

Helfferich.
Hohenemser.

Von der Ansicht ausgehend, daß nur eine Verpflichtung zur Annahme der Noten als Wechselzahlung in Frankfurt die nöthige Garantie für den regelmäßigen Notenumlauf gewähre, stellt nun ein Mitglied den Antrag, man möge die vorgelegte Frage in der Fassung zur Abstimmung bringen, daß als Bedingung der Genehmigung der Notenausgabe durch die projektirte Bank verlangt werde, daß die Unternehmer zuvor die Nachweisung liefern, daß die Noten der Bank als Wechsel-Zahlungsmittel in Frankfurt anerkannt würden. Einen zweiten Antrag stellte ein anderes Mitglied, dahin gehend, das Recht der Notenausgabe der Bank dann zu bewilligen, wenn ohne Anerkennung der Banknoten als Wechselzahlung für deren Realisirung in Frankfurt Vorsorge getroffen werde.

Kuse.

Knippenberg.

Allen geäußerten Bedenken gegenüber wurde andererseits geltend gemacht, die Noten dürften überall, auch in Frankfurt und an anderen Plätzen der Annahme sicher sein, sobald sie der badische Staat in seinen Kassen annehme. Die Sache sei von solcher Wichtigkeit und der Nutzen einer Bank mit Notenummission so bedeutend, daß es sich jedenfalls lohne, wenigstens einen Versuch zu deren Errichtung zu machen. Im schlimmsten Falle sei Baden ohne das Ausland bedeutend genug, um einen mäßigen Notenumlauf ertragen zu können. Man brauche nicht gleich mit der vollen Notenummission anzufangen; zuerst im Kleinen begonnen, werde das Geschäft von selbst die Möglichkeit seiner weiteren Ausdehnung auf solider Grundlage darthun. Man solle nicht die großen Vortheile außer Augen setzen, welche eine Bank als Kreditinstitut, namentlich durch ihr bequemes und leicht transportables Zahlungsmittel dem Land bieten könne.

Knippenberg.
Bitter-Köchlin.

Wenn behauptet worden sei, Papiergeld sei vorzüglicher als Banknoten, so lehre dagegen die Geschichte, daß ersteres in Zeiten der Gefahr eines Staates jederzeit Verlust gebracht habe. Eine gut geleitete Bank sei vor Entwerthung ihrer Noten in Zeiten einer politischen Gefahr viel gesicherter. Die ungünstigen Bemerkungen gegen die Bank überhaupt und namentlich gegen die Banknoten rührten — so bemerkt ein Redner — wohl daher, daß die Versammlung meist aus Banquiers bestehe, welche mit Recht in der Bank theilweise einen Concurrenten erblickten; der Fabrikant und Waarenkaufmann werde und müsse anders urtheilen.

Knippenberg.

Diese letzte Bemerkung rief mehrere Erwiderungen hervor. Insbesondere entgegneten einige Mitglieder, daß sie keine Banquiers, sondern Fabrikanten seien und daß sie doch gegen das Projekt einer Notenbank ohne die ihnen nöthig scheinenden Garantien sich aussprechen müßten; und auch diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Bankgeschäfte betreiben, verwahrten sich gegen den Vorwurf, daß sie sich in ihren Ansichten von ihrem Interesse leiten ließen. Würden sie dies thun, so müßten sie vielmehr — wie oben schon geäußert worden und wie zudem sehr nahe liegende Beispiele zeigen — für eine Notenbank mit möglichst erweiterter Befugniß zur Notenausgabe sich erklären. Was sie einerseits durch die Konkurrenz der Bank verlieren könnten, würden sie andererseits reichlich als Vermittler gewinnen.

Kuenzer.
Speyerer.

Sohenemser.
Kusel.
Stimmern.

Abstimmung.

Nach dem Schluß der Discussion wurde von dem Präsidium die Fragestellung bestimmt und geäußert: Man werde nach dem Verlaufe der Verhandlung die vorgelegte Frage in vier Fragen zerlegen und über jede besonders abstimmen müssen, in der Weise, daß man von der weitesten zur engeren und engsten übergeht.

Frage 1. Soll der Bank das ausschließende Recht gegeben werden, ein Papier-circulationsmittel zu creiren?

Diese Frage wurde von allen Anwesenden einstimmig verneint.

Frage 2. Soll der Bank das Recht der Notenemission ohne ausschließliches Privilegium, aber auch ohne weitere Bedingung in Betreff der Annahme der Noten an ausländischen Plätzen, erteilt werden?

Diese Frage wurde von

Knippenberg,
Köchlin-Benkiser und
Better-Köchlin

bejaht, von allen übrigen, an Zahl 12, verneint.

Frage 3. Soll der Bank das Recht der Notenemission gegeben werden, ohne die Bedingung des Nachweises, daß die Noten in Frankfurt als Wechselzahlung angenommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß für Einlösung der Noten in Frankfurt Sorge getragen werde?

Diese Frage wurde von 3 Stimmen, und zwar von den Herren

Knippenberg,
Köchlin-Benkiser und
Better-Köchlin,

bejaht, von den übrigen verneint.

Frage 4. Soll der Bank das Recht der Notenemission unter der Bedingung erteilt werden, daß dieselbe zuvor Nachweisung über die auf die Dauer der Concession von der freien Stadt Frankfurt zugesagte Annahme ihrer Noten als Wechselzahlung gebe?

Diese Frage wurde von

Hohenemser,
Knippenberg,
Köchlin-Benkiser,
Kusel,
Mayer,
Nau,
Better-Köchlin

bejaht, von

Brauer,
Dieß,
Helferich,
Kuenzer,
Speyerer,
Prestinari,
Sautier,
Zimmern

verneint.

Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1847.

Anwesend dieselben wie gestern.

Verlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung.

Das Präsidium bemerkt vor Beginn der Beratungen, daß über die in den gedruckten Aktenstücken unter 3 aufgeführte Frage, deren Beantwortung jetzt zunächst an der Reihe wäre, nicht wohl entschieden werden könne, bevor die Fragen 4, 7 und 9 erörtert seien; denn von der Entscheidung über die letzteren hänge mehr oder weniger jene über die erstere ab. Es wird demnach dem Antrag des Präsidiums gemäß als

Dritte Frage

die in Anlage VI. der gedruckten Aktenstücke unter Nr. 4 enthaltene zur Discussion ausgesetzt, wie folgt:

Welcher Nennwerth würde für die kleinsten Noten gewählt werden müssen, damit diese nicht dergestalt in den gemeinen Verkehr sich eindrängen, daß dadurch ein schädlicher Abfluß des baaren Geldes (der Münze) verursacht wird?

Discussion.

Zum Beginn der Verhandlungen bemerkt ein Mitglied, daß bei der Discussion über die vorliegende Frage die in der gestrigen Sitzung von der Mehrheit der Versammlung gegen die Notenemission durch die Bank ausgesprochene Ansicht als suspendirt anzusehen sei. Die Mitglieder der Versammlung, welche früher gegen die Notenbank gestimmt hätten, müßten nun ihre Stimmen abgeben, gerade als wenn von ihnen die Notenausgabe durch die projektirte Zettelbank begutachtet worden wäre. Speyerer.

Nachdem sofort das Präsidium der Versammlung vorgeführt hatte, daß Forsboom und Consorten anfänglich Fünf- und später Zehngulden-Noten als geringste Noten verlangten, während die kleinsten Noten der österreichischen Bank in fünf Gulden Conventionsgeld, der bayerischen in zehn Gulden des 24½ fl. Fußes, der Leipziger Bank in 20 Thalern, der neuen preussischen Bank in 25 Thalern des Bierzehnthalerfußes, der englischen Bank in 5 Pfund Sterling, der französischen Banken — früher in 500 und 250 Fres. — nunmehr in 200 Fres. bestehen, und die auffallend geringen Noten der österreichischen und bayerischen Bank auf besonderen thatsächlichen Verhältnissen beruhen, auch die Ministerialcommission als kleinste Noten solche von 50 fl. vorgeschlagen habe, wurden von verschiedenen Seiten kleinste Noten von 10 fl., von

20 fl., von 25 fl., von 50 fl. und von 100 fl. vorgeschlagen und nachfolgende Gründe für und gegen Noten von kleinerem Nennwerth geltend gemacht.

Nau. Es wurde bemerkt, daß für klein diejenigen Noten erklärt werden müßten, welche auch in den Kleinverkehr übergingen; doch sei es schwer, eine genaue Grenzlinie zu ziehen zwischen den Circulationsmitteln des größeren Handelsverkehrs und jenen des Marktverkehrs. Nicht nur der Unterschied in den Preisen der Dinge und in der Größe der Geschäfte, sondern auch die Art der Verwendung des Geldes bewirkten große Verschiedenheiten darin. Am sichersten werde man so unterscheiden, daß man jede Banknote als klein und demnach nicht als Bedürfniß des Großhandels bezeichne, welche bis zum Nennwerth der größten gewöhnlich gebrauchten Goldmünze herabgehe. Wer also kleine Noten verwerfe, müsse wenigstens einen höheren Nennwerth als den von 10 fl. verlangen. Von einem anderen Mitgliede wurde bemerkt, daß es nicht wohl geeignet scheine, die Größe der Goldmünzen als Maßstab für den zu bestimmenden Nennwerth der Noten anzunehmen; denn Papier sei nur theilweise durch Gold zu ersetzen; dieses sei eigentlich Baare und komme und verschwinde aus dem täglichen Verkehr je nach seinem Curs. Wo kein Gold umlaufe, müßte nach jener Ansicht eine 10 fl. Note noch als nicht zu klein erscheinen, während sie doch schon in dem gewöhnlichen Kleinverkehr sich bewege, den man von Papier frei zu sehen wünsche.

Selzerich.

Für Noten von kleinerem Nennwerthe bis zu 10 fl. herab wurde geltend gemacht:

Hohenemser.
Kusel.
Mayer.
Bettler-Köchlin.

Nur bei Emission von kleineren Noten sei die Bank im Stande, eine Notenmenge in Curs zu setzen, welche ihr einen genügenden Gewinn sichere. Wer eine Bank überhaupt wolle, müsse auch die Mittel wollen, wodurch sie bestehen könne. Auch beweise die Erfahrung von andern Ländern, namentlich von Bayern, daß 10 fl. Noten leicht und sicher, wie im Inlande, so auch in den benachbarten Grenzdistrikten, circuliren. Wenn z. B. bayerische 10 fl. Noten in die Hände eines Mannheimer Kaufmanns kommen, so seien sie in kleinen Beträgen schnell und ohne Verlust auszuwechseln, während größere bayerische Banknoten z. B. 100 fl. Noten selten ohne Verlust gewechselt werden könnten, aus dem einfachen Grunde, weil man für die letzteren weniger leicht Abnehmer finde als für die ersteren.

Selzerich.

Ferner wurde die Ansicht ausgesprochen, daß kleinere Noten den Vorzug hätten, daß sie die Bank mehr vor einem allgemeinen Andrang an die Kasse zur Baareinlösung der Noten sicher stellten. Größere Noten würden sich ausschließlich im Handelsverkehr bewegen, kleinere auch in anderen Theilen des Geldverkehrs. Würden also nur größere Noten ausgegeben und trete eine Periode ein, in welcher der Handel ein stärkeres Bedürfniß nach Baarschaft habe, so würde von allen Notenbesitzern zugleich ein Andrang an die Kasse der Bank entstehen, während, wenn viele Noten auch in anderen Theilen des Verkehrs umliefen, dieser Theil der Notenbesitzer, der von dem Bedürfniß nach Baarschaft weniger ergriffen sei, die Bank mit der Notenpräsentation verschonen werde. Man brauche also bei kleineren Noten einen verhältnißmäßig geringeren Baarvorrath in der Kasse der Bank als bei größeren.

Kusel.
Mayer.
Bettler-Köchlin.

Noten von kleinerem Betrag brächten aber nicht bloß der Bank selbst Vortheil, sondern ebenso auch dem Publikum, das sich derselben bediene. Es sei sehr bequem, ein leicht transportables Geld zur Versendung kleinerer Summen und zum Gebrauche an der Stelle von gewichtiger Silbermünze und im Werth schwankender Goldmünze im gewöhnlichen Leben und namentlich auf Reisen zu besitzen. Wenn aber neben dem Publikum auch die Bankunternehmer aus der Ausgabe von Noten Gewinn hätten, so sei doch kein Grund, ihnen diesen Vortheil zu mißgönnen. Wer sein Kapital in einem Geschäft wage, müsse auch einen entsprechenden Gewinn haben, und dieser sei bei der Bank nur durch Ausgabe einer gewissen Menge von Noten und namentlich auch von solchen von geringerem Nennwerth zu erzielen.

Gegen den Grundsatz, Noten von kleinerem Nennwerthe zuzulassen, wurde bemerkt, daß der Zweck der Bank zunächst auf dem Bedürfnis des Großhandels beruhe. Dieser verlange aber keine geringere Noten als solche von 100 oder höchstens 50 fl. Wenn auch das Interesse der Aktionäre die Bank wünschen lasse, daß Noten von geringerem Nennwerthe ausgegeben würden, so sei dies nicht maßgebend gegenüber von den Nachtheilen, welche die kleinen Noten im Verkehr brächten; denn wolle man das Interesse der Aktionäre allein berücksichtigen, so müßte man Noten bis zu 1 fl. herab ausgeben. Andere Banken hätten noch ein weit höheres Minimum für ihre Noten, als das vorgeschlagene, z. B. jene von Frankreich, welche erst neuerlich das Recht zur Ausgabe von 200 Fres. Noten erhalten habe, während sie bis jetzt in Paris nur 500 Fres. Noten als Minimum auszugeben berechtigt gewesen sei, übrigens auch so eine große Notenmenge im Umlaufe gehabt habe.

Dieb.
Kuenzer.
Prestinari.

Besonders bedenklich seien aber Noten von kleinem Betrage deshalb, weil sie dann nothwendig auch als Arbeitslohn in die Hände der Arbeiter und als Zahlungen jeder Art in die Hände der Bauern kämen. Es könne nicht ausbleiben, daß solche Leute und namentlich die Arbeiter beim Auswechseln der Noten Schaden litten. Schon jetzt lehre die Erfahrung, namentlich im Oberland, daß diese Leute nur höchst ungern anderes Geld als die Landesilbermünze und namentlich auch höchst ungerne Papiergeld annehmen, weil eine häufige Erfahrung sie lehre, daß man bei Einwechslung desselben einem Verluste ausgesetzt sei.

Köchlin-Bendtsen.
Kuenzer.
Sautier.
Speyerer.

Aus dieser Schwierigkeit beim Anbringen des gegenwärtig circulirenden fremden Papiergelds rühre auch der häufige Widerwille der Handelsleute gegen dasselbe her. Veinache keiner nehme dasselbe gerne als Zahlung an und schaffe es, wenn er es erhalte, möglichst schnell wieder fort, wie die tägliche Erfahrung namentlich bei den häufiger vorkommenden bayerischen Banknoten und Nassauer Kassascheinen darthue.

Zimmern.

Personen aus der Arbeitsklasse hätten zudem auch noch weniger als andere die Fähigkeit, falsche Noten zu erkennen, was sie einem häufigeren Verluste aussetze. Das Mißtrauen unter den ärmeren und minder gebildeten Leuten gegen Papier überhaupt könne auch der Bank gefährlich sein; in Zeiten einer Krisis verlangten solche Leute am ersten von der Kasse Baareinlösung.

Nau.

Köchlin-Bendtsen.
Speyerer.

Nicht zu bezweifeln sei ferner, daß die Ausgabe einer größern Notenmenge, und eine solche wolle man eben durch die kleineren Noten unterbringen — denn Noten von größerem Nennwerth könnten sich im Inlande allein nicht in beträchtlicher Menge im Umlaufe halten, die Baarschaft im Lande fühlbar vermindere. Jedes Land habe sein bestimmtes Bedürfnis an Geldmitteln, welches theils durch die Höhe der Preise der Dinge, theils durch die Menge und Ausdehnung der Geschäfte, theils durch die Schnelligkeit des Geldumlaufs bestimmt sei; kommen mehr Circulationsmittel in Umlauf, als die Umsätze erfordern, so gehe der entbehrliche Theil ins Ausland. Diese Behauptung werde keineswegs durch die Bemerkung widerlegt, daß eine Bank hauptsächlich mit fremdem Kapital gebildet werde, daß also das Land durch die Bank reicher an Kapitalien werde; denn größerer Kapitalreichtum eines Landes sei wesentlich verschieden von größerem Reichthum an Circulationsmitteln. Daß ein Land durch Notenemission sich in zu großem Umfang seines Metallgeldes entledige, sei sehr bedenklich; denn nur dieses bilde das zu jeder Zeit im Ausland angenommene Zahlungsmittel. Trete also der Fall ein, daß man große Zahlungen ins Ausland machen müsse, so bestche bei übermäßiger Notencirculation immer die Gefahr, daß das Land seinen Verbindlichkeiten aus Ausland entweder gar nicht oder nur mit Verlust werde nachkommen können.

Nau.

Speyerer.

Welche Summe von Noten als eine übermäßige, d. i. das Land in seinen Handelsbeziehungen zum Ausland möglicherweise benachtheiligende oder gar gefährdende, angesehen werden könne, sei freilich schwer zu bestimmen. Es hänge dies von der gesammten, im Lande circulirenden Geldmenge, ferner von der

Helfferich.

Größe der Summen ab, um welche in Jahren einer ungünstigen Handelsbilanz das inländische Umlaufsmittel sich vermindere.

Mau.

Mayer.

Selferich.
Mayer.

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse unserer inländischen Geldcirculation wurden verschiedene Bemerkungen geäußert. Ein Redner glaubt, daß selbst an 30 fl. per Kopf, also im Ganzen etwa 40 Millionen und selbst noch mehr Geld circulire, während von einem Anderen dieser Anschlag für zu hoch gehalten wurde. Wie dem auch sei, meinten Einige, so müsse ein Notenumlauf von 3 bis 4 Millionen gegenüber dem durchschnittlich vorhandenen Metallgeld immerhin als ganz unschädlich angesehen werden. Aber auch eine solche Summe sei, wenn man nämlich blos auf das inländische Bedürfnis blicke und namentlich von der Möglichkeit absehe, die Noten der inländischen Bank in Frankfurt anerkannt zu sehen, wohl nur mittelst 10-Gulden-Noten in Umlauf zu bringen. Schwerlich werde man mit 50-Gulden-Noten auch nur 2 Millionen in Circulation erhalten können. Anders sei es freilich, wenn die Noten auf dem Frankfurter Plage circuliren könnten.

Selferich.

Als ein weiterer Grund gegen Papiere von kleinerem Nennwerth wurde der Erfahrungssatz erwähnt, daß solche Zettel viel häufiger Verfälschungen unterworfen seien, als größere Zettel. Denn man sei weniger aufmerksam bei Annahme eines kleineren Geldstücks als bei Annahme eines größeren.

Nachdem Niemand weiter das Wort beehrte, wurde vom Präsidenten bemerkt: Er wolle nicht nochmals darauf aufmerksam machen, daß die außerordentliche Begünstigung, die man in Oesterreich und Bayern durch Noten von fünf und zehn Gulden gewährt hat, durch ganz besondere, bei uns nicht obwaltende Verhältnisse hervorgerufen worden sei, — in Oesterreich durch die Unterstützung, welche der Staatskredit von der Bank verlangte, und in Bayern durch das Bedürfnis der Darleihen, die sie dem Grundbesitz leisten sollte. Er wolle auch nicht daran erinnern, wie man allenthalben, wo man Banken habe, von Seiten des Staats dem sehr begreiflichen Streben der Bank um Erlangung des Zugeständnisses der Ausgabe kleinerer Noten entgegen gewesen sei, wie man namentlich in Bayern und Sachsen das Gesuch der Bankverwaltung um Ermäßigung des geringsten Nennwerths wiederholt abgewiesen habe und in Großbritannien die Emission der kleinen Noten fort und fort zu beschränken sich bemühe. Er wolle nicht hinweisen auf die französische Bank, die als unübertroffenes Muster allgemein anerkannt sei und bei der man jetzt erst 200-Francs-Noten als kleinste Noten zugelassen und kleinere ganz entschieden zurückgewiesen habe*. Er wolle auch gar nicht erwähnen, wie eben das Beispiel der französischen Bank zeige, daß man gleichwohl sehr große Geschäfte machen, dem Handel und den Gewerben sehr nützlich sein und den Bankaktionären einen ansehnlichen Zinsgewinn verschaffen könne. Er wolle nur einen Punkt berühren, den nämlich, daß Noten von geringerem Nennwerth dem Staate die Thunlichkeit, selbst Papiergeld auszugeben, wesentlich beschränken. Es sei aber keineswegs als gewiß anzunehmen, daß Baden sich der Emission von Papiergeld jederzeit werde enthalten wollen oder können. Weitere Kapitalbedürfnisse des Staats in einer Zeit, wo zwar sein Kredit nicht erschüttert, aber der Kapitalmarkt gedrückt sei, auch Papieremissionen in Nachbarländern würden die Regierung zur Ergreifung dieses Mittels bestimmen können. Noten von größerem Nennwerth, welche lediglich im Handel umliefen, würden sie hierin nicht erheblich beschränken; mit Noten von geringerem Nennwerth sei dies aber ganz anders, sie seien, gleich dem Staatspapiergeld, recht eigentlich Metallgeldsurrogate. Sich durch ihre Gestattung die Ausgabe von Papiergeld zu verkümmern, bleibe auch bei der Regierung ein kaum verzeihlicher Fehler, die ihren Grundsätzen nach nur sehr

* Siehe *Moniteur* vom 19. Februar, 11, 14, 15, 16. April, 20. und 27. Mai 1847.

schwer sich entschließen könnte, ein Papiergeld auszugeben. Das Münzregal müsse dem Staat unter allen Umständen erhalten werden.

Zur

Abstimmung

übergehend, bemerkt sodann der Präsident, daß die Frage über die Größe des Nennwerths der von der projektirten Bank zu emittirenden kleinsten Noten in der Weise zur Abstimmung zu bringen sein werde, daß man von dem kleinsten Betrag, welcher während der Discussion vorgeschlagen worden, aus- und dann zu den größeren Nennwerthen übergehe. Wer für die kleineren Beträge stimme, der stimme wohl auch für die größeren.

Erste Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 10 fl. herab emittire?

Verneint mit einer Majorität von 10 gegen 5 Stimmen (Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Better-Köchlin).

Zweite Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 20 fl. herab emittire?

Verneint mit 9 gegen 6 Stimmen (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Better-Köchlin).

Dritte Frage: Ist im Falle der Notenausgabe der Bank zu verstaten, daß sie Noten bis zu 25 fl. herab ausgabe?

Verneint mit 8 gegen 7 Stimmen (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Kusel, Mayer, Nau, Better-Köchlin).

Vierte Frage: Ist das Minimum des Nennwerths der auszugebenden Banknoten auf 50 fl. zu bestimmen?

Bejaht mit 13 gegen 2 Stimmen (Diez und Speyerer).

Vierte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die siebente).

Soll der Bank die Vergünstigung eingeräumt werden, daß ihre Noten bei den Staatskassen an Zahlung angenommen werden?

Das Präsidium macht beim Beginn der Berathung auf die in mehreren Staaten bestehenden Einrichtungen aufmerksam. In Frankreich und Sachsen habe sich der Staat nicht zur Annahme der Banknoten bei seinen Kassen verpflichtet, in Oesterreich, Preußen und Bayern habe er es gethan. Die hierher bezüglichen Vorgänge in Preußen während der neulichen Versammlung des vereinigten Landtags seien bekannt; die dortige Bank sei aber freilich zum großen Theile mit Staatsmitteln ausgestattet. Auch bei Oesterreich und Bayern walteten besondere Gründe zur Einräumung der betreffenden Vergünstigung an die Bank ob.

Bei den sofort eröffneten Verhandlungen über diese belangreiche Vergünstigung, welche man von der Regierung verlangt hat, werden in den dafür und dagegen angeführten Gründen folgende Punkte hervorgehoben:

1) Bezüglich der Gefahren, welche aus der Annahme der Noten in den Staatskassen entstehen.

Helferich.

Was zuvörderst das Wesen der vom Staate zu übernehmenden Verpflichtung betrifft, so wird gezeigt, daß diese eigentlich eine Verbürgung für die Noten gegen alle Inhaber derselben sei, weil der Staat unter allen Umständen, selbst wenn die Bank zahlungsunfähig werde, sich der Annahme nicht überheben könne, wenn er sie einmal zugesagt habe. Der Staat, fügen Andere hinzu, könne dann auch nicht umhin, bei seinen Ausgaben sich der eingenommenen Noten zu bedienen; er müsse seine Beamten, Gläubiger u. nöthigen, dieselben anzunehmen, und es entstehe ein Zwang, während doch der Umlauf der Noten der freien Wahl überlassen sein sollte.

Hau.
Speyerer.

Brestinari.
Hau.
Speyerer.

Schon in gewöhnlichen Zeiten könne es geschehen, daß die Empfänger ihre Noten nicht ohne Verlust anbringen; schlimmer aber sei es, wenn die Bank in Verluste und Verlegenheiten geräth, ihre Noten nicht mehr einlösen kann oder sogar zur Liquidation gezwungen ist. Die Staatskasse werde dann mit Noten überfüllt werden, mit denen sie im Auslande gar nichts auszurichten vermöge und im Inlande weniger als sonst; alle gezwungenen Empfänger werden in großen Schaden gestürzt und die Wirksamkeit der Regierung werde geschwächt. Denke man sich nur eine Kriegsgefahr, wie sie bei irgend einem plötzlichen Ereigniß im europäischen Staatsleben leicht eintreten kann, einen plötzlichen Ueberlauf der Bank, wobei es derselben physisch unmöglich ist, einzulösen, weil eben ihr Münzvorrath nie zur Einziehung aller Noten zureicht, so sei eine Entwerthung der Noten zu erwarten, und diese setze den Staatshaushalt in eine schlimme Lage, wenn der Staat Bürge der Bank ist. Solche Zustände seien auch bei aller Vorsicht nicht zu vermeiden und beunruhigend genug, auch wenn nicht gerade ein großer Verlust am Kapital der Bank bevorsteht. Die Regierungsaufsicht schütze nicht gegen alle Fehlgriffe, z. B. gegen Discoutiren von unsicheren Wechseln. Der Staat führe in seinem Finanzwesen eine große Wirthschaft von etwa 15 Millionen Gulden Einkünften und Ausgaben, ohne die Schuldenverwaltung, und würde, abgesehen von seiner Bürgschaft, von einer Entwerthung der Noten schon in viel höherem Grade als jede andere Wirthschaft betroffen. Vor solchen Verlusten habe die Regierung als Verwalterin der Gelder der Gesamtheit diese zu bewahren. Was den Kredit der Bank betrifft, so würde dieser sehr leiden, wenn der Staat die Einlösung der bei ihr eingegangenen Noten von ihr forderte.

Knippenberg.
Köchlin-Benkiser.
Kusel.

Gegen diese Sätze wird von andern Mitgliedern eingewendet, man solle nicht gerade an die schlimmsten Fälle, an entfernte Möglichkeiten denken, da dergleichen sehr selten sich ereigne; man solle nicht so ängstlich sein, sondern vielmehr Vertrauen haben. Es wird versucht, zu beweisen, daß es so schlimm gar nicht wohl werden könne, weil nicht leicht eine solche Menge von Noten, als man vorausgesetzt hat, z. B. drei Millionen der Staatskasse zufließen könnte. Diejenigen, welche dem Staate zu zahlen haben, seien ja nicht gerade Besitzer von Noten; die Staatseinkünfte gehen allmählig ein, und wenn monatlich etwa 1,200,000 fl. eingenommen und ausgegeben werden, so könne sich jener beträchtliche Notenvorrath nicht anhäufen. Der Staat werde bei einem fehlerhaften Verfahren der Bank höchstens vielleicht 2—300,000 fl. verlieren können; die gute Verfassung der Anstalt, die Vorsicht der Censoren und die Ueberwachung durch Staatsbeamte gäben hinreichende Beruhigung. Würden die Noten nicht auf Summen unter 50 fl. gestellt so sei ein zu heftiger Andrang schon weniger wahrscheinlich; es sei überhaupt sogar möglich, daß die Noten wenig an die Staatskasse gelangen, weil man sie zum Gebrauche bequem findet und im Verkehr kenugt. Selbst ein eintretender Verlust würde doch den Staatskredit nicht erschüttern, der durch die großen Eisenbahnunternehmungen nicht gelitten hat. Wenn der Staat kein Bedenken getragen habe, 34 Millionen Gulden für Eisenbahnbauten zu verwenden, so dürfe er sich auch der Möglichkeit eines kleinen Verlustes

Kusel.
Wetter-Köchlin.

von einer im Interesse des Landes gegründeten Bank aussetzen. Ferner werde eine kluge Bankverwaltung unter bedrohlichen Umständen ihre Notenausgabe zu beschränken wissen. Es werde endlich möglich sein, daß sich ohne Nachtheil für den Kredit der Bank eine Anordnung treffen läßt, nach der die Staatskasse nicht gerade unter allen Umständen die Noten anzunehmen hätte, sondern nur so lange jene Anstalt nicht durch außerordentliche Ereignisse erschüttert ist. In jedem Falle folge aus der Annahme der Noten bei den Staatskassen nicht, daß der Staat die Noten wieder als Zahlungsmittel verwende, da er jederzeit Baarschaft dafür von der Bank erheben könne.

Better-Köchin.

Diesen Aeußerungen wird außer den schon oben angegebenen Gründen noch Folgendes entgegen gehalten:

Es kämen — wie oben schon bemerkt worden — neben den laufenden Einkünften noch andere Zahlungen in die Staatskasse vor, die es möglich machen, in kurzer Zeit sehr große Summen in gesunkenen Noten dorthin fließen zu lassen. Man denke an die ansehnlichen Zollkredite, an die ausstehenden Kaufschillinge von Domänen und an die Zehntablösungskapitalien; auch seien die direkten Steuern nicht in zwölf, sondern in sechs Raten zu bezahlen. Daß man an die schlimmsten Fälle schon in guten Zeiten denkt, sei ganz zweckmäßig. Vorsicht sei eine Tugend jedes Geschäftsmannes, in Staatsangelegenheiten aber doppelt nöthig.

Speyerer.
Zimmern.

Ein Mitglied erinnert, der Staat könne, wenn er die Noten nicht vollständig annehmen wolle, etwa doch gestatten, daß bei jeder Zahlung an ihn 10—15 Procent der Summe in Noten entrichtet werden dürfen, wodurch die Gefahr sich sehr vermindere.

Kuenger.

Die Verminderung der Gefahr durch eine solche Vorschrift wird zugegeben; aber es wird zugleich die Umständlichkeit einer solchen Einrichtung und die Schwierigkeit der Controle der Kassenbeamten angedeutet. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie es wirken würde, wenn der Staat, ohne eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, doch freiwillig die Noten zeitweise, wie er es für unnachtheilig hält, in seinen Kassen zulassen wollte. Es wird gezeigt, daß dieß als unthunlich erscheine, weil, wenn man es eine Zeit lang so gehalten hat, die Regierung gewissermaßen moralisch gebunden ist, und falls sie die Annahme plötzlich verweigert, zugleich der Bank in der öffentlichen Meinung einen schweren Stoß verseze.

Breslinari.

2) In Hinsicht auf die Nothwendigkeit eines solchen Zugeständnisses für die Bank wird von mehreren Mitgliedern versichert, die Annahme der Noten in den Staatskassen sei eine Lebensbedingung für die Bank. Man möge sich darüber nicht täuschen, ohne dieß Zugeständniß komme die Bank nicht zu Stande, es finde sich die Zahl von Aktionären nicht. Nur bei Geschäftsleuten möchten die Noten noch Zugang erhalten, im Allgemeinen würde ihnen das Vertrauen fehlen, wenn der Staat von vorne herein Mißtrauen gegen die Bank an den Tag lege. Wer die Bank für nützlich halte, wer ihre Errichtung befördern wolle, der solle ihr auch diese Begünstigung gönnen. Die Kapitalisten seien heut zu Tage vorsichtig, neuere Erfahrungen bei verschiedenen gewerblichen Unternehmungen hätten ihnen zur Warnung gedient; sie würden daher, wenn man jenes Zugeständniß versage, nicht so leicht auf die Bank eingehen. Man solle die Bank recht wollen oder sie ganz fallen lassen. Zudem sei die Ansicht unrichtig, daß der Staat der Bank fremd gegenüber stehen soll; die Zeit sei vorüber, wo ein König im Gefühle seiner Herrschermacht sprach: l'état c'est moi; jetzt denke man hierüber anders und erkenne, daß die Wohlfahrt der Einzelnen mit der des Staates innig verwebt ist; man könnte vielmehr sagen: der Staat sind wir Alle.

Knippenberg.
Kusel.
Mayer.
Better-Köchin.

Hierauf erwiedern Andere, die Bank müsse ja nicht unter allen Bedingungen zu Stande kommen; man könne sie verständigerweise nur so wünschen, wie es für die Gesammtheit zuträglich sei; sie könne,

Breslinari.
Zimmern.

wie Erfahrungen anderer Länder zeigen, z. B. die Kassenvereine von Bankhäusern in Berlin und dem südlichen Deutschland, auch ohne diese Bewilligung sich behaupten, und es sei nicht gut, bei jeder Gelegenheit den Schutz des Staates anzurufen; man solle doch lieber auf eigenen Füßen zu stehen versuchen und aus dem Beispiel von England die Wirkungen des selbstständigen Corporationsgeistes achten lernen.

Köchlin-Bendiser.

Von mehreren Sprechern wird in entgegengesetztem Sinne auf das Beispiel anderer Staaten verwiesen. In Frankreich ist die Annahme der Noten nicht zugesagt, freilich aber werden sie von einem Theile der Steuereinnahmer angenommen und von den *receveurs généraux* nach Paris gesendet, wo dann die Bank sie umwechfelt und der Staatskasse den Betrag baar überliefert. Es ist den Einnehmern hierüber vom Staate weder ein Gebot noch ein Verbot der Annahme gegeben. Der Meinung eines Redners, die französische Regierung würde, falls es nöthig sei, genaue Weisungen an die Kassenbeamten zu geben, dann wohl die Annahme der Noten gestatten, setzt Präsidium die Thatsache entgegen, daß ein hierauf gerichteter Antrag von Mauguin im Jahre 1840 von Thiers mit Erfolg bekämpft worden sei, wozu weiter bemerkt wird, es sei eben damit nur die Verpflichtung der Notenannahme unter allen Umständen abgelehnt worden.

Better-Köchlin.

Man glaubt, daß wenn die Bank einige Jahre in Baden bestanden hätte, dann die Annahme der Noten bei den öffentlichen Kassen wohl leicht zugegeben werden würde.

Auch die englische Bank wird erwähnt, die, wie allseitig zugestanden wird, mit dem Staate steht und fällt, aber wegen der eigenthümlichen Verbindung mit demselben nicht wohl für uns maßgebend sein kann.

Hohenemser.

Ein Mitglied hebt auch bei diesem Punkte das Verhältniß zu Frankfurt hervor und äußert, daß die Staatskasse unbedenklich die Noten annehmen könnte, wenn die Annahme derselben als Wechselzahlung in Frankfurt nachgewiesen wäre.

Brauer.
Dieh.
Breslinari.
Speyerer.

Mehrere Redner verbreiten sich über diesen Gegenstand. Es wird dargethan, daß selbst eine gesetzliche Verfügung von Seite Frankfurts in dieser Sache noch nicht genügen würde, weil eine solche jederzeit zurückgenommen werden kann, und dann die badische Regierung, die sich unwiderruflich verbindlich machen müsse, in Schaden käme. Nur durch einen Staatsvertrag mit Frankfurt, oder wenn Frankfurt der badischen Bank die förmliche Concession gebe, daß ihre Noten jene Anerkennung in Frankfurt finden sollen, werde Sicherheit erlangt. Das Zustandekommen dieser Bewilligung von Seite der Stadt Frankfurt wird aber als höchst unwahrscheinlich, wo nicht unmöglich angesehen.

Der Präsident faßt hiernächst die Verhandlungen zusammen. Er zeigt, daß hinsichtlich der Annahme der Banknoten in den Staatskassen diese mit der Verpflichtung der Notenannahme zugleich die Berechtigung der Notenausgabe an Zahlungsstatt erlangen, also die Noten gleich jenen der englischen Bank als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt werden können, oder aber, wie in Oesterreich, Preußen und Bayern, den Staatskassen nur die Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt ohne die Berechtigung der Wiederausgabe gegen den Willen der Empfänger auferlegt, oder endlich keinerlei Verbindlichkeit zur Notenannahme eingegangen werden könne. Er bemerkt, daß nach dem Zustande unseres Geldwesens und unserer Verkehrsverhältnisse wohl von keiner Seite werde verlangt werden wollen, Banknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erheben, daß also nur davon die Rede sein könne, ob lediglich den Staatskassen eine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt auferlegt werden solle. Er entwickelt, daß eine solche Verpflichtung, die unter allen Umständen gelöst werden müßte, einerseits für den Staat nicht ohne große Gefahr eingegangen werden könne, andererseits für die Bank nicht erforderlich sei. Nicht ohne große Gefahr

sei die Uebernahme der Verpflichtung für den Staat, zumal bei der geographischen Lage des Großherzogthums. Irgend ein den Geldmarkt erschütterndes Ereigniß könne die Noten in ganz ungewöhnlichen Massen in die Staatskassen führen; der Baarfond der Bank, auf außerordentliche Fälle nicht berechnet, könne erschöpft sein; der Staat besitze dann Noten, die er nicht realisiren könne, gerade in einer Zeit, in der er mutmaßlich mehr als sonst an Baarmitteln besitzen sollte. Für die Bank sei eine Verpflichtung der Staatskassen zur Notenannahme nicht erforderlich, wie schon das Beispiel der Leipziger und der französischen Bank zeige. Beide machten ohne jene Verpflichtung, die französische Bank außerordentlich große, die Leipziger sehr ansehnliche Geschäfte. Selbst der erste Entwurf von Forsboom enthalte von einer Verpflichtung der Staatskassen überall nichts; nur im Nachtrag sei auch noch dieses Zugeständniß verlangt. Durch das Beispiel von Oesterreich, Preußen und Bayern würde es, wie schon bemerkt, keineswegs gerechtfertigt. Und wenn der Staat aus Grundsatz keine Verpflichtung übernehme, sein Kassengeschäft von dem der Bank stets geschieden halten wolle, so könne dieß dem Kredit der Bank eher zuträglich als nachtheilig sein. Ob der Staat — ohne eine Verpflichtung einzugehen — gleichwohl die Noten annehmen wolle, könne späterer Erwägung anheimgestellt bleiben. Daß er zuletzt die angesonnene Verpflichtung dann, wenn Frankfurt die Noten vertragsweise als Wechselzahlung annimmt, unbedenklicher eingehen könne, sei zwar richtig, aber die hier unterstellte Voraussetzung nach seinem, des Präsidenten, Erachten nicht zu verwirklichen.

Zum Behufe der

Abstimmung

werden nunmehr die Fragen gestellt:

- 1) Soll der Staat einer badischen Zettelbank schlechthin die Vergünstigung einräumen, daß ihre Noten in den Staatskassen als Zahlung angenommen werden?

Verneint mit zwölf gegen drei Stimmen (Knippenberg, Köchlin=Benckiser, Better=Köchlin).

- 2) Soll (nach Hohenemser's Antrag) diese Vergünstigung in dem Falle zugestanden werden, wenn die Frankfurter Regierung der Bank auf die Dauer ihres Privilegiums die Annahme der Noten als Wechselzahlung zusichert?

Bejaht mit acht gegen sieben Stimmen (Brauer, Dieß, Kuenzer, Prestinari, Sautier, Speyerer, Zimmern).

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1847.

In Gegenwart derselben Personen wie gestern, mit Ausnahme Meyers.

Neu erschien:

Banquier Klose von hier.

Die beiden Mitglieder, welche die Ausarbeitung des Protocolls übernommen, lesen der Versammlung das Protocoll der gestrigen Sitzung vor.

Der Präsident eröffnet sodann die Berathung der

Fünften Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die neunte).

Wie groß soll das Bankkapital seyn?

Dabei erinnert er die Versammlung daran, daß diejenigen, welche der Regierung den Plan zur Errichtung einer Bank vorgelegt, das Bankkapital zuerst zu 10 Millionen, sodann zu 5 Millionen festgesetzt haben.

Nach eröffneter Discussion sprechen sich mehrere Redner für ein größeres Kapital und namentlich für die Summe von 10 Millionen aus. Folgende Gründe wurden für diese Ansicht geltend gemacht:

Für's Erste sei eine kleine Bank mit 5 Millionen Kapital allzusehr von mächtigeren Privatbankhäusern abhängig. Ein größeres Kapital von wenigstens 10 Millionen sei sogar nothwendig, um den Privatbankgeschäften jederzeit die Spitze zu bieten; und nur auf ein so großes Kapital gegründet, könne eine badische Bank im Verhältniß zu Frankfurt Ansehen gewinnen.

Auch sei in der That eine Summe von 5 Millionen nicht genügend, um allen soliden Anforderungen des Handels zu entsprechen, geschweige denn zu neuen Geschäften die Mittel zu bieten. Eine solche Summe, wie die genannte, wiege kaum das Kapital von vier oder fünf größeren Häusern auf. Selbst eine noch größere Summe als 10 Millionen könne nach dem Beispiel der Banken auf andern Plätzen nützlich im Handel angewendet werden.

Noch viel größer aber sei das mögliche Geldbedürfniß, welches die Bank zum Gegenstande ihrer Kreditgeschäfte habe, wenn sie sich auch auf Hypothekendarleihen einlasse. Solche Geschäfte seien aber besonders zu wünschen, weil im Falle der Errichtung einer Bank zu erwarten sei, daß viele im Landbau angelegte Kapitalien demselben zum Behufe des Ankaufs von Bankaktien entzogen würden; man müsse also Bedacht nehmen, daß die Bank einen Theil ihres Geldes wiederum dem Landbau zuwende.

Hohenemser.
Knippenberg.
Speyerer.
Stimmern.

Better-Köchlin.

Kuenger.

Köchlin-Benkiser.

Ein Mitglied der Versammlung erklärt sich gegen die Verbindung eines Hypothekengeschäfts mit dem Zettelgeschäfte der Bank. Letzteres erfordere Papiere, die schnell realisirbar seien, was bei Hypothekarforderungen nicht der Fall sei. Auch sei es unwahrscheinlich, daß die Unternehmer sich zur Beischaffung des Kapitals für bedeutende Hypothekendarleihen gerne verstehen würden; denn solche Geschäfte liefen nur einen geringen Ertrag und keinen Gewinn erwarten.

Dies zugehend, bemerken andere Redner: wenn eine Bank neben ihrem Zettelgeschäft ein Hypothekleihegeschäft betreibe, so seien dies eigentlich zwei Geschäfte, für deren jedes die Bank ein besonderes Kapital anwende. Eine solche Leihbank sei für das Land von besonderem Nutzen, weil sie im Stande sei, Kapital auf Annuitäten darzuleihen, was Privaten nicht thun könnten. So wirke eine Leihbank zugleich wie eine Sparanstalt zum Zweck der Schuldentilgung; nicht nur dem Landbau gereiche sie zum Nutzen, sondern auch den Gewerben; die Münchener Bank gebe auf die Realitäten von Fabriken Annuitätendarlehen und wirke dadurch wesentlich zu ihrem Gedeihen. Es mache zwar die hiesige Versorgungsanstalt Kapitaldarleihen auf Annuitäten; es scheine aber nicht, daß sie dem täglich wachsenden Bedürfniß genüge. Auch sei in der That der Zinsfuß von Darlehen auf landwirthschaftliche Realitäten in unserem Lande keineswegs gering; bei Kapitalen bis zu 1000 fl. zahle man 5 % und darüber, bei Darleihen über 1000 fl. 4½ %. Werde vollends einmal eine Einkommenssteuer und damit zugleich eine Besteuerung der Leihkapitalien eingeführt, so sei es doppelt nothwendig, eine Anstalt zu haben, welche der Erhöhung des Zinsfußes entgegenwirke, die in solchem Falle jedenfalls von den Kapitalisten werde versucht werden. Zudem sei eine gewisse Summe von Hypothekendarleihen eine sehr gute Sicherheit für die Notenbesitzer, und also auch der Zettelbank von wesentlichem Nutzen, indem sie ihren Noten unter allen Umständen eine solide Basis gewähren. Es sei deßhalb zu wünschen, daß man der Bank das Geschäft, auf Hypotheken darzuleihen, nicht nur verstatte, sondern es ihr sogar zur Pflicht mache, einen bestimmten Theil ihres Kapitals hypothekarisch anzulegen.

Gegen den letzteren Vorschlag wurde aber alsbald eingewendet, daß es eine zu große Beschränkung der freien Selbstständigkeit der Bank sei, wenn man ihr eine solche Pflicht auferlege.

Für ein kleineres Kapital wurde geltend gemacht, daß für die vortheilhafte und solide Anwendung eines Kapitals von 10 Millionen nicht genug Gelegenheit sich biete. Der niedrige Zinsfuß, der im Lande für Darleihen auf Grundbesitz bestehe, mache eine Hypothekenbank nicht nothwendig, und hypothekarische Darleihen auf gewerbliche Realitäten seien in der Regel wegen ihrer Unsicherheit zu misrathen. Wolle man aber das ganze Kapital zur Unterstützung des Handels anwenden, so sei zu fürchten, daß man sich auf unsolide Geschäfte einlasse, die der Bank leicht Verlust brächten, und wenn diese einmal ihren Kredit beschränken müßte, zu Grunde giengen.

Auch die sorgfältigste Beaufsichtigung der Bank durch den Staat könne nicht alle Schwindelgeschäfte verhüten, wie das Beispiel der österreichischen Bank beweise. Man könne annehmen, daß eine Bank ihr Kapital 6—7mal im Jahr umschlage; dies gebe dann im Jahr bei 5 Millionen Gulden Kapital, abgesehen von den Noten, einen möglichen Umschlag von 30—35 Millionen Gulden, zu dessen Verwirklichung schwerlich genug solide Gelegenheit sei, wie viel weniger also für die doppelte Summe. Auch die Bankunternehmer selbst seien von ihrem früheren Vorhaben, das Kapital auf 10 Millionen zu setzen, abgegangen und hätten das auszugebende Aktienkapital auf 5 Millionen herabgesetzt. Wahrscheinlich würden sie nicht einmal auf Bestimmung des Aktienkapitals zu 10 Millionen sich einlassen.

Wenn der Staat in der Bankconcession eine zu große Kapitalsumme bedinge, so verbinde er die

Kapitalisten zu einem Geschäft, welches entweder geringen Gewinn abwerfe oder unsoliden Unternehmungen zum Schaden des Landes Vorschub thue, was die Gründung der Bank erschwere oder sie gefährlich mache. Das Grundkapital der Wiener, Münchener, Leipziger Bank, der Bank von Frankreich und der französischen Departementalbanken sei verhältnißmäßig viel kleiner. Wenigstens scheine es gut, das Kapital für den Anfang nur auf 5 Millionen zu bestimmen, wenn auch so, daß schon die Statuten eine Vermehrung desselben auf 10 Millionen nach Bedürfniß festsetzten.

Dies.
Rau.

Hohenemser.
Speyerer.
Hohenemser.
Knippenberg.

Rufel.

Im Widerspruch mit diesen Ansichten wurde behauptet, daß selbst 10 Millionen nicht allen Anforderungen an die Bank genügen würden. Allerdings werde es nicht möglich sein, gleich Anfangs die ganze Summe in Anwendung zu bringen; aber die Gelegenheit dazu werde sich schnell finden. Daß die Bank auf Bagegeschäfte sich einlasse, sei nicht zu fürchten, es sei gegen ihr eigenes Interesse und die im vorgeschlagenen Bankreglement angeordnete Censur und die Regierungsaufsicht werde sie davor sichern. Wie ungegründet die Furcht vor unsoliden Leihgeschäften einer Bank sei, beweise das Beispiel anderer Banken. Der größte Verlust, welchen in einem Jahr die Bank von Frankreich bei einem Umschlag von mehr als einer Milliarde erlitten habe, betrage nur 60,000 Fcs.

Klose.

Für alle Fälle sei es minder bedenklich, das Bankkapital zu groß als zu klein anzusetzen, höchstens werde aus ersterem folgen, daß dasselbe nicht ganz eingezahlt werde, oder daß es, vollständig eingezahlt, minder hohen Gewinn bringe; größer sei die Gefahr, wenn man das Kapital zu niedrig anseze, denn dann könne die Bank eben ihrer eigenthümlichen Aufgabe, dem Geldbedürfniß namentlich in schwierigen Zeiten abzuhelpen, nur unvollkommen entsprechen.

Rufel.

Besser sei es vielleicht sogar, das Kapital schon jetzt noch höher als 10 Millionen anzusetzen; die Aktionäre hätten aus Furcht, den Aktiencurs dadurch sinken zu sehen, nur selten viel Reizung, später das Kapital zu vermehren, wie das Beispiel der österreichischen Nationalbank beweise.

Brauer.

Nach geschlossener Discussion bemerkt ein Mitglied der Versammlung, welches früher in der Ministerialkommission für 5 Millionen Kapital gestimmt habe, daß es, von den angegebenen Gründen für ein größeres Kapital überzeugt, nun für 10 Millionen stimmen werde.

Das Präsidium resumirt die Gründe für und gegen ein größeres Kapital mit besonderer Hervorhebung des Nutzens, welchen letzteres in Hypothekengeschäften bringen könne. Zwar sei zur Erlangung von Anlehen dieser Art vielfache Gelegenheit vorhanden, und es verdiene insbesondere die sehr nützliche Wirksamkeit der Versorgungsanstalt alle Anerkennung *. Immerhin aber könne es der Landwirthschaft und den Gewerben nur förderlich sein, wenn sich eine weitere Gelegenheit und dieß namentlich bei einer Bankanstalt darbiete, die nicht — wie manchmal der Privatgläubiger — von jeder kleinen Neigung des Zinsfußes zum Steigen Anlaß nehmen könne, die Bedingungen des Darlehens zu erschweren. Wenn zudem vorzugsweise auf Annuitäten dargeliehen werde, was ein Privatmann nicht leicht, eine Bank aber sehr wohl thun könne, so sei dieß in hohem Maße nützlich, und es erfülle damit die Bank nicht bloß die Bestimmung einer Leih-, sondern auch die einer Sparkasse. Schließe sie in den Kreis solcher Kapitalanlage auch größere

* Die Versorgungsanstalt hatte am 1. Januar 1847 ausgeliehen auf gerichtliche Schul- und Pfandurkunden:

1) gegen gewöhnliche Verzinsung	2,245,158 fl. 51 fr.
(und darunter nur 47,187 fl. 26 fr. höher als zu 4½ Prozent) und	
2) auf Annuitäten	2,055,128 fl. 3 fr.
zusammen	4,300,286 fl. 51 fr.

Siehe Rechenschaftsbericht für 1846.

gewerbliche Unternehmungen, die zureichendes liegenschaftliches Unterpfand gewähren, ein, so könne dies nur erwünscht sein. Eigne sich das Geschäft der Darleihen auf Hypothek streng genommen nicht für eine Zettelbank, so möge man es, wie schon gesagt, als einen besonderen Geschäftszweig betrachten, den zu erschweren der Staat keinesfalls Anlaß habe. Uebersehen dürfe man dabei aber freilich nicht, daß hieraus noch nicht folge, daß die Bewilligung von Darleihen auf Hypothek der Bank zur Verpflichtung zu machen sei. Eine solche Verpflichtung ihr aufzuerlegen, sei offenbar nicht nothwendig. Man könne sie darum vermeiden und man werde dies auch thun müssen, weil die Verpflichtung immerhin den Bankstiftern als eine das Zustandekommen der Bank erschwerende Last erscheinen müßte. Werde zuletzt — was die Größe des Bankkapitals überhaupt betrifft — dieses auch etwas hoch bestimmt, so habe man es ja in der Hand, dasselbe nach Bedürfniß nur theilweise einzuziehen.

Hierauf wurde zur

Abstimmung

übergegangen.

Erste Frage: Ist die Versammlung mit dem Antrage einverstanden, daß das Kapital auf 10 Millionen festgesetzt werde?

Befehl mit 13 gegen 2 Stimmen (Diez und Prestinari).

Zweite Frage: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß der Notenbank zur Pflicht gemacht werde, einen bestimmten Theil ihres Kapitals zu Hypothekgeschäften zu verwenden?

Verneint mit 11 gegen 4 Stimmen (Helferich, Klose, Kuenger, Sautier).

Sechste Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die dritte).

Bis zu welchem Gesamtbetrage würde die Bank Noten ausgeben dürfen, ohne daß man Gefahr läuft, dem Lande die Nachtheile zu bereiten, die jede übermäßige Notenausgabe erfahrungsgemäß in ihrem Gefolge hat?

Discussion.

Einige Mitglieder machen auf den innigen Zusammenhang dieser und der nächstfolgenden Frage aufmerksam, wobei das Präsidium bemerkt, daß man unbedenklich auch auf letztere Bezug nehmen könne, nur müßten beide in der Abstimmung getrennt bleiben. Es werden nun, die sechste Frage betreffend, in der Versammlung verschiedene Vorschläge gemacht und besprochen.

Nach einem Mitgliede sollen die Noten bis auf $\frac{2}{3}$ des wirklich eingezahlten Aktienkapitals gehen, aber die Summe von 3 Millionen nicht übersteigen dürfen. Ein anderes Mitglied schließt sich diesem Vorschlage an.

Kutypenberg.

Kusel.

Ein Sprecher empfiehlt die doppelte Bestimmung, daß die Noten weder über $\frac{1}{3}$ des Kapitals, noch über drei Millionen, oder da ihm dies etwas viel zu sein scheint, über 2 Millionen betragen dürfen.

Kuenger.

Einem Anderen genügt es, wenn man vorschreibt, daß die Noten nicht über $\frac{1}{3}$ des eingezahlten Kapitals hinausgehen sollen.

Kochlin-Bendiser.

Hohenemser. Ein Mitglied hält dieß dann für angemessen, wenn die Noten in Frankfurt zugelassen werden.
Klofe. Ein weiteres Mitglied erklärt sich auch für $\frac{1}{3}$ und bemerkt, man dürfe die Bank nicht zu sehr beschränken, da sie eben aus der durch die Noten entstehenden Zinsenersparniß ihren Gewinn ziehe; er fügt bei, daß auch aus den verstoßenen Noten einiger Vortheil entspringen könne.

Better-Köchlin. Ein Sprecher räth, bis auf $\frac{1}{5}$ des Kapitals zu gehen, damit die Bank Vortheil genug ziehe, der sie in den Stand setzt, wohlfeil zu discountiren; man dürfe ja der Klugheit der Verwaltung und der vom Staate ausgeübten Aufsicht vertrauen, daß kein Mißbrauch vorkommen werde.

Kau. Gegen die letzteren Vorschläge, die bloß das Verhältniß der Noten zu dem Kapital betreffen, wird angeführt: Man könne sich mit einer solchen Vorschrift allein nicht begnügen, weil ihr Umfang sich erweitere, wenn eine Erhöhung des Kapitals stattfinde; es müsse eine Festsetzung der Summe hinzukommen, auf welche die Notenmenge höchstens ansteigen dürfe. Wäre das Kapital auf 15 Millionen gebracht, so würde $\frac{1}{3}$ oder 5 Millionen schon zu weit gehen; $\frac{1}{5}$ aber scheine vollends zu hoch, denn dieß gebe bei 10 Millionen Kapital schon 8 Millionen Noten, die sich doch gewiß nicht im Lande halten können, wenn der kleinste Betrag 50 fl. ist. Der Sprecher empfiehlt $2\frac{1}{2}$ Millionen.

Zimmern. Ein anderes Mitglied glaubt, daß die beste Schranke gegen ein etwaiges Notenübermaß in der bei der folgenden Frage zu besprechenden Bestimmung liegen werde.

Das Präsidium spricht sich zum Schlusse für die Unentbehrlichkeit der vorhin erwähnten doppelten Art der Bestimmung aus. Es scheint ihm nicht nur nothwendig, daß festgesetzt wird, wie sich die umlaufende Notenmenge zu dem zur Zeit eingezahlten Theil des Bankkapitals zu verhalten habe, sondern auch, daß ein unter allen Umständen nicht zu überschreitendes Maximum der umlaufenden Noten bestimmt wird. Die Geschichte der Banken biete warnende Beispiele in Menge dar, aus denen man erkenne, daß die Notenmenge nicht dem Belieben der Bankverwaltung anheingestellt werden dürfe. Die Vorsicht gebiete, nur eine mäßige Notenmenge zuzulassen, damit das unter allen Umständen sicherere Umlaufsmittel, das Metallgeld, nicht auf eine fühlbare Weise aus dem Lande verdrängt wird. Das Interesse der Banktheilhaber sei für eine möglichst große Notenmenge, weil mit dieser auch die Dividende der Bankaktien steigt. Das Staatsinteresse sei aus dem eben erwähnten Grunde ein Anderes. Schwindelgeschäften, wie sie auch die genaueste Regierungsaufsicht nicht verhüten könne, werde am besten durch die Bestimmung eines nur mäßigen Notenquantums ein Ziel gesetzt. Ob man übrigens die Schranke auf $2\frac{1}{2}$ oder 3 Millionen Gulden setze, scheine ihm, dem Präsidenten, ziemlich gleich.

Bei der

Abstimmung

wird die Versammlung

- 1) darüber gefragt, bis zu welchem Theile des eingezahlten Kapitals die Notenmenge soll anwachsen dürfen.

Es wird verworfen

der Antrag auf

$\frac{1}{5}$ mit allen gegen 1 Stimme (Better-Köchlin),

der Antrag auf

$\frac{2}{5}$ mit 11 gegen 3 Stimmen (Helferich, Knippenberg, Kufel).

Dagegen wird

der Antrag auf

$\frac{1}{3}$ mit 13 gegen 1 Stimme (Speyerer) für angemessen erkannt.

2) Was die höchste zulässige Notenummenge betrifft, so sind für Knippenberg's Vorschlag von 3 Millionen nur 5 Stimmen (Helferich, Klose, Knippenberg, Köchlin-Benkiser, Kusef).

für Rau's Vorschlag von $2\frac{1}{2}$ Millionen zehn Stimmen (Brauer, Diez, Helferich, Hohenemser, Klose, Knippenberg, Köchlin-Benkiser, Prestinari, Rau, Zimmern).

Nach dieser Beschlussfassung wird von Brauer denjenigen Mitgliedern, welche vorher für 3 Millionen gestimmt hatten, bemerkt, daß sie sich folgerichtig nun wenigstens sämtlich für $2\frac{1}{2}$ Millionen erklären müßten, weil man, wenn das Größere nicht zu erreichen sei, wenigstens das Nächstniedrigere ergreifen müsse; allein Einige beharren dabei, daß ihnen $2\frac{1}{2}$ Millionen zu wenig dünke und daß sie an einem Beschlusse nicht theilnehmen, der ihnen unzweckmäßig erscheine.

Siebente Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die fünfte).

Welcher Gesamtbetrag der Notenummenge müßte der Regel nach durch den Baarvorrath der Bank gedeckt sein, wenn man sicher sein will, daß dieselbe ihre Noten jederzeit einlösen könne?

Nach eröffneter Discussion wird sofort von mehreren Mitgliedern der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, man solle statutarisch der Bank zur Pflicht machen, für $\frac{1}{3}$ ihrer Noten jederzeit Baardeckung, für $\frac{2}{3}$ Deckung in leicht und schnell zu veräußernden Effecten zu halten.

Hohenemser.
Köchlin-Benkiser.

Gegen eine solche Bestimmung des Verhältnisses zwischen Baarfond und Notenumlauf der Bank werden mehrere Bedenken ausgesprochen und die Ansicht aufgestellt, der Baarfond werde stärker sein müssen. Denn die Notenummenge bestehe den früheren Anträgen der Versammlung nach nur aus 50-Gulden-Noten; als solche würden sie nur im Handel umlaufen, es seien also nicht Personen von verschiedenartigem Geldbedürfniß, sondern von einem und demselben, die sich der Noten bedienen. Deshalb müßten die Präsentationen zeitweise viel stärker sein, als wenn die Noten auch von anderen Personen als bloß Handelsleuten gebraucht würden. Zudem sei nicht unmöglich, daß ein verhältnißmäßig größerer Theil der umlaufenden Noten in der Hand einer einzigen Geldmacht sich sammle und auf einmal zur Einlösung vorgelegt werde, was dann der Bank Verlegenheiten bereite. Andere Banken hätten einen weit größeren Baarfond. Die Londoner Bank bemühe sich, ihren Baarschatz auf mehr als der Hälfte ihrer Notenummenge zu erhalten. Die Statuten der Leipziger Bank machten es dieser zur Pflicht, sogar $\frac{2}{3}$ ihres Notenumlaufs baar in Kasse zu haben.

Helferich.

Hierauf wurde erwidert: diese Befürchtungen gingen zu weit, vorausgesetzt, daß man von Seiten der Bank darauf sehe, immer schnell realisirbare Papiere im Portefeuille zu haben. Komme ein Andrang an die Kasse, so könne man dann durch Verkauf derselben jederzeit Baarschaft sich verschaffen. Unrichtig sei

Hohenemser.
Rau.

Hohenemser.
Knippenberg.

Kuenzer.
Wetter = Köchlin.

bemerkt worden, es werde schwierig sein, in geldklemmen Zeiten solche Handelseffekten schnell ohne großen Verlust zu verkaufen; denn eben die Geringfügigkeit der vorgeschlagenen Notencirculation gebe für schnelle Metalleinkäufe einen größeren Spielraum, und die Bank habe es immer in ihrer Gewalt, vorkommende sehr starke Baarzahlungen durch das Zahlungsgeschäft selbst einige Tage lang hinzuziehen und sich während dieser Zeit Baarschaft zu verschaffen. Zudem sei es besser, bei Effektenverkäufen in schwierigen Zeiten allenfalls etwas einzubüßen, als durch einen zu großen Baarvorrath in gewöhnlichen Verhältnissen viel Zinsen zu verlieren.

Abstimmung.

Der Antrag, den von der Bank für die Noteneinlösung zu haltenden Baarfond unter der Voraussetzung, daß der nicht baar gedeckte Rest aus leicht zu versilbernden Papieren besteht, auf $\frac{1}{3}$ der Notenmenge festzusetzen, wird hierauf einstimmig angenommen.

Achte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die sechste).

Was soll der Staat — der sich durch die Gestattung der Banknotenausgabe in der Thunlichkeit, ein Staatspapiergeld in Umlauf zu setzen und hieraus für die Staatsgesamtheit Gewinn zu ziehen, jedenfalls beschränkt — für die der Bank eingeräumte Erlaubniß zur Notenausgabe und somit für den ihr hierdurch zugewendeten Gewinn als Entschädigung in Anspruch nehmen?

Knippenberg.
Kuenzer.
Kusel.
Sprenger.

Mehrere Mitglieder erklären sich entschieden gegen die Erhebung einer solchen Abgabe von der Bank. Der Staat solle nichts von derselben verlangen, als die Vergütung seiner Kosten für die Aufsicht und die gesetzliche Staatssteuer; er solle die Bank wie die Versorgungsanstalt behandeln. Für diese Meinung werden folgende Gründe vorgetragen: Das Recht zur Ausgabe von Noten sei kein ausschließliches; der Staat sei nicht verhindert, noch neben den Bankzetteln ein Papiergeld in Umlauf zu setzen; es wäre also eine solche Einrichtung nicht billig, zumal da die Noten die Begünstigung nicht genießen sollen, daß sie in den Staatskassen zugelassen werden. Die Bank werde durch eine Vergrößerung ihrer Ausgaben verhindert, ihre Dienste dem Publikum so wohlfeil zu leisten, als es zu wünschen sei, und es wäre nicht gut, wenn sich die Meinung im Volke verbreitete, als sei die Regierung von finanziellen Rücksichten bestimmt worden, die Einrichtung der Bank zu gestatten. Wenn dieselbe eine gemeinnützige, wohlthätige Wirkung äußere, so leiste sie schon der Gesamtheit einen beträchtlichen Vortheil, es sei also nicht nothwendig, daß auch die Staatskasse unmittelbar eine Einnahme beziehe.

Der Präsident erläutert die Beweggründe, aus denen die vorgeschlagene Forderung entsprungen ist, und bemerkt: die Geschäftsmänner, welche die Bankconcession nachsuchen, hätten eine Vergütung an die Staatskasse für gerechtfertigt gehalten und sich zu einer solchen bereit erklärt, aber freilich unter sonstigen Bedingungen, auf welche die Regierung wohl schwerlich je würde eingehen können. Die Forderung einer Vergütung für den Staat könne auch an sich keineswegs als unbillig, noch weniger

als unbegründet angesehen werden. Durch Gestattung der Ausgabe von Banknoten, die als Geld umlaufen, trete der Staat den Genuß seines Münzregals zum Theil an eine Privatanstalt ab. Er beschränke sich nämlich den Genuß der Zinsenersparniß, die aus der Ausgabe von Staatspapiergeld für die Gesamtheit erzielt werden würde; er trete, was Letzterer gebührt, einigen wenigen Personen ab, und dafür könne von diesen wohl auch eine Gegenleistung verlangt werden. So sehe man die Sache anderwärts an; es fehle nicht an Beispielen solcher Entrichtungen von Banken an die Staatskasse, wie dieß schon bei der Londoner Bank und bei nordamerikanischen Banken vorkomme. Auf die Versorgungsanstalt könne kein Bezug genommen werden. Leiste sie auch als Spar- und Leihanstalt der Gesamtheit die nüglichsten Dienste, so habe sie doch noch kein Privilegium verlangt, keine Ermächtigung zur Notenausgabe und keine Vergünstigung irgend anderer Art. Inzwischen lasse sich der Gegenstand auch von anderer Seite betrachten. Gehe man von der Unterstellung aus, daß die Noten der Bank nicht bei den Staatskassen angenommen werden, daß die kleinsten Nennwerthe nicht bis zum gemeinen Verkehr herabsteigen und daß die Notenmenge überhaupt in mäßigen Schranken bleibt, so werde man den Genuß, welchen die Gesamtheit der Bank abtritt, nicht gerade sehr außer Verhältniß finden mit den immerhin ersprießlichen Diensten, welche die Bank dem Handel und den Gewerben zu leisten vermag.

Als nun die Frage so gestellt wird, ob der Staat sich damit begnügen solle, nur den Ersatz der Aufsichtskosten und die betreffenden allgemeinen Staatssteuern von der Bank zu verlangen, finden sich nur drei verneinende Stimmen (Brauer, Dieß, Prestinari). *

Neunte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die zehnte).

Welche Bestimmungen über die Aufbringung des Bankkapitals können als Bedingungen der Errichtung der Bank eingegangen werden?

Präsidium eröffnet die Discussion mit der Bemerkung, daß es bei Erörterung dieser Frage auf folgende Punkte ankommen werde:

- 1) Welche vorzugsweise Rücksicht soll auf Inländer, welche Aktien zeichnen wollen, genommen werden?
- 2) Welcher Vorzug soll bei der Aktienübernahme den Unternehmern eingeräumt werden?
- 3) Wie soll es gehalten werden, wenn die dem Inlande reservirten Aktien nicht ganz gezeichnet werden?

Was den ersten und zweiten der angeregten Punkte anlangt, so sprechen mehrere Mitglieder im Allgemeinen ihre Uebereinstimmung mit dem Statutenentwurfe der Ministerialcommission (Art. 3) aus,

* Kufel und Wetter-Röschlin bemerken bei der Beglaubigung des Protokolls, die Meinung der Mehrheit sei die gewesen, daß der Staat unter allen Umständen auf eine Vergütung für die Einräumung des Rechts der Banknotenausgabe verzichten soll. Prestinari entgegnet, die Frage habe wörtlich so gelautet, wie sie oben gegeben ist, und er halte es nicht für zulässig, Voraussetzungen hineinzudeuten, die das Wort nicht enthalte.

Hohenemser.
Kufel.

wonach den Inländern ein Vorzug in der Unterzeichnung eingeräumt werden soll. Man könne etwa zwei Fünftel des Kapitals den Unternehmern überlassen und drei Fünftel desselben zur Unterzeichnung den Inländern vorbehalten, wobei freilich Ausländer, die sich unter dem Namen eines Inländers betheiligen wollen, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Würden die Aktienzeichnungen im Inland die Summe von drei Fünfteln des ganzen Kapitals, also bei 10 Millionen Kapital sechs Millionen übersteigen, so solle man die Zeichnungen bis zu 5000 fl. vor den höhern berücksichtigen, beziehungsweise jede höhere Zeichnung so weit reduciren, daß die Gesamtsumme 6 Millionen nicht übersteige. Die öffentliche Aufforderung zur Aktienzeichnung habe wenigstens vierzehn Tage vor derselben zu geschehen, für diese selbst sei ein gleicher Zeitraum von vierzehn Tagen zu bestimmen und den Unterzeichnern Sicherstellung für zehn Procent in Werthen oder guter Bürgschaft aufzuerlegen. Gegen Einräumung des Rechtes auf zwei Fünftel des ganzen Kapitals müßten sich die Unternehmer verstehen, alle Aktien zu nehmen, welche von den dem Inland überlassenen drei Fünftheilen nicht gezeichnet würden. Auf keinen Fall aber sei es zu billigen, daß den Unternehmern, den übrigen Aktionären gegenüber, ein Vortheil in der Art der Einzahlung des Kapitals eingeräumt werde; in dieser Beziehung müßten sich alle Aktionäre gleich stehen.

Prestinari.
Bettler-Köchlin

Den dritten Punkt anlangend, wurde von mehreren Rednern bemerkt, daß, im Fall die Aktienzeichnung im Inland bedeutend unter der den Inländern zur Zeichnung offengehaltenen Aktienzahl bleibe, die Unternehmer sich nicht leicht zur Uebernahme des Restes verstehen und lieber das ganze Projekt fallen lassen würden. Es sei deshalb zweckmäßiger, in solchem Fall die Aktienübernahme nur bis zu einem gewissen, nicht allzu kleinen Betrage zu bedingen und einen Theil der Aktien anfangs zurückzubehalten, um ihn später etwa zu Gunsten der Anstalt zu verkaufen.

Kofe.
Kufel.
Zimmern.

Dagegen wurde erwidert: Die Uebernahme von zwei Fünfteln des ganzen Kapitals und des möglichen Aktienrestes vom inländischen Antheil sei keine Last, sondern ein Vortheil für die Unternehmer. Diese würden sich dem ganzen Geschäfte nicht unterziehen, wenn sie nicht die ihnen entsprechenden Bedingungen dafür zugestanden erhielten. Immer aber sei es bedenklich, einen spätern Aktienverkauf zuzulassen; solch ein Verfahren werde gewöhnlich von den Dirigenten der Bank zu ihrem Vortheil ausgebeutet und gebe wenigstens unlautern Maßnahmen derselben Spielraum. Würden nicht hinreichend Aktien im Inland gezeichnet und verbliebe ein zu großer Theil derselben den Unternehmern, so könnten die Ratenzahlungen überhaupt geringer angesetzt werden, so daß die Unternehmer doch nicht mehr einzahlen müßten, als bei einer kleinern Anzahl von Aktien und größeren Ratenzahlungen. Könnten sich die Unternehmer nur einen Gewinn aus ihren Aktien versprechen, so werde die größere Anzahl der von ihnen zu übernehmenden Aktien kein Hinderniß der Uebernahme bilden.

Nach geschlossener Discussion bringt das Präsidium folgende Fragen zur Abstimmung:

- 1) Ist die Versammlung darin einverstanden, daß den Unternehmern ein Theil der Aktien, höchstens im Betrag von zwei Fünfteln der ganzen Summe, im Voraus überlassen werde unter der Bedingung, daß die übrigen drei Fünftel dem Inlande zur Subscription offen stehen und daß die vom Inland nicht gezeichneten Aktien von den Unternehmern genommen werden müssen?

Einstimmig bejaht.

- 2) Ist die Versammlung damit einverstanden, daß, im Falle die Aktiensubscription im Inlande ungenügend ausfällt und die Unternehmer den daher rührenden Rest der Aktien zu ihrem

Präcipuum von zwei Fünfteln des Ganzen nicht übernehmen wollen, das Aktienkapital für die nächste Zeit unvollständig bleibe und der Rest der Aktien später zum Vortheil der Anstalt verkauft werde?

Verneint mit 13 gegen 2 Stimmen (Hohenemser und Prestinari.)

Zehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die elfte).

Auf welchen Betrag ist der anzufammelnde Reservefond und nach welcher Regel der Zufluß in denselben zu bestimmen?

Ein Mitglied ist der Meinung, der Reservefond solle bis auf 4 Procent des Kapitals gebracht werden, die Ansammlung desselben aber so geschehen, daß die Aktionäre jährlich 5 Procent des Kapitals vorweg erhalten, und daß von dem Ueberschuß des Reinertrags das sechste Procent und von dem über 6 Procent steigenden Gewinn der dritte Theil zum Reservefond geschlagen werde. Köchlin-Venkiser.

Ein hievon abweichender Vorschlag wird von einem andern Mitgliede gemacht. Dasselbe sagt: Es ist ein Fehler der meisten Banken, daß sie den Reservefond zu niedrig machen, um viel Gewinn zu vertheilen, wobei dann der nach der Dividende sich richtende Cours der Aktien im Vergleich mit dem Vermögen der Bank zu weit in die Höhe geht. So wird der wahre Werth einer Wiener Bankaktie vielleicht nur aus 800 fl. Conv.-Münze bestehen, während ihr dormaliger Cours werth in Wien 1585 fl. beträgt. Diese Ueberschätzung der Aktien, diesen Schwindel bei ihrem Ankauf sollte man verhindern und dem Publikum eine Garantie darbieten, indem man den Reservefond verstärkt. Hierauf gründet der Redner den Vorschlag, den Reservefond bis auf die Hälfte des Aktienkapitales zu bringen, nach folgender Regel: die Aktionäre erhalten aus dem Reinertrage voraus 3 Procent des Kapitals. Geht der Reinertrag bis $5\frac{1}{2}$ Procent oder $2\frac{1}{2}$ über jene Verzinsung zu 3 Procent, so wird $\frac{1}{4}$ des Ueberschusses zurückgelegt; wenn aber der Gewinn mehr als $2\frac{1}{2}$ Procent über jene ersten 3 Procent hinausgeht, so wird ein Drittheil davon als Reservefond zurückbehalten, bis letzterer die bezeichnete Größe erlangt hat. Kusel.

Mehrere Mitglieder wenden dagegen ein: Den Reservefond bis zur Hälfte des Kapitals zu steigern, sei unnötig; es schwinde den Aktionären auf ein ganzes Lebensalter die Hoffnung reichlicherer Gewinne und man begreife nicht, wie sich bei einer solchen Bestimmung Aktionäre finden sollten. Bei der mäßigen Menge von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Noten, von denen ein Drittel baar gedeckt sei, ließen sich keine Verluste denken, die einen so großen Hülfsvorrath nöthig machten; auch sei die Regel zur jährlichen Bildung dieses Fonds etwas zu verwickelt. Hohenemser.
Kutypenberg.
Kuenzer.
Speyerer.

Bei der Vertheidigung seines Antrags verwahrt sich der Proponent gegen die Mißdeutung, als ob er unsolide Geschäfte von der Bankverwaltung befürchte; er habe lediglich die Sicherung der Aktienkäufer vor übermäßigem Kurse im Auge.

Ein anderer Vorschlag besteht darin, ganz einfach von dem Ueberschuß des Reinertrags über die ersten, den Aktionären zugetheilten 3 Procent ein Viertel als Reservefond vorzubehalten und diesen bis zu 10 Procent des Kapitals wachsen zu lassen. Diese Bestimmung sei zur Deckung der möglichen Verluste hinreichend. Hohenemser.
Klöse.

Röschlin-Benkiser nimmt seinen Antrag zurück, und schließt sich dem so eben vernommenen von Hohenemser an.

Hierauf erinnerte das Präsidium, daß die Ministerialcommission eine zwischen den verschiedenen Vorschlägen in der Mitte liegende Zahl, nämlich ein Achtel angerathen habe, was von Hohenemser, Speyerer und Zimmern gebilligt wird.

Selberich.

Ein Mitglied bemerkt schließlich noch, die Verluste der englischen Bank hätten sich in dem langen Zeitraum von 1791 bis 1831 im Durchschnitt jährlich nur auf die unerwartet kleine Summe von 31,698 Pfund Sterling belaufen.

Man schreitet hierauf zur

Abstimmung

über die einzelnen Vorschläge.

1) Wie hoch soll der Reservefond anwachsen?

Daß derselbe die Hälfte des Kapitals erreichen solle, wird mit allen gegen eine Stimme (Kusel) verneint, dagegen der Vorschlag auf ein Achtel mit allen gegen eine Stimme (Kusel) angenommen.

2) Wie viel soll jährlich vom Reinertrag, der nach Abzug der vorweg zu nehmenden 3 Procent übrig bleibt, zurückgelegt werden?

Kusels Vorschlag findet keine Anhänger; dagegen erklären sich Alle mit Ausnahme von Kusel für ein Viertel des so berechneten Reinertrags.

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1847.

Anwesend dieselben Personen, welche in der letzten Sitzung zugegen waren, mit Ausnahme von Köchlin-Benkiser.
Wieder erschienen: Mayer.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird von Helferich und Rau vorgelesen und ohne wesentliche Bemerkung von der Versammlung angenommen.

Hierauf eröffnet der Präsident die weitere Berathung mit der Erklärung, daß nunmehr, nachdem die Versammlung über eine Reihe von Hauptfragen bereits discutirt und zum Beschluß gekommen, zur Berathung über die

Elfte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die achte).

Welche Geschäfte eignen sich für eine Zettelbank, und innerhalb welcher Schranken müssen dieselben im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Anstalt gehalten werden?

geschritten werden könne. Bei der Berathung über dieselbe werde es zweckmäßig sein, sich an die in dem Bankstatuten-Entwurf der Ministerialcommission (Aktenstück III.) über die der Bank einzuräumenden Geschäfte ersichtlichen Artikel zu halten und dieselben der Reihe nach zu durchgehen. Da die Versammlung diesem Vorschlage beitrifft, so verliest der Präsident die Artikel 14—33 des genannten Entwurfs.

Zu Art. 14 wird bemerkt: Die Worte: „die Bank treibt nur folgende Geschäfte“ dürften der größern Deutlichkeit wegen geändert werden in: „der Bank sind nur folgende Geschäfte gestattet“. Der Vorschlag wird ohne Abstimmung angenommen.

Rau.

Bei Art. 14, 1 a wird von einem Mitglied gewünscht, das Wort „zahlungsfähigen“ zu streichen. Es verstehe sich von selbst und die nach Art. 81 zu ernennenden Censoren hätten darauf zu sehen, daß nur Wechsel mit guten Unterschriften discutirt werden.

Dohennemser.

Art. 14, 1 b. Ein Mitglied wünscht, daß die Bank auch ausländische deutsche Staatspapiere discountiren dürfe. Es wird erwidert, die Unternehmer hätten es selbst nicht verlangt; es scheine, daß sie sich mit dem auswärtigen Incasso nicht befassen wollen, aber das Recht könne der Bank unbedenklich eingeräumt werden. Auf die Bemerkung, daß die Bank keinen Handel mit Staatspapieren treiben solle, wird geäußert, daß gezogene Papiere nicht mehr im Handel seien.

Speyerer.

Ein anderes Mitglied fragt, ob nicht auch Papiere von badischen Standes- und Grundherren zum Disconto zugelassen werden sollten, worauf geantwortet wird, die Staatscasse nehme solche Papiere als Deckung an, doch sei die Sache von keiner Bedeutung.

Helferich.

Kusel.

Kusel. Art. 14, 2. Ein Mitglied wünscht den Strich dieser Bestimmung, oder wenigstens die Festsetzung einer Summe, bis zu welcher die Bank sich auf Hypothekengeschäfte höchstens einlassen dürfe. Gegen den Strich wird eingewendet, daß das Hypothekengeschäft für das Land doch sehr nützlich sei, zumal wenn die Darleihen auf Zeitrenten geschehen. Eher sei zu wünschen, daß der Bank der Zwang aufgelegt werde, eine gewisse Summe auf solche Geschäfte zu verwenden; aber dagegen habe sich die Versammlung bereits ausgesprochen.

Kuenger. Rau. Gegen den Vorschlag, für solche Darleihen in den Statuten eine äußerste Grenze zu bestimmen, wird ferner erwiedert, es sei eine übergroße Ausdehnung nicht zu besorgen; denn die Bank gewinne zu wenig bei solchen Geschäften.

Kusel. Rau. Weiter wird gefragt, ob man nicht festsetzen solle, daß solche Darleihen nur auf Zeitrenten gegeben werden sollten. Dagegen bemerkt ein Redner: die Bedürfnisse der Geldsuchenden seien zu verschiedenartig; man solle der Bank auch hierin keine Beschränkung auflegen.

Art. 14, 3 a. ohne Bemerkung angenommen.

Mayer. Zu 14, 3 b. wird gefragt, ob auch Wechsel mit Unterschriften von Ausländern angenommen werden sollen. Es wird erwiedert, daß kein Bedenken im Wege stehe, wenn die Censoren die Unterschriften für gut hielten.

Helferich. Zu 14, 3 c. Ein Mitglied fragt, ob zu Staatspapieren deutscher Bundesstaaten auch die Papiere derjenigen Staaten zu rechnen seien, deren Fürsten eigentlich nicht Deutsche seien, die aber doch dem Bunde angehörten, z. B. Holstein.

Die Frage wird bejaht, wenn der dem Bunde angehörige Landestheil eine eigene Schuld habe.

Hohenemser. Die Frage eines andern Mitgliedes, ob Eisenbahnaktien, denen vom betreffenden Staat ein Zins garantiert sei, als Staatspapiere anzusehen (z. B. die Verbacher), wird verneint.

Rau. Kuenger. Zu 14, 3 d. Der Wunsch eines Mitgliedes, statt des Wortes „Urstoffe“ das Wort „Rohstoffe“ zu setzen, wird abgelehnt. Ebenso der Vorschlag, die im Entwurf festgestellte Grenze von 50 Procent des Werthes für Darleihen auf Urstoffe höher zu setzen. Wer ein größeres Darleihen wolle, könne sich das Weitere von Privaten verschaffen.

Helferich. Desgleichen wird der Vorschlag verworfen, zu dem Worte „Urstoffe“ noch das Wort „und Halbfabrikate“ beizusetzen. Darleihen auf Halbfabrikate seien bedenklich, weil sie, ebenso wie solche auf fertige Fabrikate, gar leicht zu Ueberproduktion Veranlassung geben.

Art. 14, 4 a. und b, 5. 6. Ohne Bemerkung angenommen.

Rau. Art. 14. 7. Ein Redner beantragt, daß die Bank auch Privaten die Geldvorräthe, welche sie der Bank anvertrauen, verzinsen dürfe. Es sei dies ebenso für die Bank gefahrlos, wie für die Privaten wegen der großen Sicherheit, die solche Kapitalanlagen hätten, angenehm. Die schottischen Banken und die Leipziger thäten es. Es wird hiergegen zwar der Zweifel geäußert, ob eine solche Befugniß, die zwar nicht den Banquiers, aber doch der Versorgungsanstalt Eintrag thun werde, für die Bank überhaupt passend sei. Auf die Bemerkung aber, daß die Versorgungsanstalt weder ein Privilegium habe, noch ein solches verlange, daß man der Bank, wenn sie verzinsliche Darlehen von Privaten übernehmen will, wenigstens das Recht hiezu nicht bestreiten sollte und daß Concurrenz in der verzinslichen Annahme von Kapitalien gerade wünschenswerth sei, wird der gestellte Antrag zur

Abstimmung

gebracht und mit 14 gegen 1 Stimme (Kusel) angenommen.

Art. 14. 8. ohne Bemerkung angenommen.

Art. 15. Mehrere Mitglieder beantragen den Strich des Artikels. Derselbe verstehe sich von selbst, und das Wort „Wechselreiterei“ sei für das Gefühl des Handelsstandes verlegend; auch sei es schwer, den Begriff des Wortes zu bestimmen, und es werde dieser Artikel leicht Veranlassung zu Collisionen zwischen der Bankverwaltung und dem Regierungscommissär geben. Auf die Gegenbemerkung, daß andere Statuten z. B. die der banque de France, dieselbe Bestimmung enthielten, wird erwiedert, in Frankreich sei die Wechselreiterei sehr ausgedehnt, in Deutschland weniger; auch sei dieses Beispiel nicht maßgebend. Andere Redner bemerken, man könne diese Bestimmung in die Instruction der Censoren (Art. 81) aufnehmen, solle sie aber nicht ganz wegfällen lassen.

Hohenemser.
Klose.
Spenerer.
Zimmern.

Diez.
Rau.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag auf Strich in den Statuten zur

Abstimmung.

Derselbe wird mit 13 gegen 2 Stimmen (Prestinari, Rau) angenommen.

Art. 16 ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 17 Abs. 1 wird bemerkt, die Bestimmung eines gleichen Discoutofußes für alle Papiere zu derselben Zeit sei unangemessen; der Werth der Wechsel sei verschieden. Andere erwiedern, die Bestimmung müsse im Interesse der Unparteilichkeit der Bank bestehen.

Klose.

Knippenberg.
Kusel.

Ein anderes Mitglied bemerkt: auch abgesehen von der Dualität eines Wechsels komme es auf die Verfallzeit desselben an. Es kämen Zeiten vor, z. B. bei bevorstehender Messe in Frankfurt, wo man Papiere von langer Sicht nicht zu dem gleichen Disconto annehmen könne, wie solche von kurzer Sicht. Dagegen wird erinnert, es werde der Parteilichkeit Raum gegeben, wenn man der Bankverwaltung erlaube, je nach der Verfallzeit der zu discountirenden Papiere den Discoutofuß höher oder niedriger zu bestimmen; auch sei eine solche Verschiedenheit unpraktisch, weil sie das Geschäft erschwere.

Selfertich.

Knippenberg.
Rau.

Hohenemser.

Knippenberg.

Zu Art. 17 Abs. 2. Gegen die Bestimmung, daß bei Discountirung Frankfurter Wechsel die Incassospesen abgezogen werden, wird eingewendet, daß dann wenig Frankfurter Wechsel zur Discountirung kommen würden. Leiste die Bank auf die Aufrechnung dieser Spesen Verzicht und trage sie die jedenfalls nur geringen Kosten der Einkassirung selbst, so werde das wesentlich zur Vermehrung ihrer Discountogeschäfte beitragen, die doch immer die Hauptsache bleiben müßten. Hiergegen wurde bemerkt, daß es in dem Interesse des Bankortes liege, daß die Spese für die Einkassirung berechnet werde. Man werde dann mehr auf den Bankort selbst und weniger nach andern Orten, z. B. Frankfurt, trassiren. Auch könne man der Bank nicht zumuthen, diese Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen machte ein anderes Mitglied den Vorschlag, der Bank die Erlaubniß zu geben, die Incassospesen zu berechnen, ohne ihr jedoch die Pflicht dazu aufzuerlegen. Dieser Vorschlag wird gebilligt, jedoch die Bedingung für nothwendig gehalten, daß zu derselben Zeit alle Wechsel auf Frankfurt gleich behandelt werden.

Klose.

Art. 18—29 werden ohne Discussion angenommen.

Art. 30 fällt nach der Abstimmung über die achte Frage weg.

Art. 31 und 32 angenommen.

Ueber Art. 33 vergl. die Discussion zu Frage 13.

Zwölfte Frage.

Welche Stadt eignet sich am meisten zum Sitze der Bank und wo sind Zweigbanken zu errichten?

Die Verhandlung wird von Speyerer eröffnet, welcher sich für Mannheim erklärt, weil es die Haupthandelsstadt des Landes ist und wegen der Nähe von Frankfurt. Zur Unterstützung dieser Ansicht werden von andern Mitgliedern verschiedene Gründe angeführt. Es wird gesagt:

Knippenberg.

Banken entstehen da, wo es am meisten für sie zu thun giebt, und darum ist der Plan von Mannheim ausgegangen; hier werden die meisten Noten in Bewegung sein. Es ist die Mitte eines gesegneten Landstrichs. Wo die Verhältnisse ungünstig sind, läßt sich mit aller Mühe auf künstlichem Wege nichts Bleibendes erschaffen, wie z. B. die Emporhebung von Leopoldshafen nicht gelingen wollte. Wenn Mannheim nur eine Zweigbank erhalten sollte, so wäre es ein sonderbares Mißverhältniß, daß diese weit mehr Geschäfte mache als die Hauptbank selbst, denn die Handelsthätigkeit ist in Mannheim vielleicht zehnmal so stark als in Karlsruhe.

Zimmern.

Die Bank soll auf natürlichem Boden ruhen, und daher da gegründet werden, wo sich die Bedingungen ihres Aufblühens im ausgedehntesten Maße befinden. Die unmittelbare Aufsicht der Staatsbehörden wäre ihr nicht wohlthuend; in Karlsruhe ist der Aufschwung des Handels durch natürliche Verhältnisse gehindert; auch drückt die Residenz unvermeidlich den Handel.

Hohenemser.

Zu Darleihen auf Waaren könnte die Bank in Karlsruhe bei weitem weniger benützt werden, als in Mannheim, wo die Schifffahrt auf beiden Strömen so große Massen von Waaren zusammenführt.

Rau.

Zwar sei es bei Streitfragen solcher Art, wie die vorliegende, wo verschiedene Orte einen Vorzug in Anspruch nehmen, sehr schwer, sich die Unbefangeneit zu bewahren; man werde leicht unwillkürlich von der Vorliebe für einen gewissen Ort beschlichen; indeß werde es doch wohl allgemein anerkannt werden müssen, daß in den örtlichen Verhältnissen von Mannheim Vieles zusammentreffe, was diese Stadt zum Sitze der Bank empfehlen muß. Man dürfe sich nur in Gedanken dorthin versetzen, und das bedenken, was der Blick auf Stadt und Gegend dem Auge darbietet: den Rhein und Neckar, das große Lagerhaus mit dem Hafen, die Nähe von Heidelberg, welches durch die Eisenbahn fast mit Mannheim verwachsen erscheint, so daß beide Städte beinahe wie eine einzige von etwa 38,000 Einwohnern anzusehen sind, sodann die stark bevölkerten Orte der bayerischen Pfalz, in denen sich überaus großer Reichtum befindet, z. B. Neustadt, Wachenheim, Dürkheim. Selbst in mäßigen Dörfern wohnen dort Kapitalisten, welche Staatspapiere aller Länder besitzen und die Kurszettel aller Börsen halten. Hierzu kämen die nahen Rheinstädte Speyer und Worms, und in letzterer Stadt seien ebenfalls große Kapitale dem Verkehr gewidmet.

Daß für die Stellung des landesherrlichen Commissärs zur Regierung der Sitz in Karlsruhe bequemer wäre, könne wenig in Betracht kommen, da die Eisenbahn ihm das Hin- und Herreisen höchst leicht mache und es gewiß angemessener sei, daß der Commissär dahin kommt, wo die Bank sich am besten befindet, als daß diese dem Commissär in seinen bequemsten Wohnort nachfolgt.

Wetter-Köchin.

Die Bank würde, wenn man Mannheim nicht wählte, schwerlich zu Stande kommen.

Andere Sprecher nehmen Karlsruhe mit Lebhaftigkeit in Schutz. Sie bemerken: Karlsruhe habe in

der Nähe mehrere große Fabriken, welche die Bank bedeutend in Anspruch nehmen werden. Es liege der Mitte des Landes näher und erleichtere den Verkehr der Bank mit den Staatskassen. Dem Oberlande sei es erwünscht, die Bank näher bei sich zu haben, und Frankfurt sei keineswegs zu entfernt, da man in einem Tage den Weg hin und zurück machen könne und mehrere Stunden zur Besorgung von Geschäften übrig behalte. Auch denke man anderseits von dem Handel der Residenz zu gering. Es werde hier z. B. in englischen und kurzen Waaren wohl doppelt so viel umgesetzt, als in Mannheim. Der Bewohner Karlsruhes habe die Fähigkeiten des Kaufmanns eben so gut als der Mannheimer; wären nicht unübersteigliche örtliche Schwierigkeiten im Wege, böte sich bessere Gelegenheit dar, so würden die Handelsleute hier durch die That den Beweis liefern, daß auch in der Residenz ein großartiger Handelsbetrieb möglich sei, wie man es ohnehin in den Beispielen von Paris und London, Wien und Berlin vor sich sehe. Uebrigens biete für die Ueberwachung durch die Staatsbehörden und die manchfaltigen Beziehungen zur Regierung Karlsruhe unverkennbare Vortheile.

Klose.
Kuenzer.
Kufel.

Hierauf wird erwidert, daß die Persönlichkeiten des Handelsstandes hier außer Erwägung bleiben, daß gewiß Jedermann die Geschäftstüchtigkeit, Einsicht, Thatkraft und Redlichkeit der Karlsruher Kaufleute gerne anerkenne und daß nur die von den Personen ganz unabhängigen äußeren Umstände den Ausschlag geben.

Mau.
Stimmern.

Es wird sodann der Unterschied in Bezug auf die Bestimmung des Hauptsitzes je nach der Aufgabe der Anstalt hervorgehoben und bemerkt: für eine Bank, die das ganze Land durchdringt, die in die engste Verbindung mit der Regierung tritt, die gewissermaßen als Staats- und Nationalbank erscheint, die Noten bis zu kleineren Nennwerthen herab ausgiebt und deren Noten bei den Staatskassen Annahme finden, für eine solche Bank wäre die Residenz der beste Hauptsitz. Für eine bloße Localbank zu Giro- und Depositengeschäften dagegen sei Karlsruhe allerdings weniger geeignet. Die Entscheidung werde also sehr davon bedingt werden, ob man eine Bank der einen oder der andern Art im Auge habe.

Klose.

Diesen Sätzen schließen sich andere Mitglieder an und fügen bei, es sei natürlich, daß die Pfälzer und Oberländer in diesem Punkte entgegenge setzte Wünsche hegen; überall aber habe man Werth darauf gelegt, die Banken an die Regierungssitze zu legen, welcher Behauptung jedoch das Beispiel von Leipzig gegen Dresden entgegengehalten wird.

Kufel.
Mayer.

Als einige Mitglieder eine weitere Besprechung für unfruchtbar halten und, weil wohl Jeder seine Meinung schon bestimmt gefaßt haben werde, Abstimmung verlangen, während ein anderes Mitglied eine förmliche Abstimmung umgangen zu sehen wünscht, fragt der Präsident die Versammlung erst darüber, ob sie überhaupt eine Abstimmung wünsche. Dies wird mit 11 gegen 3 Stimmen (Klose, Knippenberg, Wetter-Röschlin) bejaht.

Hierauf erklärt der Präsident, daß er die Frage nach den zwei besprochenen Voraussetzungen theilen werde; daß er ferner, da nur zwei Städte in Erwägung kommen, als gleichgültig ansehe, welche von beiden er zum Behufe der Abstimmung nenne, weil die Annahme oder Verwerfung der einen zugleich den entgegenge setzten Beschluß in Betreff der andern in sich schließe. Er stellt die Frage:

- 1) Soll Karlsruhe Hauptsitz der Bank werden, wenn diese nach den bisherigen Beschlüssen zu Stande kommt?

Es erhebt sich Niemand, die Frage ist also einstimmig für Mannheim entschieden.

- 2) Soll Karlsruhe dann gewählt werden, wenn die Bank in der vorhin bezeichneten Ausdehnung Nationalbank wird und ihre Noten bei der Staatskasse Zulassung erhalten?

Befehl mit 8 Stimmen gegen 5 verneinende (Helferich, Hohenemser, Knippenberg, Better-Köchlin, Zimmern). Rau stimmt nicht, weil er das, was unter dieser unwahrscheinlichen Voraus-
setzung zu beschließen sei, nicht für hinreichend aufgeklärt hält.

In Hinsicht der Zweigbanken findet die Versammlung eine Berathung noch nicht zweckmäßig; man verständigt sich ohne förmliche Abstimmung dahin, daß es der Großh. Regierung in Benehmen mit der
künftigen Bankdirektion zu überlassen sei, hierüber zu entscheiden. Nur zwei Punkte werden schon jetzt mit Bestimmtheit und ohne Widerspruch empfohlen, daß nämlich in jedem Falle diejenige der beiden für den
Hauptort vorgeschlagenen Städte, welche denselben nicht erhält, mit einer Zweigbank ausgestattet werde, und daß deren Geschäfte nicht binnen Jahr und Tag, wie es Art. 100 vorschreibt, sondern gleichzeitig mit denen der Hauptbank, oder wenn dieß nicht buchstäblich ausführbar wäre, wenigstens so kurz als möglich nach der Eröffnung der Hauptbank in Gang kommen.

Hohenemser.
Kusel.
Mayer.
Better-Köchlin.
Zimmern.

Dreizehnte Frage.

Kann der Fünffrankenthaler als Bankmünze zugelassen werden?

Bei Beurtheilung vorliegender Frage müssen zwei Gesichtspunkte getrennt werden:

- 1) kann der Bank das Recht gegeben werden, in Fünffrankenthalern zu zahlen, so daß der Empfänger der Zahlung die Annahme derselben nicht verweigern kann, und
- 2) kann der Bank gestattet werden, Fünffrankenthaler als Zahlung anzunehmen und auszugeben, ohne daß derjenige, welcher Zahlung erhält, dieselben annehmen muß?

Helferich.

Was die erste Frage anlangt, so wurde bemerkt, daß der Staat, der sich conventionmäßig (s. Münz-
convention vom 25. August 1837, Regierungsblatt 1837, Seite 383, und allgemeine Münzconvention vom
30. Juli 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 21) verpflichtet habe, nur Münze des 24½-Gulden-Fußes
und Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen, nicht im Stande sei, die
Annahme von Fünffrankenthalern als Zahlung von der Bank zu befehlen, da er damit seinen gegen an-
dere Staaten eingegangenen Verpflichtungen entgegenhandeln würde.

Hohenemser.
Better-Köchlin.

Was dagegen die zweite Frage anlangt, so wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Annahme und
Ausgabe der Fünffrankenthaler durch die Bank und ohne Zwang für dritte Personen von Seite des Staats
kein Hinderniß in den Weg zu legen, auch von der Bankverwaltung unbedenklich zuzugeben sein werde,
so lange Frankfurt a. M. dieselben als Wechselzahlung anerkennt. Der Fünffrankenthaler, wurde von
einer Seite bemerkt, sei in der That mehr werth als 2 fl. 20 kr. im 24½-Gulden-Fuß, er habe einen
gesetzlichen Silbergehalt von 2 fl. 21⁵³/₁₀₀ kr. des 24½-Gulden-Fußes und einen wirklichen von 2 fl. 20⁵⁸/₁₀₀ kr.
bis 2 fl. 20⁷⁰/₁₀₀ kr. Erst dann, wenn der Wechselkurs auf französischen Plätzen auf 93½ fl. für 200 Fr.
sinke, berechne sich der Werth der Fünffrankenstücke auf 2 fl. 20 kr. Aber ein so tiefer Stand komme
nicht bald vor. Daß die Annahme der Fünffrankenthaler von Privaten verweigert werde, sei zwar denk-
bar, aber so lange als Frankfurt dieselben als Wechselzahlung annehme, durchaus nicht zu erwarten. Unter
den bestehenden Verhältnissen sei die Ausschließung der Fünffrankenthaler von der Bank sogar bedenklich;
denn nur dann, wenn sie dieselben als Bankmünze zulasse, werde sie im Stande sein, sich gegen die Gefahr
zu sichern, welche ihr einzelne übermächtige Bankhäuser durch allzugroße Zurückhaltung der Landesmünze
aus der Circulation bereiten könnten.

Kusel.

Hohenemser.

Speyerer.

Better-Köchlin.

Hiernach wird die dreizehnte Frage von der Versammlung in ihrem ersten Theile verneint, im zweiten Theile dagegen bejaht, so daß mit der Erlaubniß, welche der Bank ertheilt werde, Fünffrankenthaler anzunehmen und auszugeben, kein gesetzlicher Zwang für das Publikum zur Annahme derselben verbunden werden dürfe.

Nicht gezwweifelt wurde aber, daß die Bank den Fünffrankenthaler gerne annehmen und Niemand in Zahlungen der Bank die Annahme desselben verweigern werde, so lange er zu Frankfurt a. M. in Wechselzahlung angenommen wird.

Vierzehnte Frage.

Auf wie lange soll das Bankprivilegium ertheilt werden?

Man findet hierüber keinen Austausch von Meinungen nöthig; es wird die einzige Bemerkung gemacht, daß die im Ministerialentwurf beantragte Dauer von 25 Jahren bei vielen bestehenden Banken vorkomme und angemessen sei.

Fünfzehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die sechszehnte).

Welcher Antheil an der Gründung und Verwaltung der Bank kann Ausländern unbedenklich gestattet werden?

Der Präsident eröffnet die Discussion über diese Frage mit der Bemerkung, daß nach dem Vorschlag der Ministerialcommission der Zutritt der Ausländer zu der Generalversammlung unbeschränkt sei, daß aber in den Ausschuß nur ein Drittheil oder sechs Ausländer und in den Verwaltungsrath gar kein Ausländer solle kommen können. Eine Ausnahme mache die erstmalige Bildung des Verwaltungsraths, bei welcher es den Bankunternehmern verstattet sei, ausnahmsweise zwei Ausländer zu Mitgliedern zu ernennen (vergl. Art. 41, 49, 62, 63).

Ein Redner stellt den Antrag, in der Regel zwei Ausländer in den Verwaltungsrath zuzulassen. Es sei ja doch das Ausland, welches den größten Theil des Kapitals zur Bank geben werde. Wenn man den Ausländern keine Diäten gebe, so könne man sicher sein, daß sie sich ungern und selten zur Annahme der Wahl verstehen würden. Und handle es sich einmal um specielle badische Interessen, so hätten ja die Inländer immer noch die Majorität. Speyerer.

Anderer Redner warnten eindringlich vor der Zulassung der Ausländer in den Verwaltungsrath; es finde eine solche bei keiner der bestehenden Banken Statt; schon das sei bedenklich, daß man sechs Ausländern in den Bankausschuß Zutritt geben wolle. Man könne im Voraus nicht wissen, wie sehr noch die Bank mit den Landesinteressen verwachsen werde, und es könnten Fälle eintreten, in welchen es für diese Interessen sehr bedenklich sei, Ausländern eine Theilnahme an der Bankverwaltung zu verstaten. Auch der Patriotismus müsse bei der Leitung einer solchen Anstalt thätig sein. Zudem sei die Bethheiligung der Ausländer gar nicht wohl thunlich, da nach Art. 68 der Statuten die Verwaltungsräthe eine Thätigkeit hätten, welche nur bei fortwährendem Aufenthalte am Orte der Bank ausführbar sei. Kusel.
Prestinari.
Rau.

Hohenemser.

Helferich.

Ein weiterer Redner glaubt, man müsse den Unterschied beachten, welcher bei der Abstimmung über Frage 12 gemacht worden sei. Der Zutritt von Ausländern zum Verwaltungsrath sei allerdings zu mißrathen, wenn man eine eigentlich badische Landesbank gründen wolle; werde dieselbe aber in Mannheim lediglich für die Interessen des Handels, ohne weitere Beziehungen zum Staate errichtet, so sei kein genügender Grund für Ausschließung der Ausländer vorhanden. Man sei bei früheren Abstimmungen immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Noten der projectirten Bank in Frankfurt Bürgerrecht erhielten; folgerecht könne man die Ausländer nicht aus dem Verwaltungsrath ausschließen.

Das Präsidium bringt sodann die Frage über Zulassung der Ausländer zum Verwaltungsrath zur

Abstimmung.

Dieselbe wird mit 13 Stimmen gegen 2 (Helferich, Speyerer) verneint.

Sechszehnte Frage

(in den gedruckten Aktenstücken die siebenzehnte).

Welche Einwirkung auf die Verwaltung der Bank muß der Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten werden?

Der Präsident liest die, auf diese Frage sich beziehenden Artikel 94—99 des Statutenentwurfes der Ministerialcommission vor. Ueber einige derselben werden einzelne Bemerkungen geäußert, über die jedoch keine Abstimmung für nöthig erachtet wird.

Knippenberg.
Wetter-Köchlin.

Bei Art. 95 kommt der Zweifel vor, ob es nicht eine zu umständliche und überflüssige Bevormundung sei, wenn die Conception aller Ausfertigungen von dem landesherrlichen Commissär eingesehen werden müssen.

Präsident.
Preitineri.

Es wird erwidert: Es sei ohne diese Vorschrift eine sichere Ueberwachung nicht möglich; das Verhältniß der Vereinsbevollmächtigten bei den Zolldirectionen sei ähnlicher Art und lasse keine Nachtheile wahrnehmen; die Ausfertigungen des Verwaltungsraths bezögen sich nicht auf die laufenden Verwaltungsgeschäfte, welche vielmehr den Beamten der Bank, zunächst dem Verwalter übertragen seien; man solle auch nicht glauben, daß etwa an eine Prüfung der Conception in Bezug auf den Styl gedacht werde. Aus dem von einem Mitgliede vorgelesenen §. 40 der neuen Statuten der Wiener Bank (von 1841) überzeugt man sich, daß dort dieselbe Anordnung besteht, nur daß sie minder kurz ausgedrückt ist.

Rau.

Hohenemser.
Kusel.

Bei demselben Artikel nehmen Andere an dem Sage Anstoß, daß kein Wechsel gegen den Widerspruch des Commissärs discontirt werden dürfe; dieser sei in der kaufmännischen Welt nicht genug bewandert, um über die in einem Wechsel unterschriebenen Personen zu urtheilen; man solle dieß den Censoren anheimstellen.

Es wird entgegnet, der Satz sei nur so zu verstehen, daß der Commissär dann eine Einsprache erhebe, wenn gerade Fälle zu seiner Kenntniß kommen, in denen ihm die Discontirung ein Mißgriff scheine, daß er aber keineswegs der Disconto-Commission immer beiwohne, und daß diese, so lange er nicht widerspricht, für sich selbst handle. Diese Erläuterung wird mit Hinweisung auf den hiermit übereinstimmenden §. 42 der Wiener Statuten bestätigt.

Art. 96. Ein Mitglied erklärt für unzweckmäßig, daß die Vorgänge Ziff. 2, 3, 4 und 7 der Genehmigung der Großh. Regierung unterworfen werden; dann wird gefragt, welche Behörde das Amt der Großh. Regierung üben werde, worauf der Präsident bemerkt, daß das einschlägige Ministerium, nicht etwa die Kreisregierung, gemeint und daß die Mitwirkung der Staatsverwaltung zu so wichtigen Beschlüssen, wie sie hier aufgezählt werden, nothwendig sei.

Better - Köchlin.

Art. 97 giebt zu dem Bedenken Anlaß, ob nicht die Verfertigung der Noten durch die Regierung in einzelnen Fällen eine lästige Verzögerung nach sich ziehen könne. Eine Bank brauche im Vergleich zur umlaufenden Notenmenge eine große Anzahl von bedruckten Zetteln, weil im Falle einer Beschädigung sehr oft die Umwechslung gegen ein neues Exemplar begehrt wird. Die englische Bank lasse jede Note vernichten, die einmal in die Bank zurückgeführt; die Wiener Bank lasse alle Noten, die bei einer Zweigbank eingehen, vermittelst des Durchschlagens unbrauchbar machen, damit sie ohne das hohe Geldporto ganz wohlfeil als bloße Frachtstücke an die Hauptbank zur Controlirung gesendet werden können; daher finde man, daß bei beiden Banken eine große Menge neuer Noten verfertigt wird. Die Bank könne in Verlegenheit kommen, wenn einmal die Regierung die Veranstellungen nicht sorglich genug trifft, so daß es an den nöthigen Exemplaren fehlt.

Rau.

Es wird erwiedert, daß die Großh. Regierung stets einen ansehnlichen Borrath von gedruckten Noten unter Verschluss halten und davon jederzeit nach Bedürfnis an die Bank abliefern werde, welche die Verfertigung schwerlich schneller werde bewerkstelligen lassen können, als die Regierung.

Preßinari.

Siebenzehnte Frage

(die fünfzehnte in den gedruckten Aktenstücken).

Nach welchen Grundsätzen ist die Vertretung der Bankgesellschaft zu organisiren, um eine besonnene, wohlmeinende Verwaltung zu erhalten?

Die Versammlung erklärt, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung sei, von den Bestimmungen abzugehen, welche das Bankstatut der Ministerialcommission in den Artikeln 38 bis 86 vorgeschlagen habe.

Nachdem hiermit die Versammlung die Berathungen über sämtliche vorgelegte Fragen vollendet hatte, forderte das Präsidium die anwesenden Mitglieder auf, noch weitere Bemerkungen, die sie allenfalls in Betreff des Bankprojekts zu machen hätten, zur Berathung vorzutragen. Hierauf legt ein Mitglied die Frage vor, ob es nicht zweckmäßig sei, der Bank die Verpflichtung aufzulegen, falsche Noten jederzeit einzulösen, wenn sie täuschend nachgemacht und also schwer als falsch zu erkennen seien. Es wurde dagegen bemerkt, daß in einer solchen Bestimmung eigentlich eine Prämie auf die vollkommenste Nachahmung der Noten liege, daß sie jedoch keineswegs das Publikum vor Schaden schütze. Es scheine auch in der That unnöthig, eine Bestimmung deshalb zu treffen; denn es liege in dem eigenen Interesse der Bank, jede verfälschte Note, die ihr zur Baareinlösung präsentirt werde, zu bezahlen, wenn nicht der böse Wille oder die Unaufmerksamkeit des Präsentanten handgreiflich zu erkennen sei.

Speyerer.

Rau.

Kuenzer.

Schließlich erklärt ein Mitglied, welches bei den zuerst zur Berathung gekommenen Fragen gegen das Bankprojekt sich ausgesprochen hatte, daß es nunmehr, nachdem im Verlauf der Discussion und durch das Resultat der Abstimmungen seine meisten Bedenken in Betreff der Modalitäten, unter welchen das Projekt zu Stande kommen dürfte, gehoben seien, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Bank in der Verfassung, wie sie von der Versammlung beantragt worden, von Vortheil für das Land sein werde.

Da kein Mitglied weitere Anträge in Betreff der Bank zu stellen hatte, so ergreift der Präsident das Wort und erklärt, daß zur Entgegennahme des Protokolls der letzten Sitzung und zur Unterzeichnung des ganzen Protokolls einige Mitglieder benannt werden möchten. Demgemäß wurden

Kusel,
Prestinari und
Vetter-Köchlin

als Diejenigen bezeichnet, welche das letzte Protokoll Namens aller Mitglieder derselben entgegennehmen und das Ganze unterzeichnen sollen.

Zum Schluß der Sitzung spricht das Präsidium der Versammlung den Dank der Regierung für die sorgfältige und unbefangene Prüfung der ihr vorgelegten Fragen aus, worauf ein Mitglied Namens der ganzen Versammlung dem Präsidenten für die ebenso sachkundige als durch Humanität ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen dankt.

Die Wichtigkeit dieses Protocolls beurfunden:

Karlsruhe, den 21. Juli 1847.

Fr. Kusel.
Prestinari.
Vetter-Köchlin.

Anlage zum Protocoll
über die
Berathungen in Betreff der Errichtung einer Bank
im Großherzogthum Baden,

enthaltend

Vetter-Köchlin's Aufsatz über die Bankfrage im Allgemeinen.

Die Einberufung von Sachverständigen aus dem Gelehrten- und Handelsstande, um solche über entscheidende Fragen bezüglich

auf die Errichtung einer badischen Bank

zu vernehmen, bevor die Großherzogliche Regierung ihre endliche Entschliebung faßt, erkenne ich dankbar als eine zur umsichtigen und reiflichen Erwägung der wichtigen Angelegenheit dienliche Maßregel. Sie würde jedoch nach meiner Ansicht ihren Zweck vollständiger erreichen, wenn:

- 1) die Wahl der Sachverständigen aus der Zahl der Industriellen und Handelsleute dem Industrievereine und den Handelskammern überlassen worden;
- 2) die Sammlung der Aktenstücke durch die Aufnahme der Aeußerungen des Industrievereins und der zum Gutachten aufgeforderten Handelskammern, sowie durch die betreffenden Verhandlungen beider landständischen Kammern vervollständigt;
- 3) wenn diese Sammlung der Deffentlichkeit übergeben worden wäre.

Jedenfalls glaube ich im Interesse der Sache, in welcher ich eine Lebensfrage für die Industrie und den Handel Badens erkenne, die Bitte stellen zu müssen:

„die Großherzogliche Regierung wolle das Protocoll über die Verhandlungen der gegenwärtigen „Versammlung drucken und dem Industrievereine wie den Handelskammern zur Begutachtung „mittheilen lassen.“

Ich unterstelle dabei, daß der Gegenstand nicht als vertrauliche Mittheilung betrachtet, sondern vor das Forum der Deffentlichkeit gebracht werde, wie dieß in andern Ländern, welche uns in der Pflege der materiellen Interessen vorangeeilt sind, bei ähnlichen Untersuchungen zum allgemeinen Nutzen zu geschehen pflegt.

Den Anlaß zu meiner Bitte schöpfte ich hauptsächlich aus dem Berichte der Großherzogl. Ministerial-Commission, welcher als einzige Meinungsäußerung über die Hauptfragen, auf welche es bei Errichtung einer Bank ankömmt, den Aktenstücken einverleibt ist.

Dieser Bericht, welcher zugleich dem Statutenentwurf der Commission zur Begründung dient, ist geeignet, den Eindruck hervorzubringen, als ob die Großh. Regierung dem Bankinstitut abgeneigt sei und die Errichtung mit Mißtrauen und Besorgnissen vor den Nachtheilen und Gefahren desselben betrachte.

Die Befangenheit und der Widerwille, welche den Bericht durchwehen, treten am Schlusse deutlich hervor, wo auf die Abweisung der Vorschläge der Unternehmer in ihrer Verbalnote (Anlage IV.) ange-
tragen und sodann hinzugefügt wird:

„Erfolgt diese Abweisung, so wird sich wahrscheinlich die Unternehmung zerschlagen; schon der
„Ausfluß der Banknoten von den Staatskassen wird dem Vernehmen nach hinreichen, um von
„weiterer Verfolgung des Bankprojekts abwendig zu machen. Wir werden dieß nicht be-
„klagen, sondern von besserer Zeit bessere Bedingungen erwarten.“ —

Der hier ausgesprochene Wunsch, daß die Bank nicht in das Leben treten möge, oder, was gleich-
bedeutend ist, daß die Bedingungen, welche zu ihrer Errichtung und ihrem Bestande nöthig sind, nicht
gewährt werden sollen, findet in den Aktenstücken kein Gegengewicht. Wäre nur der Commissionsbericht,
welchen Herr Hofmarschall Freiherr v. Göler unterm 12. September 1846 in der hohen ersten Kammer
erstattete, mit abgedruckt, so hätte der Bericht der Großherzogl. Ministerial-Commission seine Widerlegung
schon gefunden; denn jene Schrift von Niebuhr gegen eine badische Bank, welche der Herr Berichterstatter
der ersten Kammer so richtig gewürdigt hat, stimmt mit dem Berichte der Großherzoglichen Ministerial-
Commission wesentlich überein. Da nun die einzige Aeußerung über das Bankprojekt, welche die Akten-
stücke enthalten, von Mitgliedern der Regierung ausgeht und der Kreditanstalt nicht günstig ist, statt solche
mit Wohlwollen und im Interesse des Handels und der Industrie zu unterstützen und zu pflegen; da ferner
die Anzahl der einberufenen Sachverständigen im Verhältniß dieses wichtigen Gegenstandes sehr klein ist,
so bleibt mir nichts anderes übrig, als die Bitte, die ich oben gestellt habe, zu dem Zwecke: über unsere
gegenwärtige Verhandlungen das Gutachten der Industriellen und des Handelsstandes, sowie das Urtheil
von Kennern aus weiteren Kreisen einzuholen und somit das Material zu vervollständigen, welches die
Großherzogliche Regierung zu ihrer endlichen Entschließung benötigen wird.

Um mein Urtheil über den Bericht der Großherzoglichen Ministerial-Commission im Einzelnen zu be-
gründen, wird sich im Verlaufe der Beratungen, sowohl bei Beantwortung der aufgestellten Fragen, als
bei Erörterung der wesentlichen Punkte der Statuten Gelegenheit geben; doch fühle ich mich gedrungen, um dem
Vorwurfe eines oberflächlichen Tadelns vorzubeugen, hier wenigstens einige allgemeine Bemerkungen niederzulegen.

1) Die Vortheile der gewöhnlichen Bankgeschäfte, des Disconto-, Giro- und Depositengeschäftes,
des Darlehens auf Faustpfänder, des Handels mit Gold und Silber und des Darlehens auf Hypotheken
werden in dem Berichte so, wie sie allgemein bekannt sind, zugegeben, doch wird davon als von fernlie-
genden Dingen gesprochen, die man aus Hörensagen kennt, die aber für uns kein näheres Interesse haben.

Baden — heißt es — besitzt keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr, die Bank
wird einen solchen Mittelpunkt nicht schaffen, ihr Discontogeschäft wird keinen großen Umfang erlangen,
die Abhängigkeit von Frankfurt a. M. wird bleiben. Zu ausgedehnten Faustpfandgeschäften mangelt es
ebenfalls an Gelegenheit; eine Stadt, wo belangreiche Contocurrent-Geschäfte zu machen wären, fehlt dem
Großherzogthum; Gelegenheit, um Geldvorräthe zu mäßigen Zinsen vorübergehend anzulegen, ist bereits
in jeder größeren Stadt des Landes dargeboten; zu den wohlthätigsten und wichtigsten Geschäften einer
Bank findet sich im Großherzogthum wenig Stoff, ihr Nutzen für dasselbe wird daher auch nicht von Er-
heblichkeit sein u. dgl.

Wäre dem so, dann würde allerdings für die Einrichtung einer Bank die Zeit noch nicht gekommen sein; allein im Widerspruche damit stehen andere Stellen des Berichtes, worin die Vortheile zugegeben werden, welche die Bank für die Städte haben würde, in denen die Hauptbank und die Zweiganstalten ihre Sige erhalten, worin ferner eine starke Summe für das Inland vorbehalten wird, damit dem Inländer die Gelegenheit nicht abgeschnitten werde, sein Kapital vortheilhaft anzulegen. Wo wäre denn der Vortheil für das Land und die Aktionäre nach den Verkleinerungen des Berichtes?

Man frage übrigens den Schwarzwald, das Wiesenthal und Albthal und alle Gegenden, welche Industrie haben, und man wird sich überzeugen, daß die Vortheile einer Bank sich nicht auf die Städte beschränken, sondern der Industrie und dem Handel des Landes zu gute kommen.

Allein der Bericht ignorirt die badische Industrie und den badischen Handel, welche eine Bank als Bedürfnis jetzt schon seit Jahren erkennen und zu ihrer weitem Entwicklung, deren sie fähig sind, verlangen; er ignorirt die Handelsstadt Mannheim, deren Geschäfte jetzt schon bedeutend genug sind, um eine Bank zu beschäftigen, und noch viel bedeutender werden, wenn Mannheim durch die Bank ein Geld- und Wechselplatz wird. Wer die Verhältnisse kennt, wird hierin mit mir übereinstimmen; aber der Bericht ignorirt dieß Alles, um die Vortheile einer Bank für Baden als unerheblich darstellen zu können.

2) Mit desto größerer Ausdehnung werden die Nachteile und Gefahren dargestellt, welche eine Bank im Gefolge haben kann.

Da wird gesprochen von Begünstigung mächtiger Aktionäre und Zurückweisung ihrer Concurrenten, von Discontirung bodenloser Wechsel, Vorschub der Verschwendung, oder Glücksjägeri, Beförderung der Ueberproduction, sogar von Entfittlichung u. s. w. Wenn man Beispiele für solche Nachteile suchen wollte, so würde man sie da finden, wo eine leichtsinnige, schlechte Verwaltung und eine ebenso beschaffene Aufsicht der Regierung an der Spitze des Geschäftes standen und in Zeiten, welche nicht wie die Gegenwart aus der Erfahrung die Mittel kennen gelernt haben, die Gefahren zu beseitigen. Ich würde es für eine Beleidigung gegen die Regierung und die Verwaltung einer badischen Bank ansehen, solche Voraussetzungen für sie als maßgebend anzunehmen. Die belgische Bank ist die einzige, welche durch den Bankzweck fremdartiger Geschäfte in neuerer Zeit vorübergehend und zum Schaden der Aktionäre allein auf Abwege gerathen ist; sie werden sonst überall vermieden und verhütet, sie werden auch in Baden nicht vorkommen.

In den Verhandlungen von 1841 in der französischen Deputirtenkammer äußerte sich Herr Thiers, damals Präsident vom Ministerium:

„Nichts ist älter als die Bankwissenschaft, nichts mehr bekannt und angewendet als die beste Grundregel für dieselbe, nichts bekannter als die Fehler, die darin gemacht werden können oder könnten.“

Dieses ist so wahr, daß sich für die Banken nichts Neues vorfindet, um entweder zu prosperiren oder zu falliren.

3) Der Ausgabe von Noten ist der Bericht entgegen; er will sie zwar gestatten, aber unter Bedingungen, welche eine Notenbank unmöglich machen. Alle Dienste — sagt er — welche eine Bank leisten kann, kann sie auch ohne Noten leisten. Die Zettel sollen vorzugsweise das Mittel sein, um das Bankgeschäft recht erträglich zu machen, um seinen Ertrag von 4 bis 5 Procent auf 6 bis 8 Procent und darüber zu steigern.

Es ist richtig, daß die Noten das Mittel sind, um die Geschäfte auszudehnen, der Industrie und dem Handel ausreichender und billiger, als es sonst möglich wäre, unter die Arme zu greifen; dieß ist ihr volkwirtschaftlicher Nutzen. Richtig ist auch, daß in Folge dieser größern Ausdehnung die Aussicht

auf einen höhern Ertrag eröffnet wird, und dieß ist der Nutzen für die Unternehmer, die Gegenleistung, ohne welche sie ihre Kapitalien nicht in den Bankbetrieb einsetzen und die damit verbundenen Gefahren von Verlusten laufen werden. Die Notenausgabe unterliegt Beschränkungen, es muß für sie Deckung in Baar oder guten Valuten stets vorhanden sein, sie wird vom Staate beaufsichtigt. Hierin liegen Garantien gegen Schwindel wie gegen übermäßigen Gewinn. Wenn aber den Unternehmern jede Aussicht abgeschnitten wird, außer dem üblichen Zinsfuße noch einen mäßigen Gewerbsgewinn aus dem Betrieb ihres Geschäftes im günstigen Falle zu beziehen, so werden sie von dem Unternehmen absteigen. England denkt nicht daran, ungeachtet der im Berichte angeführten Stelle aus Adam Smith, die Banknoten abzuschaffen, es sucht nur die vielerlei Bankpapiere, welche den Umlauf in Verwirrung brachten, zu beschränken und zur Einheit zurückzuführen.

Preußen, Oesterreich, Frankreich, Sachsen, Bayern u. a. haben Banknoten, genießen ihre Vortheile und wissen die Nachteile zu verhüten. Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, Genf haben Zettelbanken, und wissen sich frei von Unheil, das der Bericht von einer badischen Bank befürchtet. Wenn die Noten von den Staatskassen zurückgewiesen und außerdem noch mit 2 Prozent ihres im Umlaufe befindlichen Betrages besteuert werden sollen, wie die großherzogliche Ministerialcommission vorschlägt, so heißt die Zettelbank unmöglich machen.

Ein neuerer Vorgang in Preußen hat bewiesen, wie ungeschickt es ist, die Papiere einer Bank durch Aeußerungen des Mißtrauens zu discreditiren; eine stärkere Mißtrauensäußerung aber giebt es nicht, als die Zurückweisung der Noten von den Staatskassen. Die Besteuerung von 2 Prozent ist schwerlich noch irgendwo vorgeschlagen worden, da sich der Gewinn aus den Noten selten so hoch beläuft.

Die Verhandlungen über die Bank von Frankreich weisen nach, daß die Bank jährlich dem Staate ein Patent von nicht mehr als 15,500 Fres. zu bezahlen hat; ein Deputirter, Hr. Kemilly, machte bei letzter Erneuerung der Concession auf 25 Jahre den Antrag, die Regierung möchte den zehnten Theil vom Reingewinn derselben begehren, jedoch nur so, daß der Abzug dieses zehnten Theils nur dann statt haben könne, wenn der Antheil der Aktionäre 6 Procent vom Nominalbetrag der Aktien übersteige. Diese so mäßige Anforderung wurde jedoch durch große Majorität verworfen.

Der Bericht führt an, daß eine Reihe von Banken ohne Noten beständen. Es gibt allerdings eine Reihe von Anstalten, welche den Namen „Banken“ führen und keine Noten haben; aber diese sind theils Versicherungsanstalten, theils bloße Giro- und Depositengeschäfte (Hamburg), theils landwirthschaftliche Kreditanstalten, aber nicht solche, welche die Bankgeschäfte in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange betreiben, um dem Handel und der Industrie wirksame Hülfe zu leisten.

Ich schließe mit der wiederholten Bemerkung, daß der Bericht der großherzoglichen Ministerialcommission, indem er die Vortheile einer Bank unter die Wirklichkeit herabsetzt, die Nachteile unter ungeeigneten Voraussetzungen vergrößert und für die Einführung einer Bank Bedingungen aufstellt, bei welchen sie nicht bestehen kann, sich in einer einseitigen, befangenen Richtung bewegt. Ich besorge deshalb eine, der wichtigen Sache schädliche Einwirkung auf die Ergebnisse unserer Verhandlungen, und bitte nochmals, dieselben drucken zu lassen und das Gutachten des Industrievereins und der Handelskammern darüber einzuholen.

Vetter = Köchlin,

Vorstand des badischen Industrievereins.



